Handbuch für sozialdemokratische Vertrauensleute

Herausgegeben
auf die Nationalratswahlen 1928
von der Geschäftsleitung der
Sozialdemokratischen Partei
der Schweiz



Bern 1928
Verlag der Sozialdemokratischen Partei
der Schweiz

andbuch

ozialdemokratische
rauensleute

sgegeben auf die

tionalratswahlen 1928

der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen
der Schweiz





Handbuch für sozialdemokratische Vertrauensleute

Herausgegeben
auf die Nationalratswahlen 1928
von der Geschäftsleitung der
Sozialdemokratischen Partei
der Schweiz



Bern 1928
Verlag der Sozialdemokratischen Partei
der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Dieses Handbuch ist als kleines Nachschlagewerk hauptsächlich für den Gebrauch der Vertrauensleute der sozialdemokratischen Arbeiterschaft bestimmt; es soll ihnen unter anderem in den Kursen für Vertrauensleute abgegeben werden und eine leichtere Verarbeitung des Kursstoffes ermöglichen; es soll sie befähigen, die Werbearbeit von Mann zu Mann durchzuführen und in politischen Debatten, gestützt auf gutes Material, eingreifen zu können.

Das Handbuch sucht daher das für die Arbeiterpolitik Wichtigste in den Vordergrund zu stellen; natürlich kann es bei seinem verhältnismässig geringen Umfang nicht auf jede Frage antworten und nicht auf jeden Wunsch reagieren. Die Geschäftsleitung nimmt deshalb gerne Wünsche entgegen, wie das Handbuch künftig noch handlicher und wertvoller gemacht werden könnte.

Wir haben versucht, Wirtschaft und Politik miteinander zu verbinden und damit einer in der Sache sehr entschiedenen, aber auf blosse Schlagwörter verzichtenden Arbeiterpolitik die Wege zu ebnen. Möge das Büchlein dem Arbeiter, dem Vertrauensmann gute Dienste leisten und ihn zu Schutz und Trutz in den kommenden Kämpfen wappnen.

Es wird den Vertrauensmann freilich nicht von der Aufgabe entlasten, sich an Hand der Tageszeitung selbst eine kleine Sammlung vor allem des für die Tagespolitik nötigen aktuellen Materials anzulegen.

Allen Mitarbeitern danken wir.

I.

Einige Angaben über die Volkswirtschaft der Schweiz

A. Bodenfläche.

Von der Gesamtbodenfläche der Schweiz von 41,295 km² sind 31,983 km² (77,45%) produktives Land und 9312 km² (22,55%) unproduktives Land.

Vom produktiven Land sind rund 9006 km² Wald, 22,835 km² Weideland und Wiesen, 141 km² Rebland und der Rest sonstiger produktiver Boden.

B. Bevölkerung.

Wohnbevölkerung der Schweiz.

	1870	1900	1920
Insgesamt	2,655,001	3,315,443	3,880,320
Auf 1 km²	64	80	94

Verteilung der Wohnbevölkerung nach Kantonen im Jahre 1920.

Kantone	Bodenfläche	Wohnbevölkerung Gesamtzahl	Wohnbevölkerung auf 1 km²
Zürich	1,729	538,602	311
Bern	6,884	674,394	98
Luzern	1,492	177,073	119
Uri	1,074	23,973	22
Schwyz . . .	908	59,731	66
Obwalden . . .	493	17,567	36
Nidwalden . . .	275	13,956	51
Glarus	685	33,834	49
Zug	240	31,569	131

Kantone	Bodenfläche	Wohnbevölkerung Gesamtzahl	Wohnbevölkerung auf 1 km²
Freiburg	1,671	143,055	86
Solothurn	791	130,617	165
Baselstadt	37	140,708	3796
Baselland	427	82,390	193
Schaffhausen	298	50,428	169
Appenzell A.-Rh.	243	55,354	228
Appenzell I.-Rh.	173	14,614	85
St. Gallen	2,013	295,543	147
Graubünden	7,114	119,854	17
Aargau	1,403	240,776	172
Thurgau	1,006	135,933	135
Tessin	2,813	152,256	54
Waadt	3,209	317,498	99
Wallis	5,235	128,246	24
Neuenburg	800	131,349	164
Genf	282	171,000	606
Zusammen	41,295	3,880,320	94

In der Schweiz niedergelassene Ausländer.

	1870	1900	1920
Insgesamt	150,907	383,424	402,385
In % der Gesamtbevölkerung	5,7	11,6	10,4

Dagegen befinden sich im Ausland 322,620 Schweizer.

Ueberseeische Auswanderung.

Es wanderten im Durchschnitt jährlich aus Personen:

1871—80	1906—10	1926
3574	4951	4947

Einwanderung von Ausländern zu längerem Aufenthalt.

	1921	1926
Beruflich Tätige	9,073	5,018
Nicht beruflich Tätige	3,885	2,121
Zusammen	12,958	7,139

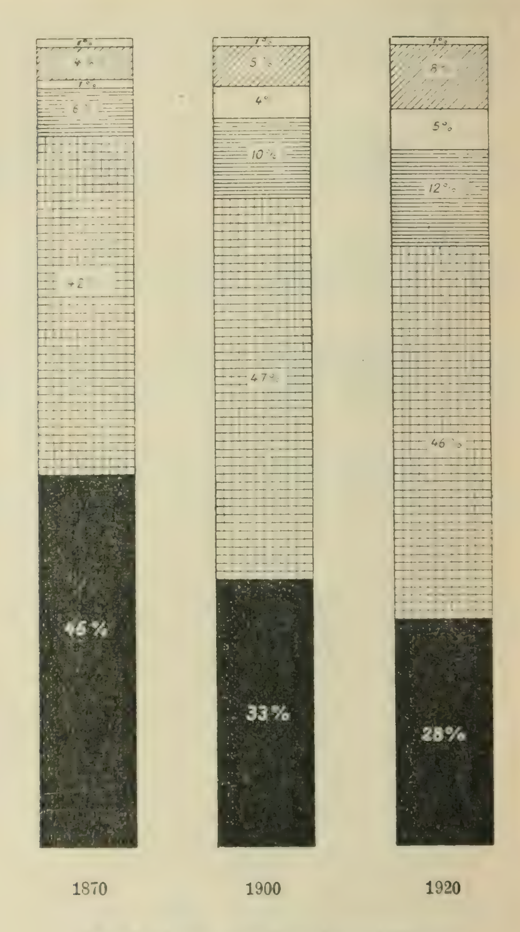
Berufstätige nach Erwerbszweigen und beruflicher Stellung im Jahre 1920.

Erwerbszweige	Geschäftsinhaber	Beamte und Angestellte	Arbeiter	Gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge	Gesamtzahl der Berufstätigen
Gesamtzahl	470,333	264,598	969,613	74,192	1,778,847
1. Gewinnung der Naturerzeugnisse	212,670	3,702	270,527	1,803	488,702
2. Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse	171,564	73,499	518,326	57,951	821,340
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	14,635	9,417	44,659	4,595	73,306
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	70,868	5,230	53,211	16,249	145,558
Herstellung und Bearbeitung von Baustoffen, Erstellung von Bauten, Einrichtung von Wohnungen	31,954	9,881	116,960	8,248	167,043
Herstellung von Gespinsten und Geweben und deren Veredlung	22,576	12,762	104,014	2,297	141,649
Davon: Seidenindustrie	5,280	3,547	32,176	844	41,847
" Baumwollindustrie	2,595	2,830	33,980	381	39,786
" Wollindustrie	193	768	6,856	107	7,924
" Leinenindustrie	506	331	1,717	76	2,630
" Stickerei	12,901	4,609	24,542	772	42,824
" Uebrige Textilindustrie	1,101				
Herstellung und Verarbeitung von Papier, Leder		677	4,743	117	6,638
und Kautschuk	3,459	1,510	13,729	1,191	19,889
Herstellung chemischer Produkte, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln	480	3,957	13,943	460	18,840

Erwerbszweige	Geschäftsinhaber	Beamte und Angestellte	Arbeiter	Gewerbliche und kaufmännische Lehrlinge	Gesamtzahl der Berufstätigen
Herstellung und Bearbeitung von Metallen, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen . .	25,805	24,279	150,594	22,792	223,570
Davon: Bijouterie, Uhrenindustrie	10,109	4,905	47,077	4,473	66,564
Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	7	3,725	8,499	326	12,557
Graphische Gewerbe	1,780	2,638	12,717	1,793	18,928
3. Handel	62,287	84,186	60,831	9,848	217,152
Handel, Bank- und Versicherungswesen . . .	40,633	72,089	20,984	9,095	142,801
Wirtschaftsgewerbe, Kostgeberei, Zimmervermietung	21,654	12,097	39,847	753	74,351
4. Verkehr	3,896	27,170	58,118	2,113	91,297
5. Oeffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst	19,326	66,394	11,453	1,722	98,895
6. Anstalten	458	9,396	25,681	734	36,269
7. Persönliche Dienstleistungen und andere nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit	243	251	24,677	21	25,192

Fabrikwesen.

Industrien	1911 (Zählung vom 5. Juni)			1923 (Zählung vom 26. September)		
	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Betriebskräfte in PS	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Betriebskräfte in PS
Baumwollindustrie	319	29,550	56,129	333	34,531	74,914
Seidenindustrie	214	31,537	17,914	201	27,605	24,305
Wollindustrie	62	5,325	8,410	69	7,183	12,534
Leinenindustrie	23	1,007	1,370	28	1,528	2,187
Stickerei	866	28,606	9,334	883	13,866	7,662
Uebrige Textilindustrie	112	4,150	1,670	152	5,763	5,288
Bekleidung und Ausrüstung	658	24,850	7,192	874	35,898	8,627
Nahrungs- und Genussmittel	693	26,044	43,016	647	23,589	56,588
Chemische Industrie	197	8,692	95,837	234	12,137	68,227
Kraft, Gas- und Wasserwerke	263	4,255	561,798	299	4,149	1,182,371
Papier-, Leder- und Kautschukindustrie	616	18,157	24,062	281	11,971	35,198
Graphische Gewerbe	—	—	—	495	11,170	8,970
Holzbearbeitung	1264	23,765	26,996	1011	18,975	35,099
Metallindustrie	623	23,325	22,231	591	24,762	41,922
Maschinen, Apparate und Instrumente	641	46,435	41,571	705	58,469	73,841
Uhrenmacherei	858	34,983	6,764	972	33,438	10,104
Industrien der Erden und Steine	444	18,160	40,146	320	12,269	41,520
Zusammen	7785	328,841	964,440	8095	337,403 100 %	1,689,357



Entwicklung der Berufsverhältnisse

(siehe Tabelle auf Seite 11).

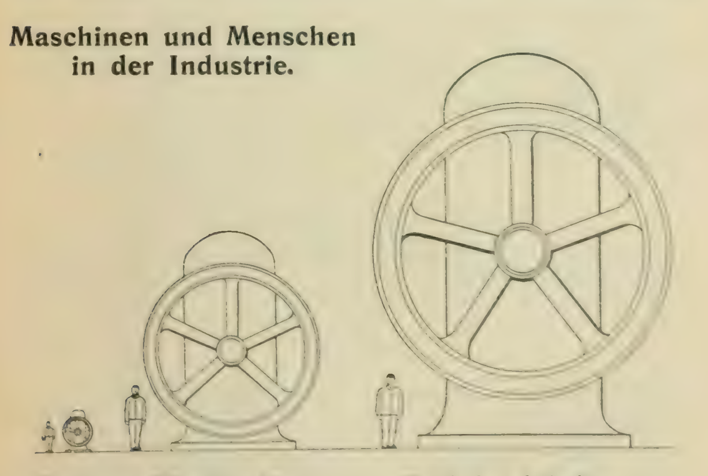
Schwarz = Landwirtschaft.
Karriert — Industrie.
Wagrecht gestrichelt = Handel.
Weiss unten = Verkehr.
Schräg gestrichelt = öffentliche Verwaltung.
Weiss oben = persönliche Dienste.

C. Berufsverhältnisse.

Uebersicht der Gesamtzahl der Berufstätigen.

Erwerbszweige	1870		1900		1920	
		%		%		%
1. Landwirtschaft u. Bergbau . . .	552,646	46	487,124	33	488.702	28
2. Industrie	498,654	42	694,062	47	821,340	46
3. Handel	69,831	6	140,558	10	217.152	12
4. Verkehr. . . .	17,464	1	61,391	4	91,297	5
5. Oeffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst . .	45,392	4	72,513	5	135,164	8
6. Persönl. Dienste und nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit . .	10,963	1	14,704	1	25,192	1
Zusammen	1,194,950	100	1,470,352	100	1,778,847	100

Maschinen und Menschen in der Industrie.



Zahl der Pferdekräfte:

1882: 59,500
1911: 964,440
1923: 1,689,357

Zahl der Arbeiter:

1888: 159.146
1911: 328,841
1923: 337,303

II.

Die Erträgnisse der schweizerischen Volkswirtschaft*

1. Rohstoffe aus dem Erdinnern.

1. Salz	3	Millionen	ca.
2. Kohle, Turben, Asphalt .	5	»	»
3. Erze und Ton . . .	3	»	»
4. Steinbrüchen . .	15—20	»	»
	30	Millionen	ca.

2. Gewerbliche Ausfuhr.

Aus den Zahlen über die Ausfuhr der gewerblichen Produkte müssen diejenigen festgehalten werden, die den Wert der schweizerischen Produktion darstellen.

	Total		Anteil der Schweiz	
1. Textilindustrie . .	780	Millionen	388	Millionen
2. Metallindustrie . .	539	»	404	»
3. Chemische Industrie .	165	»	107	»
4. Verschiedene . . .	331	»	202	»
		Total	1100	Millionen

3. Fremdenindustrie.

1. Einnahmen der Hotels und Restaurant aus dem Fremdenverkehr	270	Millionen
2. Einnahmen aus Verkehr und Handel . .	90	»
Total	360	Millionen

4. Andere Einnahmen ausländischer Herkunft.

1. Mehrwert der Zinsen der im Ausland untergebrachten schweizerischen Kapitalien auf dem in der Schweiz placierten ausländischen Kapital	220	Millionen
Uebertrag	220	Millionen

* Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1927.

Uebertrag	220	Millionen
2. Transit von Waren (30 Millionen) und Personen (15 Millionen)	45	»
3. Rechnungsüberschuss auf Versicherungsprämien	25	»
4. Bankgewinne und Kommissionen aus dem Ausland	15	»
5. Aktivbilanz für Wiederherstellungs- und Vervollkommnungsarbeiten	20	»
6. Ertrag der Lizenzen schweizerischer Häuser, Gelehrter und Künstler	30—40	»
7. Ertrag der internationalen Handelstätigkeit schweizerischer Firmen und Speditionshäuser	60—70	»
Total	440	Millionen

5. Landwirtschaftliche Produktion.

1. Das Bauernsekretariat veranschlagt den Reinertrag der Landwirtschaft pro 1924/25 auf 1505 Millionen. Davon müssen ca. 100 Millionen abgerechnet werden für die für die Landwirtschaft aus dem Ausland bezogenen Produkte; somit verbleiben noch .	1405	Millionen
2. Das eidgenössische Inspektorat schätzt den Ertrag des Forstwesens auf 100 Millionen. Fügt man die Erträgnisse der Jagd und Fischerei mit 5 Millionen hinzu, so gelangt man auf	105	»
Total	1510	Millionen

6. Ertrag aus Industrie und Handwerk.

Der Verbrauch der industriellen und gewerblichen Produktion im Inland kann geschätzt werden auf	1800	Millionen

Rekapitulation.

1. Rohstoffe aus dem Erdinnern	30	Millionen
2. Gewerbliche Ausfuhr	1100	»
3. Fremdenindustrie	360	»
4. Andere Einnahmen ausländischer Herkunft .	440	»
5. Landwirtschaftliche Produktion	1510	»
6. Ertrag aus Industrie und Handwerk . .	1800	»
Total	5240	Millionen

(Fig. III.)

Schätzung nach den Gewinnen.

Schätzt man das Jahreseinkommen einer Bauernfamilie auf 5000 Fr., dasjenige der Freierwerbenden auf 10,000 Fr., der Gewerbetreibenden, Handelsleute, Wirte usw. auf 5000 Fr., der eidg. Beamten auf 5000 Fr., der Privatangestellten auf 4000 bis 4500 Fr., der Industriearbeiter auf 3000 Fr. usw., so gelangt man auf einen Durchschnitt von 3080 Fr. pro Person und auf ein Gesamteinkommen von 3080 × 1,850,000 = 5 Milliarden 700,000,000 Fr.

Durchschnitt.

Das gesamte schweizerische Einkommen kann auf zirka 5½ Milliarden pro Jahr geschätzt werden; davon sind 550 Millionen erspart und vergrössern das Kapital und 4950 Millionen werden verbraucht.

Das Erträgnis aus der schweizerischen Volkswirtschaft wurde vor dem Krieg geschätzt:

a) durch Dr. Gehring auf	2½ bis 3	Milliarden
b) » Prof. Landmann auf . . .	3 » 3½	»
c) » Dr. Laur auf	4	»
d) anlässlich der ersten Kriegssteuer (1915)	4,3	»

Im Jahre 1926 wurde es von Dr. Laur für 1924 auf 6 Milliarden geschätzt.

Schätzung nach Löhnen und Kapitalerträgnissen (1924).

	Beschäftigte Personen	Durchschnitts-gewinne	Ertrag in Millionen
A. 1. Bergwerke und Steinbrüche	5,890	2060	12,1
2. Landwirtschaft	468,382	2060	964,9
3. Forst, Jagd, Fischerei . .	12,627	1590	20,1
4. Bearbeitung des Rohstoffes	763,389	3262	2380,6
5. Handel	207,304	3106	643,9
6. Transporte	89,184	3398	303,1
7. Div. Etablissements . .	35,535	600	21,3
8. Rentner, Pensionierte . .	73,206	—	—
9. Lehrlinge	74,292	—	—
	1,852,053	2533	4691,2

B. Das arbeitende Kapital, geschätzt auf 27 Milliarden im Jahre 1913 und auf 37 Milliarden im Jahre 1924, sichert einen Gewinn von 1575 Millionen, der sich folgendermassen verteilt:

Anleihen der Eidgenossenschaft	106,4	Millionen
» » Kantone	75,7	»
» » Gemeinden	52,5	»
» » S. B. B.	98,5	»
Ersparnisse auf den Banken	130,6	»
Bankobligationen	225,3	»
Bankdepots	24,3	»
Anleihen der privaten Unternehmungen	69,2	»
Private Hypothekaranleihen	148,5	»
Einkommen aus Besitzungen	100,0	»
Gesellschaftskapital der Aktiengesellschaften	305,3	»
Landwirtschaftliches Kapital	58,3	»
Kapital der Privatunternehmungen, Kommanditgesellschaften usw.	123,1	»
Gesellschaftskapital der Genossenschaften	8,0	»
Fremdes Kapital der Genossenschaften	12,1	»
Kapital der Privatiers	0,7	»
Im Ausland placiertes Kapital	140,0	»
Total	1575	Millionen

Schätzung durch Herrn P. Moro, Bern.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1926 4. Heft.

Gesamtes Total der Einkommen:

1. Gewinne und Löhne	4691,6	Millionen
2. Kapitaleinkommen	1575,0	»
	6266,6	Millionen

III.

Vom schweizerischen Handel

Die schweizerischen Einfuhrländer.

Woher kommen unsere Rohstoffe?

Rohseide: Italien 76 Mill., China und Japan 18 Mill.
Baumwolle: Vereinigte Staaten 52 Mill., Aegypten 64 Mill., Indien 4 Mill.
Wolle: Australien 22 Mill., Deutschland 5 Mill., Frankreich 5 Millionen.
Kohle: Frankreich 55 Mill., Deutschland 40 Mill., Belgien 12 Millionen.
Eisen: Frankreich 33 Mill., Deutschland 15 Mill., England 7 Millionen.
Kupfer: Deutschland 8 Mill., Frankreich 4 Mill.
Gold: England 125 Mill.
Petrol: Vereinigte Staaten 9 Mill.
Tabak: Vereinigte Staaten 8 Mill.
Felle und Häute: Italien 5 Mill.

Die schweizerischen Ausfuhrländer.

Wohin gehen die schweizerischen Waren?

Seidenstoffe: England 116 Mill., Kanada 21 Mill., Australien 10 Mill.
Baumwollgarne und -gewebe: Deutschland 100 Mill., Asien 12 Mill., Afrika 6 Mill., Oesterreich 20 Mill.
Stickereien: England 32 Mill., Asien 30 Mill., Kanada 10 Mill., Südamerika 9 Mill.
Maschinen: Frankreich 31 Mill., Deutschland 21 Mill., Asien 17 Mill., Südamerika 16 Mill.
Uhren: England 67 Mill., Vereinigte Staaten 48 Mill., Asien 37 Mill., Deutschland 37 Mill.
Käse: Deutschland 33 Mill., Vereinigte Staaten 29 Mill.
Schokolade: England 33 Mill., Vereinigte Staaten 1,4 Mill.

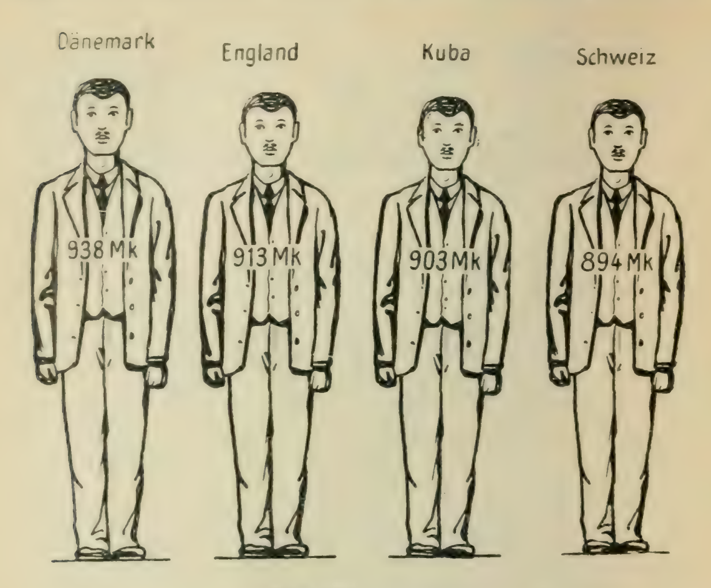
Ein- und Ausfuhrwerte der verschiedenen Länder pro Kopf der Bevölkerung.

(Nach Woytinsky, die Welt in Zahlen.)

Die Angaben erfolgen in deutschen Mark, da die Zahlen aus dem genannten Werk genommen sind; Ein- und Ausfuhr sind zusammengezählt.



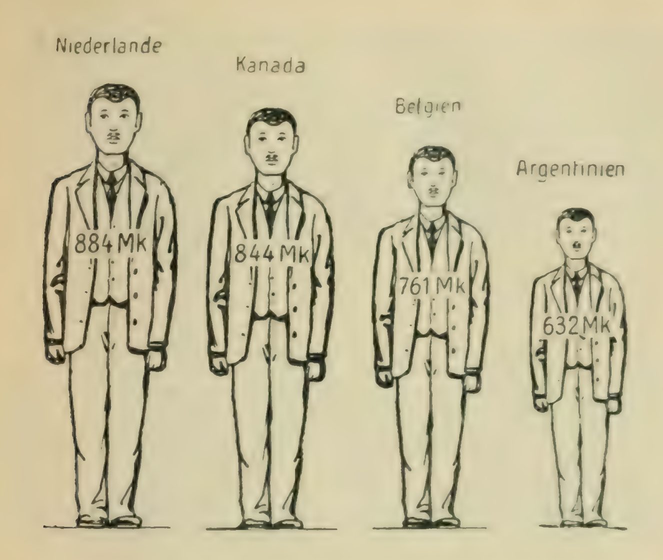
Karte der schweizerischen Einfuhrländer.
Siehe Text Seite 16.



Jahr 1924

Dänemark	938	Mark pro Kopf der Bevölkerung
England	913	» » » » »
Kuba	903	» » » » »
Schweiz	894	» » » » »
Niederlande . . .	884	» » » » »
Kanada	844	» » » » »
Belgien	761	» » » » »
Argentinien . . .	632	» » » » »
Frankreich . . .	452	» » » » »
Vereinigte Staaten .	307	» » » » »
Deutschland . . .	248	» » » » »
Italien	155	» » » » »

Die Schweiz, die keine eigenen Rohstoffe besitzt als ihre elektrische Energie und gewisse landwirtschaftliche Produkte, die keine Kolonien hat, die nicht am Meere liegt und keinen eigenen Hafen zur Verfügung hat, deren Boden dagegen zu fast einem Viertel unproduktiv ist, gehört doch der Spitzengruppe der internationalen Handelsländer an. Ihr Handelswert ist pro Kopf der Bevölkerung fast so gross wie der des englischen Industrielandes, das einen Viertel der ganzen Welt zu seinen Kolonien zählt; er ist grösser als der Belgiens und Hollands, die beide ungeheure Kolonialgebiete besitzen; er überragt selbst den Deutschlands und der reichen Vereinigten Staaten um das Mehrfache.



Bricht dieser Welthandel zusammen, dann ist die Schweiz der grössten Armut und dem Niedergang ausgesetzt. Er darf nicht zugunsten eines volkswirtschaftlich weniger bedeutenden Teils geschmälert werden. Er muss aber auch so gestaltet werden, dass die schweizerische Arbeit Beschäftigung finden kann und dass nicht reine Profitinteressen einer kleinen Gruppe ihn leiten. Die Interessen der schweizerischen Arbeiterschaft müssen vor allem gewahrt werden.

Folgerungen:

1. Die Schweiz bezieht ihre Waren aus der ganzen Welt und liefert sie in die ganze Welt. An ihrem Export sind die entfernten Länder stärker beteiligt als die Grenzländer.

2. Sie kann ihren Handelsverkehr nur aufrechterhalten, wenn sie überall ungehindert durch Zollschranken Zutritt erhält. Sie muss daher grundsätzlich Gegner der Hochschutzzollpolitik und Anhängerin des Freihandels sein. Dabei muss sie selbst mit dem guten Beispiel vorangehen.

3. Der Weltverkehr schweizerischer Waren ist trotz schärfster Konkurrenz nur möglich, wenn ihre Waren allerbeste Qualität sind. Sie ist daher darauf angewiesen, die industrielle Arbeit nach Kräften zu fördern. Es liegt in ihrem Interesse, dass der Tüchtige wirklich seinen Weg machen kann. Das bedingt für die schweizerische Schulpolitik weitgehende



Unterstützung aller Tüchtigen, die sonst durch soziale Schwierigkeiten verhindert wären, ihren Weg zu gehen. Technikum und Hochschule müssen durch staatliche Unterstützungen auch den Kindern aus Arbeiterfamilie zugänglich gemacht werden.

4. Dazu ist es aber notwendig, dass der Einfluss der industriell tätigen Kreise, vor allem der in der Industrie beschäftigten Arbeiter, auf den Staat wächst, da sonst die gegnerischen Tendenzen die Durchsetzung dieser Politik verhindern.

Handel der Schweiz mit dem Ausland (1926).

	Lebensmittel	Rohstoffe	Fabrikate	Total Waren
		in Millionen Franken		
Einfuhr	679,3	839,9	895,3	2414,5
Ausfuhr	191,5	168,3	1476,7	1836,5
Zugunsten + zuungunsten — der Schweiz	—487,8	—671,6	+581,4	—578,0

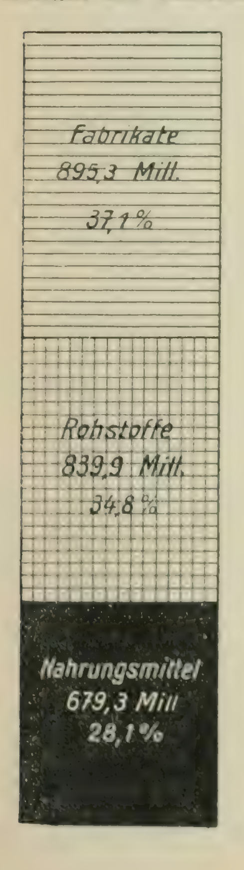
Die Schweiz könnte mit den Erzeugnissen ihres Bodens ihre Bevölkerung nicht ernähren. Sie führt allein an Lebensmitteln, die meistens für den täglichen Konsum berechnet sind, für 488 Millionen Franken mehr ein, als sie ausführt, oder pro Familie rund 620 Franken. Dazu kommen die Fabrikate und die Rohstoffe, die teilweise ebenfalls für den Konsum in der Schweiz bestimmt sind, die Fabrikate sogar zum überwiegenden Teil. Pro Familie muss daher die Schweiz rund 1200 Fr. jährlich vom Ausland für den täglichen Bedarf beziehen.

Sie bezahlt diese Schuld an das Ausland durch den Ueberschuss ihrer Fabrikatausfuhr. Diese beträgt pro Familie rund 825 Franken. Diese Ausfuhr wird ermöglicht durch die Umwandlung meistens fremder Rohstoffe in hochwertige Fabrikate; diese Umwandlung ist nur möglich durch eine grosse Arbeit in sorgfältiger Ausführung. Ohne die Arbeit der schweizerischen Industrie, welche das Hereinholen von fremden Nah-

rungsmitteln und Gebrauchsgegenständen ermöglicht, könnte die Schweiz kaum die Hälfte ihrer Bevölkerung ernähren. Beinahe zwei Millionen müssten auswandern. Die Industrie ist daher weitaus der wichtigste volkswirtschaftliche Teil der Schweiz geworden. Wie schon die Bevölkerungszahlen beweisen, ist die Schweiz längst kein Bauernland mehr. Die Arbeit in den Fabriken ermöglicht erst ihren heutigen Bestand.

Trotzdem ist der Einfluss der industriell tätigen Bevölkerung in der Schweiz gegenüber der Landwirtschaft verschwindend klein.

Einfuhr der Schweiz



Ausfuhr der Schweiz

Fabrikate
1476,7 Mill.
80,4 %
Rohstoffe 168,3 Mill.
9,2 %
191,5 Mill.
10,4 %

IV.

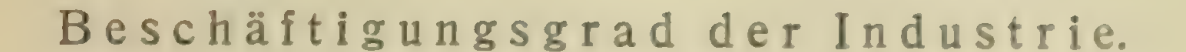
Schweizerische Industrie

A. Die Lage der Industrie. — Lage der Arbeiterschaft 1927/28.

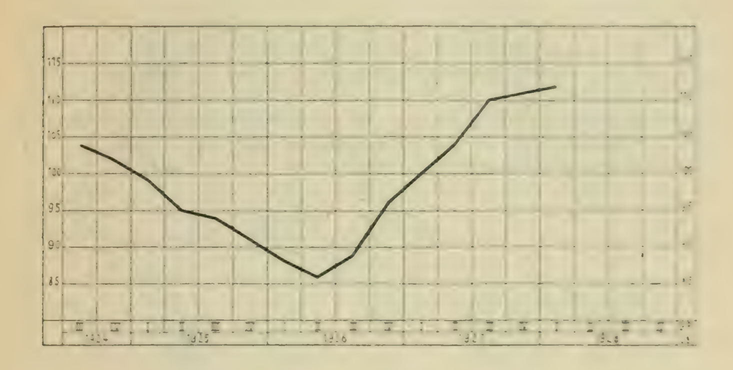
Die vom Eidg. Arbeitsamt vierteljährlich durchgeführten Erhebungen über die Lage der Industrie bringen deutlich zum Ausdruck, dass die gute Konjunktur andauert. Ja, es ist im Winterhalbjahr 1926/27 sogar noch eine Besserung eingetreten, die sich jedoch in viel bescheidenerem Rahmen hält als der seit Mitte 1926 anhaltende Aufstieg. Die Erhebung, an der rund 1700 Betriebe mit über 200,000 Arbeitskräften beteiligt sind, ergibt nach den Mitteilungen der Betriebsleitung über den Beschäftigungsgrad folgendes Bild:

Beschäftigungskoeffizient.
(150 = gut, 100 = befriedigend, 50 = schlecht.)

	1. Vierteljahr 1926	1. Vierteljahr 1927	1. Vierteljahr 1928
Baumwollindustrie	68	105	108
Seidenindustrie	79	101	109
Wollindustrie	70	96	117
Leinenindustrie	100	75	121
Stickerei	88	109	112
Uebrige Textilindustrie	80	87	103
Bekleidungsindustrie	89	100	119
Nahrungs- und Genussmittel	92	96	103
Chemische Industrie	100	120	117
Papier, Leder, Kautschuk	60	81	92
Graphisches Gewerbe	117	118	127
Holzbearbeitung	98	102	113
Metall- und Maschinenindustrie	92	98	113
Uhrenindustrie, Bijouterie	94	104	121
Industrie der Steine und Erden	100	89	107
Baugewerbe	110	98	115
Alle Industrien	88	100	112



Beschäftigungsgrad der Industrie.



Die Lage wird für das erste Vierteljahr 1928 in allen Industrien, mit Ausnahme der chemischen, erheblich günstiger beurteilt als zur gleichen Zeit des Vorjahres und auf der ganzen Linie viel besser als vor zwei Jahren. Gegenüber dem letzten Quartal 1927 ist in einigen Industrien (Baumwolle, Stickerei, Nahrungs- und Genussmittel, Holzbearbeitung) ein Abflauen der Konjunktur eingetreten, das aber durch den neuerdings vermehrten Beschäftigungsgrad in der Seiden-, Leinen-, übrigen Textilindustrie, in der Maschinenindustrie und im Baugewerbe mehr als ausgeglichen wird, so dass der Gesamtindex neuerdings um einen Punkt steigt.

Auch die Beschäftigungsaussichten werden sehr günstig beurteilt, besonders im Baugewerbe, in der chemischen, der Nahrungs- und Genussmittel-, der Metall- und Uhrenindustrie; weniger gut sind die Aussichten in der Textilindustrie (die Woll- und Leinenbranche ausgenommen) sowie in der Papier- und Lederindustrie. Im Durchschnitt ist die Beurteilung der Zukunft günstiger als in irgendeinem Zeitraum des Vorjahres. Die Beschäftigungsaussichten waren:

		Gut oder befriedigend		Unbefriedigend oder schlecht		Unbestimmt	
		in Prozent aller					
		Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
1. Vierteljahr	1926	33.5	29.1	24.9	23.7	41.6	47.2
1. »	1927	44.5	45.5	15.2	12.8	40.3	41.7
1. »	1928	58.8	62.7	7.9	5.5	33.3	31.8

Rund 59 Prozent der Betriebe, die 63 Prozent der erfassten Arbeiter beschäftigen, beurteilen die künftige Lage zuversichtlich, die andern ungünstig oder unbestimmt.

Löhne der Arbeiter.

Nun sollte man glauben, diese gute Konjunktur zeige sich nicht nur in erhöhtem Beschäftigungsgrad, sondern auch in gebesserten Arbeitsbedingungen, vor allem in höheren Löhnen. Was zeigt sich aber? Durch dieselbe Erhebung des Eidg. Arbeitsamtes werden auch die Lohnveränderungen festgestellt, freilich nicht für alle 200,000, sondern nur für 50,000 bis 60,000 Arbeiter. Es wurden ermittelt:

			Lohnerhöhungen in °/₀ der erfassten Arbeiter	Lohnverminderungen in °/₀ der erfassten Arbeiter	Lohnerhöhungen in °/₀ der Löhne	Lohnverminderungen in °/₀ der Löhne
3.	Vierteljahr	1924	4,3	—	0,26	—
4.	»	1924	3,0	—	0,1	—
1.	»	1925	4,9	—	0,2	—
2.	»	1925	5,7	0,6	0,3	*
3.	»	1925	2,1	1,2	0,1	*
4.	»	1925	1,0	2,0	0,05	0,1
1.	»	1926	2,9	0,4	0,1	0,05
2.	»	1926	0,9	0,9	0,05	0,06
3.	»	1926	0,3	0,8	0,02	0,06
4.	»	1926	0,5	1,8	0,06	0,1
1.	»	1927	0,7	5,4	0,07	0,3
2.	»	1927	0,4	0,1	0,03	0,01
3.	»	1927	0,7	—	0,05	—
4.	»	1927	0,6	0,15	0,06	0,02
1.	»	1928	2,9	0,09	0,1	0,003

* Keine Angaben.

Die Lohnveränderungen, über die berichtet wurde, sind äusserst gering. 1924 und 1925 überwiegen die Lohnerhöhungen. Dann macht sich der Konjunktureinbruch von 1925 bemerkbar, der im Jahre 1926 und sogar noch Anfang 1927 zu Lohnherabsetzungen ausgenutzt wird. Erst vom 2. Quartal 1927 an übersteigen die Erhöhungen der Zahl der betroffenen Arbeiter wie dem Betrag nach die Reduktion der Löhne. In den ungefähr vier Jahren, in denen nun diese Erhebungen durchgeführt wurden, sind insgesamt 30,9 Prozent der erfassten Arbeiter in den Genuss von Lohnerhöhungen gekommen, 13,4 Prozent mussten sich eine Lohnherabsetzung gefallen lassen. (Die Prozentzahl ist kleiner, wenn dieselben Arbeiter mehr als einmal eine Lohnerhöhung oder -verminderung er-

fahren haben.) Der Betrag sämtlicher Lohnerhöhungen zusammen macht aber nur 1,5 Prozent der Lohnsumme aller erfassten Arbeiter aus. Die Reduktionen belaufen sich auf 0,7 Prozent, so dass sich eine Besserstellung von netto 0,8 Prozent ergibt!

Löhne der Aktionäre.

Es mag sein, dass diese Angaben nicht so zuverlässig sind, dass diese Prozentzahlen ohne weiteres als allgemein gültig betrachtet werden können. Doch sie geben der allgemeinen Tendenz der Lohnverschiebung zweifellos richtig Ausdruck. Und da vergleiche man einmal diese Nettolohnerhöhung von 0.8 Prozent mit den nachstehend aufgeführten Steigerungen der Aktienkurse. Da geht es nicht um Zehntelprozent aufwärts, sondern da sind seit vier Jahren Kursgewinne von jährlich 10 bis 30 Prozent eingetreten. Besser kann wohl nicht veranschaulicht werden, wie der finanzielle Ertrag der gegenwärtigen guten Konjunktur ausschliesslich den Kapitalbesitzern und nicht den Arbeitern, die diesen Ertrag in Wirklichkeit schaffen, zugute kommt.

Der Aktienindex der Nationalbank

erfasst die Aktienkurse aller Unternehmungen mit einem nominellen Aktienkapital von mindestens 5 Millionen Franken, also alle bedeutenderen Aktiengesellschaften. Als der Index eingeführt wurde, kamen 99 Gesellschaften in Betracht, wovon 33 auf die Industrie entfielen. (Heute werden die Aktienkurse von 101 Unternehmungen, darunter 31 industrielle, in den Index einbezogen.) Sie verteilen sie folgendermassen auf die Wirtschaftszweige:

	Zahl der Unternehmungen	Einbezahltes Aktienkapital in Mill. Fr.
Grossbanken und andere Handelsbanken	16	550
Hypothekarbanken	3	28
Trusts	23	335
Versicherungsgesellschaften	13	48
Industrielle Unternehmungen	33	565
Verschiedene Unternehmungen . . .	11	94
	99	1620

Die Gruppe der Industrieaktien enthält:

Elektrizitätswerke	5	51
Chemische Unternehmungen	4	63
Maschinenfabriken	12	219
Textil- und Schuhindustrie	5	73
Nahrungs- und Genussmittelindustrie .	7	159
	33	565

Die 99 Aktien sind zwar nur 63 Prozent aller an den Hauptbörsen in Zürich, Basel und Genf gehandelten Aktien. Doch machen die erfassten 1620 Millionen

93 Prozent des gesamten Aktienkapitals

aus, das an den erwähnten drei Börsen zugelassen ist.

Der Aktienindex der Schweizerischen Nationalbank ist bis Anfang 1924 zurück berechnet worden. Die Kurse werden an einem Stichtag, je am 25. jedes Monats, festgestellt, und zwar werden die Geldkurse berücksichtigt, das heisst die Preise, die von der Nachfrage (den Aktienkäufern) offeriert werden.

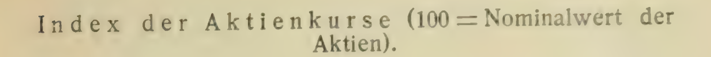
Der Verlauf des Indexes ist folgender:

Totalindex

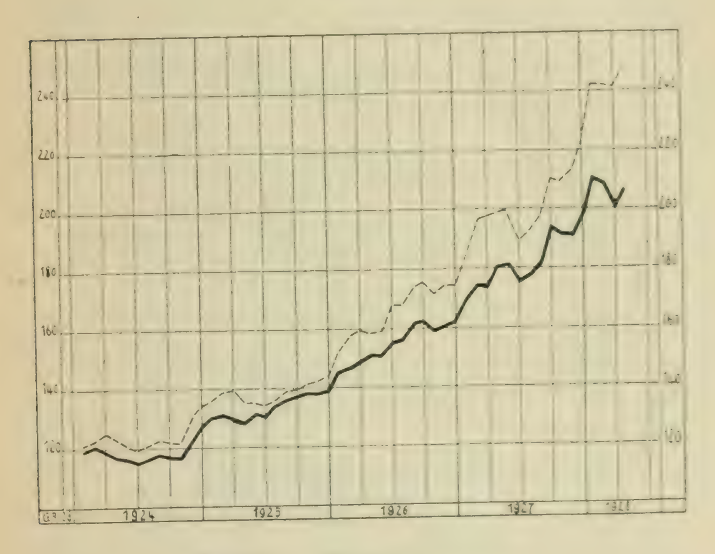
	1924	1925	1926	1927	1928
Januar	119,5	130.4	145,2	169,6	210.5
Februar	121,1	131,1	147,9	176,4	208,9
März	119,1	129,6	148,6	175,0	200,5
April	117,3	128,8	150,2	180,6	206.3
Mai	116,1	131,1	150,1	181,6	
Juni	115,2	130,9	155,3	175,9	
Juli	116,3	134,2	156,6	177,7	
August	118,1	136,3	162,5	183.1	
September	117.7	137,4	162,9	193,6	
Oktober	117,6	137,9	159,3	191,8	
November	123,6	137,7	160,4	191.0	
Dezember	127,8	138,6	162,6	198,4	

Index der Industrieaktien.

	1924	1925	1926	1927	1928
Januar	120.3	136,0	153,7	185,1	242,6
Februar	122,2	138.8	157,8	197.0	242,3
März	124.6	139,3	159,8	197,9	241.6
April	122.6	134,7	157,7	198,1	247.4
Mai	120.4	135,8	158,3	199.5	
Juni	119,7	134,4	169,0	189,9	
Juli	120,2	135,7	168.6	193,2	
August	123.3	138,0	175,8	197.6	
September	122,1	138,8	176,9	210,9	
Oktober	122,0	141,8	173,0	209,8	
November	131,5	142,7	175.3	213,4	
Dezember	134.5	144,6	175,4	223,2	



Index der Aktienkurse (100 = Nominalwert der Aktien).



Punktiert = Totalindex.
Fest = Index der Industrieaktien.

Die Zahlen und der Verlauf der Kurve bedürfen keines weitern Kommentars. Die glänzende, sozusagen ununterbrochene Börsenhochkonjunktur der letzten Jahre geht ja daraus deutlich genug hervor. Von Jahr zu Jahr ist das Kursniveau gestiegen, und zwar immer rascher. Betrug die Steigerung von Anfang 1924 bis Anfang 1925 noch 10 Prozent beim Totalindex, 13 Prozent beim Industrieindex, so stieg sie 1926/27 auf 17 beziehungsweise 20 Prozent, und vom Januar 1927 bis Januar 1928 erhöhte sich der Index sogar um 24 Prozent beziehungsweise der Industrieindex um 31 Prozent. Den Aktienbesitzern bedeutet das im letzten Jahr allein eine Vermögensvermehrung um ein Viertel. Die Hausse der Industrieaktien übertrifft die der übrigen Werte durchweg ganz beträchtlich.

B. Arbeitslöhne.*

Industrien	Durchschnittliche Tagesverdienste in Franken									
	Werkführer, Meister, Vorarbeiter		Gelernte und angelernte Arbeiter		Ungelernte Arbeiter		Frauen von 18 Jahren und mehr		Jugendliche unter 18 Jahren	
	1924	1925	1924	1925	1924	1925	1924	1925	1924	1925
Alle Industrien	15,86	15,81	12,39	12,42	9,89	9,88	6,62	6,64	5,30	5,31
davon:										
Metall- und Maschinenindustrie	16,47	16,20	12,10	12,43	9,63	9,79	6,33	6,60	4,93	4,99
Baugewerbe	16,31	16,34	13,21	13,17	10,22	10,08	—	—	7,23	7,11
Holzindustrie	14,97	14,99	11,38	11,84	8,70	8,99	—	—	5,26	5,05
Textilindustrie	14,55	15,01	10 83	10,74	9,40	9,82	6,72	6,77	4,49	4,71
Uhrenindustrie	—	—	12,27	12,59	9,04	8,65	7,32	7,51	5,75	5,40
Industrie der Steine und Erden	—	—	11,70	11,71	9,08	9,30	6,09	5,98	5,24	5,75
Schuhindustrie	—	—	10,57	10,78	—	—	6,85	6,78	4,68	4,91
Papierindustrie	—	—	10,51	11,25	8,91	9,19	6,03	5,90	4,16	4,36
Graphisches Gewerbe	—	—	16,41	15,51	8,91	8,84	6,56	6,63	4,14	3,77
Chemische Industrie	—	—	11,89	12,54	9,96	10,37	6,51	6,17	5,21	5,23
Nahrungs- und Genussmittel	—	—	13,08	12,98	11,24	11,06	6,00	5,63	4,96	4,81
Fuhrhalterei	—	—	9,64	10,04	9,87	10,08	—	—	—	—
Lager- und Handelsbetriebe	—	—	12,35	12,53	11,06	11,13	6,60	6,61	—	—
Erzeugung und Verteilung von elektrischem Strom	—	—	13,76	13,48	10,81	11,54	—	—	—	—
Gas- und Wasserversorgung	—	—	15,51	15,59	13,46	13,11	—	—	—	—
Gewinnung von Mineralien und Bearbeitung von Steinen	—	—	11,24	11,56	9,89	9,21	—	—	6,03	6,51
Waldwirtschaft	—	—	—	—	8,72	8,97	—	—	6,72	6,56

* Die Zahlen beruhen nicht auf einer allgemeinen Lohnstatistik, sondern auf Ermittlungen des Eidgenössischen Arbeitsamts, gestützt auf die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt festgestellten Löhne verunfallter Arbeiter. Berücksichtigt sind nur Durchschnittslöhne, für die mindestens 30 Lohnangaben vorlagen.

C. Arbeitsmarkt.

Vermittlungstätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter in den Jahren 1917 bis 1926.

Jahr	Zahl der Arbeitsämter	Offene Stellen			Stellensuchende			Vermittlungen		
		Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1917	16	75,283	30,361	105,644	70,964	26,344	97,308	50,173	16,173	66,346
1918	16	71,956	31,862	103,818	76,396	20,942	97,338	51,521	15,299	66,820
1919	18	70,032	36,726	106,758	108,196	27,326	135,522	52,271	17,048	69,319
1920	21	82,008	40,576	122,584	103,433	35,041	138,474	60,125	21,516	81,641
1921	22	54,360	33,552	87,912	219,066	75,108	294,174	45,946	20,543	66,489
1922	25	76,540	36,330	112,870	311,672	83,328	395,000	65,087	20,613	85,700
1923	32	76,137	45,590	121,727	226,930	56,955	283,885	61,674	24,687	86,361
1924	34	—	—	132,513	—	—	192,265	—	—	83,875
1925*	33	67,160	36,771	103,931	110,444	35,925	146,369	52,279	16,874	69,153
1926*	33	68,543	34,249	102,792	116,516	41,325	157,841	55,454	18,534	73,988

* Mit den Zahlen der Vorjahre nicht vollständig vergleichbar, da seit 1925 alle Mehrfachzählungen ausgeschaltet sind.

D. Aktienkurse.

	Nominalwert	Kurs der Aktie 1927
1. Stahlwerke Fischer, Schaffhausen .	500	735— 895
2. Aluminium A.-G., Neuhausen . .	1000	2750— 3,450
3. Maschinenfabrik Oerlikon . . .	500	690— 800
4. Schuhfabrik Bally, Schönenwerd .	1000	1220— 1,350
5. Brown-Boveri, Baden	350	523— 628
6. Sulzer A.-G., Winterthur	1000	995— 1,182
7. Chemische Fabrik Sandoz, Basel .	1000	3700— 4,450
8. Nestlé und Anglo Swiss Milk Co. .	200	580— 853
9. Peter, Cailler, Kohler, Schokolade .	100	185— 236
10. Schappefabrik Ringwald, Basel . .	1000	1980— 2,230
11. Gesellschaft für chemische Industrie	1000	2345— 2,865
12. Elektrizitätswerke Lonza . . .	200	270— 445
13. Maggi, Kemptthal	5000	9950—12,000
14 Schappe-Gesellschaft, Basel . . .	1000	2681— 3,270

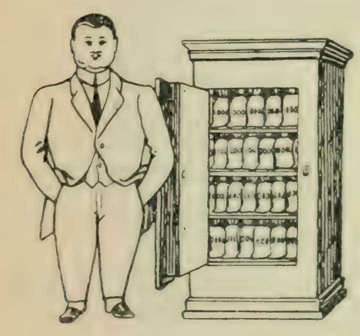
Eine Person, die das Glück hat, von jeder dieser Gesellschaften eine Aktie zu besitzen, die sie zu ihrem Nominalwert gekauft hat, hätte dafür 13,850 Franken anlegen müssen. Im Jahre 1927 hätte sie für diese Aktien, ohne auch nur einen Streich zu arbeiten, 34,000 Franken erhalten; sie hätte somit auf völlig arbeitslosem Wege über 20,000 Franken verdient. Da aber diese Aktien, wenn sie zu hohem Kurse verkauft werden, für den neuen Käufer immer den gleichen Gewinn tragen sollen, sind die Gesellschaften, unter dem Druck der Aktionäre, gezwungen, ständig höhere Beträge für die Dividenden bereitzustellen. Wenn beispielsweise 1913 ein Kapital von 13,400 Franken zu etwa 4% verzinst als gut galt, so verlangte das insgesamt eine Summe von 536 Franken. Heute aber muss die Industrie, ohne irgend etwas mehr zu besitzen, 34,000 Fr. zu 6% verzinsen; sie hat also 2040 Fr. aufzubringen oder fast den vierfachen Betrag. Diese neue hohe Zinssumme muss sie aus den Erträgnissen der Werke bestreiten, indem sie die Löhne senkt.

Während also gegenüber den Vorkriegsjahren der Lohn des Arbeiters durchschnittlich um die Hälfte gestiegen ist, hat das arbeitslose Einkommen seinen Ertrag fast um das Vierfache gesteigert.

Der Arbeiter kann aber infolge der Verteuerung der Lebenshaltung mit seinem neuen Lohn nicht mehr kaufen als vor dem Kriege; sein Reallohn ist durchschnittlich der gleiche geblieben oder hat sich kaum etwas erhöht. Für den Aktienbesitzer aber ergibt sich, dass selbst unter Berechnung der Verteuerung der Lebenshaltung sein Einkommen höher geworden ist. Sein Realeinkommen ist ungefähr doppelt so gross wie vor dem Kriege.

Dieses erhöhte Einkommen wird bezahlt durch eine vermehrte Ausbeutung der Arbeiterschaft.





Wie der Lohn des Kapitals und der Lohn der Arbeit gestiegen ist:

Lohn des Kapitals steigt um das Vierfache.

Lohn der Arbeit um die Hälfte.

E. Einzelne Beispiele von kapitalistischem Gewinn.

Acht schweizerische Grossbanken.

Nach einer Zusammenstellung des Schweizerischen Bankvereins beliefen sich die Rohgewinne der schweizerischen Handelsbanken im

Jahre	1913	auf	60.5	Millionen	Franken
»	1926	»	151.2	»	»
»	1927	»	163.6	»	»

Die erzielten Reingewinne (nach Abzug aller Unkosten, Rückstellungen usw.) betrugen

1926:	51.7	Millionen	Franken
1927:	60.8	»	»

Von den 60.8 Millionen Franken Reingewinn im Jahre 1927 kamen 47.5 Millionen als Dividende an die Aktionäre zur direkten Auszahlung.

Die « Société suisse de la Viscose »
(Schweizerische Viscosegesellschaft) mit Sitz in Paris wurde 1905 gegründet, um in der Schweiz (Emmenbrücke) eine Kunstseidenfabrik zu betreiben. Nach und nach wurde daraus ein ganzer Konzern, der in Italien, Spanien und Schweden weitere Fabriken besitzt; auch in der Ostschweiz (Widnau) wurde ein Betrieb gegründet. Das Stammunternehmen in Emmenbrücke verfügt jedoch immer noch über die grösste Produktionskapazität. Dieses wird auf mehr als ein Drittel der Produktion des ganzen Konzerns geschätzt.

Im Jahre 1922 wurde der Betrieb der Fabriken in der Schweiz einer schweizerischen Aktiengesellschaft übertragen, deren Aktien zu 70 Prozent in den Händen der Pariser Gesellschaft sind. Diese Gründung ermöglicht es, die Erträgnisse der schweizerischen Fabriken zu verschleiern. Während die Gesellschaft in Emmenbrücke durchschnittlich « nur » 10 Prozent Dividende auszahlte, treten bei der Holdinggesellschaft in Paris ganz exorbitante Profite zutage.

Das Kapital der französischen Gesellschaft, ursprünglich 2,6 Millionen, wurde verdreifacht mit Hilfe der Reserven, das heisst ohne dass die Aktionäre einen Centime einzuzahlen hatten. 1922 wurde dieses erhöhte Kapital den Aktionären bar ausbezahlt, was offenbar infolge der Gründung der Emmenbrücker Gesellschaft möglich wurde. Die Dividende musste deswegen nicht vermindert werden, sie wurde im Gegenteil erhöht. Die Aktionäre erhielten, auf das nominelle Aktienkapital berechnet, folgende Rendite (einschliesslich Kapitalrückzahlung):

1921	18	Prozent
1922	140	»
1923	60	»
1924	70	»
1925	70	»
1926	90	»
1927	90	»

Das macht für den ganzen Zeitraum 1921 bis 1927 eine **Durchschnittsdividende von jährlich 77 Prozent.** Berücksichtigt man die Kapitalerhöhung aus den Reserven, so erhöht sich die Rendite auf 231 Prozent! Freilich ist auch die Entwertung der französischen Währung in Betracht zu ziehen. Wenn das eingerechnet wird, so erhielten die Aktionäre im Durchschnitt der letzten 7 Jahre 46 Prozent auf die ursprünglichen Einzahlungen; in den beiden letzten Jahren wurden je 54 Prozent bezahlt.

Von den beispiellosen Gewinnen der Viscosegesellschaft legt auch ihre Bilanz Zeugnis ab. Neben den ausgewiesenen Reserven von 40 Millionen französischen Franken sind darin gewaltige Beträge stiller Reserven versteckt.

Ueber die Abschreibungen werden keinerlei Angaben gemacht. Man weiss jedoch, dass die Emmenbrücker Gesellschaft in einem einzigen Jahre einen Betrag abgeschrieben hat, der die Lohnsumme der gesamten dort beschäftigten Arbeiterschaft übersteigt. Die angesichts dieser stillen Reserven sehr hoch zu bewertenden Aktien sind zu ihrem Nominalwert in Schweizerfranken zum Kurse von 100 (statt 500!) in die französische Bilanz eingestellt. Man bewertet diese Währungsreserve allein auf 140 Millionen französische Franken. Und die übrigen stillen Reserven dürften diese Summe noch weit übersteigen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass an der Pariser Börse für die Genussscheine, die ja gar keinen Nominalwert haben, 28,000 bis 30,000 französische Franken pro Stück bezahlt werden. Das bedeutet, dass das Vermögen der Gesellschaft, das in der Bilanz auf 60 Millionen bewertet ist, von der Börse auf 437 bis 468 Millionen französische Franken geschätzt wird. Die Börsenkapitalisten rechnen also mit etwa 400 Millionen, das heisst 80 Millionen Schweizerfranken stillen Reserven, wovon ein sehr grosser Teil auf die Betriebe in der Schweiz entfallen dürfte.

In der Generalversammlung der französischen Muttergesellschaft machte ein Aktionär Angaben über die Viscose Emmenbrücke:

Dieses Unternehmen produziere täglich 11 Tonnen qualitativ sehr hochstehende Seide mit einem Gewinn von 5 Schweizerfranken pro Kilo.

Das würde also einem **täglichen Gewinn von Fr. 55,000** entsprechen, oder einem Jahresgewinn bei 300 Arbeitstagen von 16,5 Millionen Franken bei einem Aktienkapital von 7,8 Millionen Franken, **das im Jahre 1923 voll zurückbezahlt worden ist.**

Es sei geplant, die Tagesproduktion in der nächsten Zeit auf 17 Tonnen zu steigern, so dass der Tagesgewinn sich auf 85,000 Franken und der Jahresgewinn auf 25,5 Millionen Franken steigern müsste.

Wie sehen auf der andern Seite **die Löhne** in diesem Unternehmen aus?

Gegenwärtig werden in der Viscose **Stundenlöhne von 60 und 63 Rappen ausbezahlt,** so dass es Arbeiterinnen gibt, die einen Taglohn von weniger als 5 Franken beziehen.

Bei **ältern Angestellten** wird ein Lohnabbau von 10—15 Prozent durchgeführt.

* * *

Reingewinn

der Gurtenbrauerei

(inkl. Abschreibungen, aber Steuern auf Unkosten verrechnet):

1923/24	276,000	Franken
1924/25	388,000	»
1925/26	446,000	»
1926/27	509,000	»

Ein Vermögen

in je 100 Stück Nestlé, Leu & Cie., B. B. C., Saurer, Lonza, Motor Kolumbus, Bodenkreditanstalt, Fischer-Schaffhausen, Aluminium, Akkumulatoren-Oerlikon, das seit 1924 börsenmässig 547,000 Fr. wert war, ist jetzt zwischen 900,000 und einer Million Franken wert.

Innert ca. 5 Jahren ist die Nestléaktie von 200 Fr. nom. von rund 150 auf annähernd 1000 Fr. gestiegen. Ist der Lohn der Nestléarbeiter auch 6- bis 7mal so gross geworden, wie er 1923 war?

Unfallversicherungsgesellschaft Zürich

pro 1928 Dividende 41,24%. Tantieme des Verwaltungsrates, per Mitglied berechnet, 51,400 Fr. Aluminium rund 70,000 Fr. Reingewinn der Unfall Zürich auf 10 Millionen einbezahltes Aktienkapital 7,29 Millionen Franken 1926.

Wander A.-G.

Tantieme pro 1926 (seither gestiegen) 27,400 Fr., berechnet auf das Mitglied des Verwaltungsrates; 1927 rund 36,000 Franken, total 109,000 Fr. Damit hätte man über 5000 Wöchnerinnen mit je 5 Büchsen Ovomaltine ausstatten können, zum Apothekerpreis gerechnet. Weit mehr gerechnet zum Fabrikpreis. Aus der

Aluminium-Tantieme

könnte diese Wohltat 40,000 Wöchnerinnen gewährt werden. Dabei handelt es sich um **grosse** Büchsen Ovomaltine.

Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft Neuhausen.

Aktienkapital 50,000,000 Franken. Reingewinn 11,46 Millionen, fast eine Million mehr als im Vorjahr. Tantiemen 796,807 Franken. Dividende 15 Prozent. Ausserdem erhält jeder Aktionär einen sogenannten Bonus von 100 Franken in Form von neuen Prioritätsaktien, die im Betrage von 5 Millionen Franken zukünftig so viel zu sagen haben sollen, als die früheren 50 Millionen Franken Aktienkapital. Die Aktie steht an der Börse statt eines Nominalwertes von Fr. 1000.— auf 3540.—. Trotz des glänzenden Geschäftsabschlusses erklären sich die Aktionäre als enttäuscht!

« Zürich », Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-aktiengesellschaft.

Aktienkapital 20 Millionen Franken. Reingewinn 7,305,013 Franken. Tantieme für den Verwaltungsrat 360,000 Franken. (Pro Verwaltungsrat ein Nebeneinkommen für einige wenige Sitzungen von 40,000 Fr., für den Präsidenten noch mehr!) Dividende Fr. 206.20 pro Aktie (rund 20%. Man begreift, dass die privaten Versicherungsanstalten gegen die staatliche Unfallversicherungsanstalt einen mit Geld wohl genährten Feldzug führen können; die bei ihnen Versicherten bezahlen auch das!

Nestlé & Anglo Swiss Condensed Milk Co.

10% Dividende. 1 Million Franken werden in den ordentlichen, 6,5 Millionen Franken in den Spezialreservefonds gelegt. Dieser Reservefonds ist nichts anderes als zurückbehaltener Reingewinn, der den Aktionären in Zeiten schlechteren Geschäftsganges wiederum eine hohe Dividende sichern soll.

Akkumulatorenfabrik Oerlikon.

Dividende 20%.

Gebrüder Sulzer, Winterthur.

Reingewinn 1,468,000 Fr. Dividende 10%. Gewaltige Gewinne sind als Abschreibungen versteckt worden: einzig auf Konto Liegenschaften wurden so 10 Millionen versteckt. Die Firma jammert über zu hohe Löhne; Hans Sulzer behauptet, dank den hohen Löhnen könne nicht gearbeitet werden: sie verlangt beim Volkswirtschaftsdepartement ständig verlängerte Arbeitszeit.

Brown-Boveri, Baden.

Reingewinn 77 Millionen. Dividende 8%. Auch hier gewaltige Reserven versteckt (Versicherungssumme für Gebäude 14,2 Millionen; sie stehen in der Bilanz mit 9,97 Millionen; stille Reserve 4,3 Millionen Franken.) Wie die Direktion der Sulzer, gehört auch die der Brown-Boveri zu den Scharfmachern im Maschinenindustriellenverband.

Bally A.-G., Schönenwerd.

Reingewinn 1,37 Millionen, 110,000 Franken mehr als im Vorjahr. Dividende 8% (Vorjahr 7%). Trotz erhöhter Dividende jammert die Gesellschaft über die Anforderungen der Arbeiterschaft und erklärt, dass sie ohne die 52stundenwoche nicht auskommen könne. Durch eine raffinierte Beeinflussung

wird die Arbeiterschaft wirtschaftlich unfrei gehalten; die Organisation ist ihr verboten; die sogenannten Sozialwerke dienen dem Interesse der Firma, wie das Sozialsekretariat die Gesinnung der Arbeiter ausschnüffelt. Unbeliebige, in der Gewerkschaft organisierte Arbeiter werden sofort entlassen. Die Arbeiterschaft ist derart eingeschüchtert, dass sie nicht einmal eine Beitrittserklärung zur Gewerkschaft zu unterschreiben wagt, obschon sie es gern täte.

Internationale Beteiligungen des schweizerischen Kapitals.

Das schweizerische Kapital hat sich in der letzten Zeit mit immer grösseren Kapitalauslagen im Ausland beteiligt; Bally, Brown-Boveri, Sulzer sind heute internationale Gesellschaften; Brown besitzt Unternehmungen durch die Motor-Kolumbus-Baden in Basel, Mannheim, Paris, Mailand, Oslo, Wien, Warschau, Altstetten (Micafil), Camden (USA).

Besonderes Aufsehen erregen die neuzeitlichen Gründungen von internationalen Finanzgesellschaften; hier ragt hervor die

Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitätsgesellschaft in Zürich.

Schweizer Bankfirmen und Industriegruppen spannen mit Neuyorker Banken zusammen. Die amerikanischen Banken leisten 51,8 Millionen Franken, Schweizer Banken 40 Millionen und die Motor-Kolumbus mit der (schweizerischen) Südamerikanischen Elektrizitätsgesellschaft weitere 40 Millionen.

V.

Die schweizerischen Banken

	Zahl	Obligationen	Ersparnisse	Total der fremden Gelder	Einbezahltes Kapital	Reserven
		(1925) Passiven (in Millionen)				
1. Kantonalbanken .	24	1913	1361	4,151	443	118
2. Grossbanken . .	8	842	273	4,192	574	152
3. Lokale und mittlere Banken	77	871	285	1,241	177	46
4. Spar- u. Leihkassen	58	110	206	380	26	15
5. Raiffeisenkassen .	375	50	71	154	2	4
6. Hypothekarbanken .	17	1116	278	1,592	138	35
7. Sparkassen . . .	116	217	932	1,215	27	58
8. Finanzbank . . .	25	309	—	419	332	28
9. Transatlantische Bank	1	40	—	44	10	3
10. Nationalbank . .	1	—	—	1,007	25	7
Total	328	4971	3409	14,409	1778	467

1. Um das Total der fremden Gelder zu erhalten, müssen den Obligationen und Ersparnissen die Kontokorrente, die Schuldforderungen, die Depots, die Check- und Girokonti beigefügt werden.
2. Da wir die Bruchteile der Millionen in unseren Kolonnen nicht aufgeführt haben, erscheint das Total einer jeden etwas höher als die Additionen ergeben würden.

Bemerkungen:

1. Die Banken arbeiten also mit einem Kapital total von

a) Fremde Gelder . . .	14,409	Millionen
b) Einbezahltes Kapital .	1,758	»
c) Reserven	467	»
Total	16,634	Millionen

das heisst **mit einem Kapital von 16½ Milliarden.**

Schätzt man den Ertrag der fremden Gelder auf 4% und auf 15% den Reinertrag der eigenen Gelder, so beliefe sich die auf dem Arbeitseinkommen des Landes erhobene Brandschatzung auf 850 bis 890 Millionen.

2. Vergleich mit dem Jahre 1913:

	1913	1925
	in Millionen	
Obligationen . . .	4018	4,971
Ersparnisse . . .	1770	3,409
Fremde Gelder . .	9500	14,499
Einbezahltes Kapital .	1346	1,788
Reserven	359	467

Man wird feststellen, dass der Krieg und die Nachkriegszeit eine bessere Situation hinterlassen haben.

3. Von den 15,585 Millionen, welche bei den Banken untergebracht sind, stehen den 8 Grossbanken 4918 Millionen zur Verfügung, d. h. **nahezu ein Drittel;** die Kantonalbanken und die Nationalbank verfügen über 5761 Millionen, d. h. **mehr als ein Drittel;** die andern Institutionen, wie Hypothekarbanken, Sparkassen und andere Banken über 4906 Millionen oder **weniger als ein Drittel.**

Die Aktiven der Banken.

1. Bargelder:	Nationalbank . . .	559	Millionen
	andere Banken . . .	286	»
2. Debitoren	. . . .	1,372	»
3. Wechsel	. . . . . .	1,679	»
4. Vorschüsse	. . . .	167	»
5. Kontokorrentverkehr	. . . .	4,019	»
6. Kurzfristige Vorschüsse	. . . .	761	»
7. Hypothekartitel	. . . .	5,593	»
8. Gemeindeanleihen	. . . . . .	218	»
9. Oeffentliche Anleihen, Beteiligungen		1,495	»
	Total wie oben	16,634	Millionen

(Die oben aufgeführten 9 Posten ergeben kein vollständiges Bild der Aktiven.)

Gewinne der Banken.

	Produktives Kapital	Brutto-Gewinne	Rein-Gewinne in Millionen	Dividenden	Tantièmen
1. Nationalbank . . .	31,9	11,3	7,1	6,1	—
2 Kantonalbanken . .	554,1	73,5	41,3	31,9	0,142
3. Grossbanken . . .	726,2	145,4	46,2	40,9	1,135
4. Mittlere Banken . .	222,8	35,2	13,0	11,7	0,680
5. Spar- und Leihkassen	39,0	6,3	3,0	1,7	0,074
6 Raiffeisenkassen . .	—	—	—	—	—
7. Hypothekarbanken .	179,2	21,3	5,1	8,2	0,077
8. Sparkassen . . .	77,3	14.8	7,7	1,7	0,037
9. Finanzbank . . .	343,2	38,9	23,6	23,4	1,170
10 Transatlantische Bank	13,1	1,4	1,0	0,9	0,127
Total 1925	2168,8	348,4	148,3	126,8	3,442
Total 1913*	1595,3	171,7	98,3	83,8	2,039

* Ohne Nationalbank.

Durchschnitts-Dividenden.

1914	5,65
1917	5,26
1918	5,77
1919	5,42
1920	5,07
1921	4,76
1922	4,87
1923	6,02
1924	6,45
1925	6,89

Einteilung der Dividenden
(Gewinnanteile, Banken A.-G.)

Dividenden	Zahl der Banken	Proz. des Aktienkapitals
0	17	8,85
0— 3	—	—
3— 4	3	0.54
4— 5	18	3,55
5— 6	39	11.33
6— 7	56	24,85
7— 8	35	40,43
8— 9	13	7,50
9—10	2	0,35
10—12	2	0,25
+12	5	2,35
Total	190	100

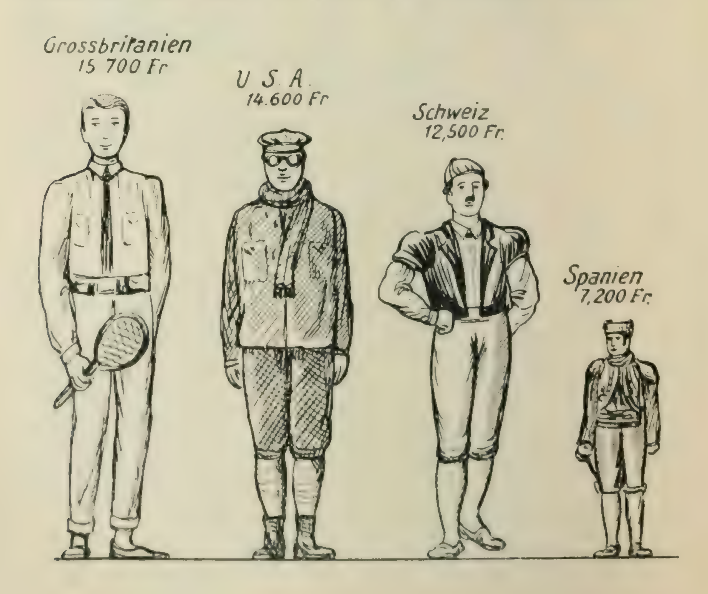
VI.

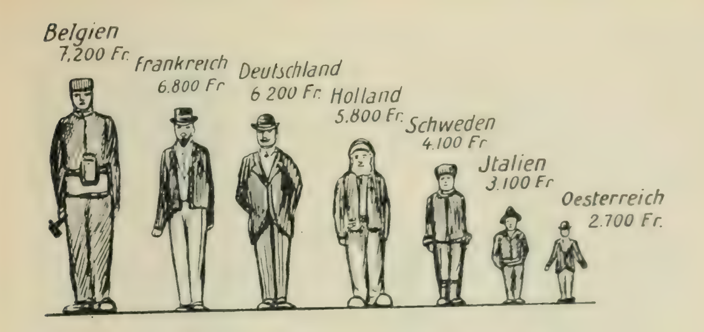
Das schweizerische Volksvermögen

Volksvermögen pro Kopf der Bevölkerung.

Grossbritannien .	Fr. 15,700	
U. S. A. . . .	» 14,600	
Schweiz . . .	» **12,500**	**äusserst minimal berechnet**
Spanien . . .	» 7,200	
Belgien . . .	» 7,200	
Frankreich . .	» 6,800	
Deutschland . .	» 6,200	
Holland . . .	» 5,800	
Schweden . .	» 4,100	
Italien . . .	» 3,100	
Oesterreich . .	» 2,700	

Auf die Normalfamilie sollten demnach in der Schweiz wenigstens rund 60,000 bis 70,000 Fr. Vermögen entfallen.





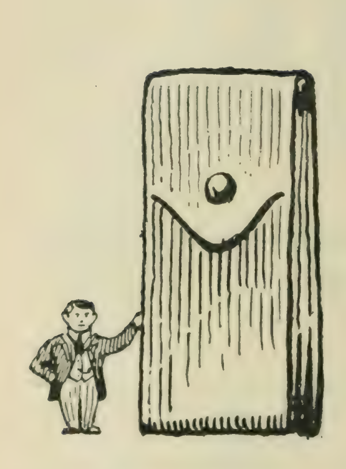
Wem gehört das Vermögen in der Schweiz?

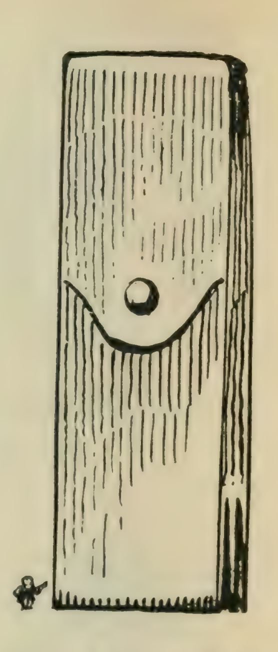
Laut Statistik 1920 besitzen:





48,4 % der Steuerpflichtigen **0** % vom Totalvermögen.	**36,6** % der Steuerpflichtigen **11,5** % vom Totalvermögen





12,8 % der Steuerpflichtigen
35,4 % des Totalvermögens.

3,1 % der Steuerpflichtigen
53,1 % des Totalvermögens.

VII.

Einige sozialpolitische Fragen

A. Der Kampf um die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Versicherung.

Die AIHV als soziale Forderung.

a) Der Lohn des Arbeiters reicht selten weiter als zum Unterhalt der Familie. Sobald die Erwerbsfähigkeit aussetzt oder aufhört (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Tod), kommt der Arbeiter oder die hinterlassene Familie in Not.

b) Da der Arbeiter den nationalen Reichtum schaffen hilft, ist es Pflicht der Gesellschaft (Staat), ihm und seiner Familie bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit beizustehen. Nicht demütigendes Almosen (Armenunterstützung), sondern Rechtsanspruch.

c) Alle modernen Staaten anerkennen Pflicht zur Hilfe in der Form der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Hinterlassenen- und Arbeitslosenversicherung).

Geschichtliches zur AIHV.

1. Ausland. Die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung, meistens ergänzt durch die Hinterlassenenversicherung, ist heute in 15 europäischen Staaten verwirklicht, zum Teil als blosse Arbeiterversicherung, zum Teil auf breiterer Basis bis zur eigentlichen Nationalversicherung mit Obligatorium für alle Personen (Schweden).

2. Schweiz. a) AIHV besteht für Beamte und Arbeiter des Bundes, einiger Städte und Kantone; in Handel, Gewerbe und Industrie nur vereinzelt. Allgemeine obligatorische AIHV nur im Kanton Glarus in bescheidenem Rahmen. Grosse Masse des Volkes entbehrt immer noch AIHV. Zur Sicherung der Freizügigkeit ist eidgenössische Versicherung nötig.

b) Die Bestrebungen auf Einführung der AIHV reichen um Jahrzehnte zurück. Radikal-demokratische Partei hatte sie als Mehrheitspartei 30 Jahre lang auf dem Programm, ohne sie zu verwirklichen.

Nach Generalstreik 1918: Bundesrat verspricht rasche Verwirklichung. 14 Motionen und Postulate in der Bundesversammlung fordern sie, alle Parteien nehmen sie in ihr Programm auf.

Die Vorlage des Bundesrates vom 21. Juni 1919.

Bundesrat löst zunächst Versprechen ein durch Bericht und Antrag vom 21. VI. 1919.

Der Inhalt der Vorlage:

Der Bundesrat beantragt:

a) Schaffung eines neuen Verfassungsartikels, durch welchen der Bund die Befugnis erhält, auf dem Wege der Gesetzgebung die AIHV einzuführen.
b) Schaffung neuer Verfassungsartikel, durch welche der Bund die Befugnis erhält, zur Leistung von Bundesbeiträgen an die AIHV folgende neuen Steuern zu erheben:

I. Steuern auf Massenkonsum:

1. Tabaksteuer.
2. Bier- und Schnapssteuer (Biersteuer wird später fallengelassen).

II. Besitzsteuer: eidg. Erbschaftssteuer.

Die Belastung von Massenkonsum und Besitz soll ein Kompromiss sein.

Erbschaftssteuer soll Dankopfer des Besitzes sein für gutes Ueberstehen der Kriegszeit und dem sozialen Ausgleich dienen.

Das Schicksal der Vorlage im Parlament.

Vorlage wird im Laufe der Beratung fortwährend verschlechtert, und zwar fast immer auf Antrag des Bundesrates selbst.

Die Verschlechterung betrifft zum Teil die Finanzierung, zum Teil die Bestimmungen über die Versicherung.

1. Finanzierung.

a) Die Erbschaftssteuer.

1. 1920: Der Bundesrat schlägt die Umwandlung der eidgenössischen Erbschaftssteuer in unpraktische, sogenannte Erbschaftssteuerkontingente der Kantone vor. Bundesversammlung stimmt leider zu.
2. 1922: Ständerat beschliesst, die Erbschaftssteuerkontingente dürfen erst erhoben werden nach Einführung der zurückzustellenden Invalidenversicherung.
3. 1925: Bundesrat schlägt vor, die Erbschaftssteuerkontingente fallenzulassen. Nationalrat stimmt zu.
4. Damit ist der Kompromiss der Belastung einesteils des Konsums, andernteils des Besitzes umgestossen. Der Besitz wird von jeder Beitragsleistung an das soziale Werk befreit.

b) Die Besteuerung des Tabaks.

1. Statt früher vorgeschlagenen Tabakmonopol schlägt Bundesrat 1919 Tabaksteuer vor.
2. Während Beratung führt er 1920 von sich aus Besteuerung in Form der Tabakzölle ein. Statt, wie ursprünglich vorgesehen, den Ertrag der AIHV zuzuwenden (Bildung eines Fonds), wird beschlossen, den Ertrag zunächst in die Bundeskasse fliessen zu lassen, vom 1. Januar 1925 an aber müsse er für die Versicherung verwendet werden.
3. Im Juli 1924 schlägt der Bundesrat vor, auch nach dem 1. Januar 1925 vom Ertrag der Tabakzölle keinen Rappen der Versicherung zukommen zu lassen. (Dabei war von ihm selbst 1919 die Tabakbesteuerung als Hauptquelle zur Finanzierung der Versicherung bezeichnet worden.)
4. Nationalrätliche Kommission stimmt auch diesem Antrag zu.
5. Erst im März 1925, kurz vor der Beratung im Nationalrat, stimmten Bundesrat und Kommission aus taktischen Gründen (bevorstehende Abstimmung über Initiativê Rothenberger) dem Antrag der Sozialdemokraten, den Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Tabaks ausschliesslich der Versicherung zukommen zu lassen, freilich erst vom 1. Januar 1926 an. Nationalrat und Ständerat stimmen zu.

c) Besteuerung des Alkohols.

Die Vorlage über die Ausdehnung der Besteuerung der gebrannten Wasser wird in der Volksabstimmung vom 3. Juni 1923 verworfen. (Sozialdemokratische Partei hatte Annahme empfohlen.)

2. Der Versicherungsartikel.

1919: Verfassungsartikel nach Vorschlag des Bundesrates ermächtigt einfach den Bund, die AIHV einzuführen.

1920: Nationalrat fügt bei, er könne die drei Versicherungszweige gleichzeitig oder nacheinander einführen.

1922: Ständerat beschliesst, zunächst dürfe nur die Altersversicherung eingeführt werden, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung später.

1924: Nationalrätliche Kommission beschliesst, im Verfassungsartikel nur die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu nennen und die Invalidenversicherung zu streichen.

1925: Im März wird kurz vor der Beratung im Nationalrat aus dem oben angegebenen Grunde die Invalidenversicherung wieder in den Verfassungsartikel aufgenommen, jedoch beigefügt, dass zuerst die Alters- und Hinterlassenen-

versicherung einzuführen seien und erst « in einem späteren Zeitpunkt » die Invalidenversicherung. Die Mehrheit des Nationalrates stimmt zu.

1925: Am 5./6. Dezember stimmen Volk und Stände mit gewaltigem Mehr der neuen Verfassungsvorlage zu. Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuerst, Invalidenversicherung zurückgestellt. Finanzierung durch Besteuerung des Massenkonsums, ohne irgendwelche Belastung des Besitzes. Tabaksteuer. Alkoholsteuer; der Anteil des Bundes aus der zukünftigen Belastung des Alkohols soll ganz der Versicherung zufallen.

3. Die Höhe der Renten.

Sie wird später durch das Gesetz bestimmt. Bezeichnend aber ist, dass der Bundesrat 1919 mit Alters- und Invalidenrenten von Fr. 800.— und einer durchschnittlichen Hinterlassenenrente von Fr. 500.— rechnet, im Jahre 1924 aber nur noch mit Alters- und Hinterlassenenrenten von je Fr. 400.—.

Resumé.

Ergebnis der sechsjährigen Beratungen:

a) Ungenügende Finanzierung, insbesondere die Beseitigung der Erbschaftssteuer.

b) Streichung und nachträgliche Verschiebung der Invalidenversicherung auf unbestimmte Zeit. Für die Arbeiterschaft ist dies von grösster Bedeutung. Denn die Berechtigung zum Bezug der Altersrente soll erst nach zurückgelegtem 65. Altersjahr beginnen. Die industriellen Arbeiter sind aber meist schon vorher invalid.

c) Es wird eine Altersrente in Aussicht genommen, die für die Lebensverhältnisse in den Städten und industriellen Gegenden zu klein ist.

Warum die Verschlechterung?

a) Zurückstellung der Invalidenversicherung.

Behauptung: Volkswirtschaft ertrüge ihre Last nicht.

Antwort: Belastung der Volkswirtschaft durch Invalide ist jetzt schon da. Versicherung gleicht nur Belastung aus. Andere Länder vermögen die Last zu tragen.

b) Streichung der Erbschaftssteuer.

Behauptung: Besitz ertrage keine Belastung mehr, die Verhältnisse seien eben nicht mehr wie 1919.

Antwort: Bei Erhebung der 1919 vorgeschlagenen Erbschaftssteuer würde die Belastung immer noch weit geringer sein als in gut kapitalistischen Staaten. Schweiz ist heute noch das reichste Land von Europa oder eines der reichsten Länder.

Beispiel für Ertrag von Wertpapieren und Spartguthaben im Jahre 1923:

1. Ertrag inländischer Wertpapiere gemäss Couponsteuerstatistik . . .	685 Mill. Fr.
2. Ertrag ausländischer Wertpapiere (4 Milliarden zu 5%)	200 » »
3. Ertrag von 8 Milliarden Hypotheken und 3 Milliarden Spartguthaben, zu durchschnittliche 4,5%	495 » »
zusammen	1380 Mill. Fr.

= pro Kopf 386 Fr., pro Haushaltung 1550 Fr.

c) Wahre Ursachen der Verschlechterung der Vorlage:

Versprechen von 1919 waren Angstprodukte. Nachdem Angst gewichen, vergisst man sie.

Die Initiative Rothenberger.

1. Bei Beratung der II. Kriegssteuer schlägt Bundesrat vor, die II. Kriegssteuer in vierjährigen Perioden so oft zu erheben, bis ihr Ertrag zusammen mit demjenigen der I. Kriegssteuer (100 Mill. Franken) und demjenigen der Kriegsgewinnsteuer (Schätzung: 300 Mill. Fr.) die Kosten des Truppenaufgebots per Ende 1918 zu decken vermöge. Da letztere auf 1000 Mill. Fr. geschätzt wurden, sah man voraus, dass II. Kriegssteuer 600 Mill. einbringen müsse.
2. Rothenberger, Forrer, Hirter, Lohner, Odinga, Sulzer und andere Mitglieder schlugen vor, dass die II. Kriegssteuer nicht nur so lange zu erheben sei, bis sie mit den beiden andern Steuern zusammen die Kosten des Truppenaufgebots decke, sondern noch die Bildung eines Fonds von 200 Mill. Franken für die AIHV ermögliche.
   Begründung: Die Kriegsgewinnsteuer werde wesentlich mehr als 300 Millionen Fr. abwerfen. Ein Teil der Kriegsgewinne solle zu sozialen Zwecken verwendet werden. Die Motion wird in der Fassung Walther vom Nationalrat angenommen. Ständerat verwirft sie und Nationalrat gibt nach.
3. Da sich kurz nachher ergibt, dass Kriegsgewinnsteuer statt 300 Mill. Fr. 570 Mill. Fr. Ertrag in die Bundeskasse liefere, erfolgt die Volksinitiative Rothenberger, welche die Bildung eines Fonds von 250 Mill. Fr. vorsieht.
4. Freisinnig-demokratischer Parteitag vom 24. Mai 1919 beschliesst mit Dreiviertelmehrheit Unterstützung der Initiative.
5. 1920/1922 beschliessen die eidg. Räte, wieder auf Antrag des Bundesrates, die Initiative ohne Gegenvorschlag der Bundesversammlung dem Volke zur Verwerfung zu empfehlen.

Die Initiative Rothenberger wird in der Volksabstimmung vom Besitzbürgerblock verworfen. Damit haben die Freisinnigen ihr Wort, dass der Besitz belastet werden müsse, gebrochen. Der Besitz bringt zugunsten der AIHV auch nicht das kleinste Opfer.

Aussichten.

Ein Gesetzesentwurf für die Verwirklichung liegt noch nicht vor; die Alten und Hinterbliebenen warten und sind betrogen. Versuche, eine schäbige Altersfürsorge an Stelle der Versicherung einzuführen. Die Geldmittel sind nicht da, weil die Alkoholinteressenten sich nun ebenso um die Belastung drücken wollen, wie vorher der Besitz. Ein grosser Wahlerfolg der Sozialdemokraten kann einzig und allein den schlechten Willen der regierenden Kreise und der herrschenden Klasse brechen.

Im Nationalrat hat nun Bundesrat Schulthess unmittelbar vor den Wahlen das Programm der Versicherung entwickelt; es sieht vor:

Allgemeine Grundsätze der geplanten Sozialversicherung.

A. Allgemeine Volksversicherung (keine Klassenversicherung).
B. Organisation auf öffentlich-rechtlicher Basis.
C. Dezentralisation der Verwaltung (Kantone als Kasseneinheiten). Ausgleichskasse des Bundes.
D. Umlageverfahren.
E. Einführung in zwei Stufen:

1. Uebergangsperiode von fünfzehn Jahren mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung mit nur der Hälfte der vorgesehenen Leistungen;
2. Volle Leistungen nach Ablauf dieser Uebergangsperiode.

F. Für die Versicherten, die nicht imstande sind, die vorgesehenen Jahresprämien zu entrichten, haben Kantone und Gemeinden einzuspringen.

A. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber in die kantonale Kasse.

1. Versicherte:

a) Männer pro Jahr eine Prämie von . . . Fr. 18.—
b) Frauen pro Jahr eine Prämie von . . . » 12.—

Total jährliche Prämiensumme von 40 Millionen Franken.

2. Arbeitgeber:

Jahresprämie pro beschäftigte Person: Fr. 12.—.

Total jährliche Prämiensumme von 17 Millionen Franken.

Gesamtprämiensumme der kantonalen Kasse, von den Versicherten und den Arbeitgebern 55 bis 60 Millionen Franken.

(Prämien der Versicherten, die von den Versicherten selbst wegen ihrer Bedürftigkeit nicht erhältlich wären, müssten vom Kanton und der Gemeinde aus öffentlichen Mitteln in die Kasse geleistet werden.)

Leistungen der Kasse.

An alle Alten, Witwen und Waisen (ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit):

a) an Alte eine Jahresrente von . . . . . . Fr. 200.—
b) an Witwen eine Jahresrente von . . . . » 150.—
c) an einfache Waisen . . . . » 50.—
d) an Doppelwaisen . . . . » 100.—

In der Uebergangszeit, d. h. die ersten fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Versicherung die Hälfte dieser Beträge.

Da in der Uebergangszeit nur die Hälfte der Renten ausbezahlt wird, kann die kantonale Kasse jährlich 30 Millionen Franken zurücklegen, so dass nach Abschluss der Uebergangszeit die kantonale Kasse einen Fonds von

600 Millionen Franken

besitzt, aus dem ein Zinsbetreffnis von 30 Millionen Franken resultiert.

Die Einnahmen der kantonalen Kasse **nach Abschluss der Uebergangsperiode** gestalten sich demgemäss wie folgt:

Beiträge der Versicherten	40 Millionen
Beiträge der Arbeitgeber	20 »
Zinsen aus dem angesammelten Fonds	30 »
Total der Einnahmen	90 Millionen

B. Aus öffentlichen Mitteln, um den Bedürftigen die Jahresrente der kantonalen Kasse zu erhöhen.

Nach dem Verfassungsartikel 34quater sind aus öffentlichen Mitteln die Hälfte der Aufwendungen zu decken.

Die Verteilung zwischen Bund und Kantonen ist so gedacht:

Der Bund . . 75 Prozent.
Die Kantone . 25 Prozent.

Die öffentlichen Mittel sind lediglich als Zusatzrenten für Bedürftige gedacht, und zwar so, dass für bedürftige Alte eine Bundesrente von 250—300 Franken ausgerichtet werden könnte.

Ein bedürftiges Ehepaar im Alter von über 65 Jahren erhielte so im Maximum:

aus der Kasse der Versicherten (Kanton) . . .	Fr. 400.—
aus der Kasse der öffentlichen Mittel	» 600.—
Total	Fr. 1000.—

Der Bund brächte seine erforderlichen Mittel wie folgt zusammen:

1. Zinsen aus dem Fonds der Tabakzölle . .	20	Millionen
2. Alkoholabgaben, evtl. Bundeskasse . . .	40	»
Total Mittel des Bundes	60	»
Die Kantone hätten dazu aufzubringen . .	15	»

Totalleistungen nach der Uebergangszeit.

1. Prämien der Versicherten	40	Millionen
2. Prämien der Arbeitgeber	20	»
3. Zinsen aus dem Fonds der Uebergangszeit .	30	»
4. Zinsen aus dem Fonds der Tabakzölle . .	20	»
5 Alkoholabgaben, evtl. Bundeskasse . . .	40	»
6. Kantonszuschüsse	15	»
Total der verfügbaren Jahreseinnahmen	165	Millionen

Von Bedeutung für dieses Finanzprogramm ist:

1. Die Versicherten bringen selbst eine verhältnismässig sehr hohe Summe auf; sie ist so hoch, wie die Einnahmen, die aus der Alkoholbesteuerung herausgeholt werden sollen. Diese Alkoholeinnahmen sind vollständig unsicher; wenn die Vorlage nicht gründlich geändert wird, ist mit ihrer Ablehnung zu rechnen. Infolgedessen wird es nötig sein, den andern von Schulthess vorgesehenen Weg zu gehen: 40 Millionen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Dagegen aber sträubt sich Jean-Marie Musy mit aller Macht. Vor den Wahlen schweigt er, nach den Wahlen wird er sein erprobtes Rezept der Rückwärtsrevision der Altersversicherung wieder aufnehmen. Das kann nur verhindert werden, wenn die zukünftigen Versicherungsnehmer restlos für die Vertreter der Arbeiterschaft stimmen.

2. Der Besitz leistet nach wie vor nicht einen Rappen an die Versicherung; die Arbeitgeberbeiträge werden auf die Produktionskosten abgewälzt, wenn sie überhaupt bezahlt werden, oder sie werden in der einen oder andern Form dem Arbeiter vom Lohn abgezogen.

B. Revision der Alkoholgesetzgebung.

Doppeltes Ziel:

1. Eindämmung des Alkoholverbrauchs und des Alkoholismus.
2. Finanzierung der Altersversicherung.

1. Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Schweiz ist dasjenige Land mit dem grössten Alkoholverbrauch pro Kopf der Bevölkerung:

Heutiger Branntweinverbrauch pro Kopf der Bevölkerung nach Koller.

Land	Liter à 50 Grad
Deutschland	2,49
Oesterreich	3,34
Belgien	2,27
Dänemark	1,12
Frankreich	4,64
Grossbritannien	2,17
Ungarn	1,74
Italien	2,19
Norwegen	0,74
Niederlande	3,79
Schweden	4.24
Tschechoslowakei	4.56
Schweiz	7,58

«Vor Einführung der derzeitigen Alkoholgesetzgebung, d. h. vor 1880, schätzte man den durchschnittlichen Jahresverbrauch auf 11½ Liter Branntwein zu 40 Grad auf den Kopf der Bevölkerung. Die Inkraftsetzung des Alkoholgesetzes zeitigte sofort eine günstige Wirkung. Für die Zeit von 1885 bis 1892 weist die Statistik als Jahresverbrauch 7½ Liter zu 40 Grad auf. Die Besserung hielt an: Der Durchschnitt sank auf 7 Liter im Jahre 1900 und ging auf ungefähr 6½ Liter im Jahre 1910 zurück. Die Möglichkeit, den Branntwein sehr vorteilhaft zu exportieren, verteuerte ihn derart, dass der Verbrauch während des Krieges sich noch weiter verminderte. Er dürfte in dieser Zeit auf 5½ Liter gesunken sein. Seither hat er leider wieder aus den uns bekannten Ursachen (unaufhörliches Anschwellen unserer Obsterzeugung, verbunden mit den Exportschwierigkeiten) stark zugenommen, besonders in gewissen Gegenden. Nach Koller wäre er sogar wieder auf 7½ Liter zu 50 Grad gestiegen. Es ist also nicht daran zu zweifeln, dass der mühsam errungene Gewinn nach und nach wieder verloren geht.

Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars. Sie sind eine deutliche Kundgebung für die dringende Notwendigkeit einer zielbewussten Revision. »

Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 1926.

Die Arbeiterschaft hat ein Interesse daran, eine nüchterne Bewegung zu haben. Die grossen Schäden des Alkoholismus werden von ihr nachdrücklich bekämpft.

2. Finanzierung der Sozialversicherung.

Der Bundesrat rechnet zuerst aus, dass aus der Besteuerung des Alkoholismus rund 25 Millionen für die Versicherung herausgeholt werden könnten.

Der Widerstand der Branntweinkonsumenten wirft die Berechnung über den Haufen.

Die Bauern wehren sich gegen die Aufhebung der sozial ungemein schädlichen Hausbrennerei.

Der Kirsch und die sogenannten Edelschnäpse dürfen nicht hoch belastet werden; dadurch verringern sich die Einnahmen der Alkoholverwaltung.

Der Bund wird verpflichtet, den Bauern und den Brennereien allen Obstschnaps abzukaufen.

Der Widerstand der Sozialdemokraten bringt zwar die ärgsten Forderungen zum Scheitern. (Die Bauern verlangten Schliessung der Grenze für die Einfuhr von Alkohol. Da aber die Alkoholverwaltung den inländischen Schnaps teurer ankaufen muss, als sie ihn verkaufen kann, erleidet sie auf dem Inlandgeschäft nur Schaden. Sie kann erst Gewinne abwerfen, indem sie billigen Auslandsprit einkauft und ihn als Industrie- und Trinksprit teurer verkauft. Um die Hausbrennerei rentabel zu gestalten, wollten die Bauern der Alkoholverwaltung verwehren, dieses Geschäft zu machen.) Die Bauern denken dabei nur an die Schnapsbrenner und keineswegs an die Bauernknechte und Bauernmägde sowie an die vielen Kleinbauern, die ein grosses Interesse an der endlichen Einführung der Altersversicherung haben. Die Interessen der Kleinbauern und der bäuerlichen Dienstboten werden von den Vertretern der Bauernschaft im Parlament verraten.

Durch die Forderungen der Schnapsbrenner sinken die errechneten zukünftigen Erträge des Bundes aus der Belastung der gebrannten Wasser auf etwa 10 Millionen Fr. Aber die Alkoholverwaltung muss zugestehen, dass sogar diese Summe unter der vorgesehenen Regelung sehr unsicher wird.

Unter dem Druck der Schnapsbrenner droht die ganze Vorlage zu einer Subventionsvorlage für die Schnapsbrennerei zu werden. Die Finanzierung der AHV ist damit ernstlich in Frage gestellt.

Aber auch der Bundesrat meint es mit seinen Versprechen nicht ernst.

Nachdem am 5./6. Dezember 1925 das Volk bestimmt hatte, dass der ganze Ertrag des Bundes aus der zukünftigen Belastung gebrannter Wasser der Sozialversicherung zufallen solle, schlug der Bundesrat in der neuen Botschaft vom 29. Januar 1926 vor, die Erträgnisse aufzuteilen wie folgt:

1. Für die Tuberkulose-Bekämpfung. 2. Für die Kranken- und Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. 3. 5% für gemeinnützige Anstalten und Vereine. 4. Der Rest für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Widerstand der Sozialdemokraten bringt den Plan zum Scheitern und zwingt den Bundesrat, den Willen des Volkes zu achten. Trotzdem versucht Bundesrat Musy in der Kommissionsberatung zu erreichen, dass die Erträgnisse des Bundes solange in die Bundeskasse fliessen sollen, als die Alters- und Hinterbliebenenversicherung noch nicht in Kraft getreten sei.

Auch hier bedurfte es des entschlossenen Widerstandes der Sozialdemokraten, um den Anschlag abzuwehren. Die Erträgnisse sollen nun sofort dem Fonds für die AHV zugeführt werden.

Der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz hat die vorliegende Vorlage als unannehmbar erklärt und verlangt, dass die Bekämpfung des Hausbrands, die wirksame Bekämpfung des Alkoholismus und die bessere Wahrung der Interessen der Altersversicherung unbedingt verlangt werden müsse.

C. Bauernpolitik und Sozialdemokratie.

Das der Sozialdemokratie nächstliegende Aktionsgebiet befindet sich dort, wo Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr dominieren. — Dennoch ist den Sozialisten die Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion für die Volkswirtschaft und die volkspolitische Bedeutung der bäuerlichen Bevölkerung nie entgangen.

Die Fragen, in welcher Weise früher oder später die landwirtschaftliche Produktion von ihrer privatwirtschaftlichen Grundlage auf die der Gemeinwirtschaft gestellt und sozialistischen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte, gab den sozialdemokratischen Denkern von jeher viel zu schaffen. Vor dem bolschewistischen Umsturz in Russland war man unter Sozialisten darüber einig, dass für eine Sozialisierung der Landwirtschaft die Verhältnisse nirgends reif seien.

Sehr schwierig waren auch die weitern Fragen, wie es inzwischen möglich sein sollte, einen im Grunde sehr konservativen Bevölkerungsteil für den sozialen Fortschritt oder gar für sozialistische Ziele zu gewinnen, zum mindesten ein erträgliches Verhältnis zwischen Sozialdemokraten und Bauernbevölkerung zustande zu bringen.

Je nach den Verhältnissen im Lande der Genossen, die sich mit solchen Fragen speziell befassten, wurden diese von verschiedenen Seiten aus angefasst. In Ländern wie Russland, Rumänien und Ungarn, lange Zeit auch in Italien. handelte es sich vor allem darum, die kleinen Bauern, Pächter und Landarbeiter gegenüber der Willkür und der Ausbeutung privilegierter Grossgrund- oder Gutsbesitzer zu schützen. — Sodann galt es dort wie auch in Deutschland (Ostpreussen), gegen die Rechtlosigkeit der landwirtschaftlichen Dienstboten und Taglöhner anzukämpfen. — Anders stellte sich das Problem in Frankreich, wo die sozialistische Partei in zahlreichen Departementen Wähler, wenn nicht direkt Parteimitglieder, aus den Reihen der Kleinbauern und Pächter gewann und sich für die verschiedenartigsten Tagesforderungen dieser Leute einzusetzen hatte.

In Belgien und in Holland mussten die Sozialdemokraten sich jahrzehntelang auf gelegentliche Annäherungsversuche beschränken, weil dort das Bauernvolk sich fast restlos unter der geistigen Vormundschaft eines sehr streitbaren Klerus befand. In England endlich bildet die eigentliche Bauernbevölkerung seit etwa 150 Jahren schon eine kleine Minderheit. Die britische Arbeiterpartei und Gewerkschaften hatten andere dringendere Sorgen und Aufgaben, die ihnen wenig Zeit übrig liessen, sich mit dem Bauernvolk zu beschäftigen.

Diese von Land zu Land verschiedenartigen Verhältnisse bestanden bis zum Zeitpunkt, da der Weltkrieg ausbrach. Allerdings war es inzwischen in Italien wie auch in Oesterreich

und in Deutschland gelungen, einen Teil der Landarbeiter gewerkschaftlich zu organisieren. Doch handelte es sich zumeist um bescheidene Anfänge zur organisierten Abwehr gegen Unterdrückung und Ausbeutung des kleinen Landvolkes durch Grossagrarier. Grössere Organisationen, denen Landarbeiter und Pächter sich anschlossen, die ab und zu das Mittel des Streiks den Latifundienbesitzern gegenüber zur Anwendung brachten und schliesslich zur Gründung von Landarbeitergenossenschaften übergingen, gab es nur in Italien. Während der Kriegsjahre gelangten die Bauern fast überall zu grösserer Geltung, das nicht allein, weil sie einen grossen Teil der Truppenbestände lieferten, sondern weil zeitweise die Erzeugung der unentbehrlichen Produkte zum Lebensunterhalt ausschliesslich in ihren Händen lag. — Gar manche städtische Herrschaften, die vorher mit Stolz und Verachtung auf Bauern und Landvolk herabgesehen, wurden in der Not plötzlich bauernfreundlich gesinnt.

Das bedeutsamste Experiment aber, das je unterommen wurde, Arbeiter und Bauern für gemeinsame politische Ziele zusammenzuspannen, dürfte die von den Bolschewisten geführte soziale Umgestaltung in Russland sein! Noch scheint es verfrüht, über deren Resultate und Auswirkungen urteilen zu wollen. — Sicher ist, dass die russische Bauernbevölkerung dadurch einen gewaltigen Schritt vorwärtsgekommen ist, wenn auch die Arbeiter dabei gewonnen haben.

Doch sprechen wichtigere Ereignisse neueren Datums dafür, dass die recht bekommen werden, die behauptet haben, wenn einmal die Bauern Russlands sich in ihrer neuen Lage solid fühlen und richtig zurechtgefunden haben, dann werden sie den politischen Kurs im Lande bestimmen.

Wie stehen die Dinge bei uns?

Wenden wir uns den Zuständen im eigenen Lande zu. Hier stehen wir einer Bauernschaft gegenüber, die zahlenmässig im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung viel schwächer ist als die Russlands, der Balkanländer oder selbst Frankreichs. Während man für Russland mit 80 Prozent, in Rumänien, Jugoslowien und Ungarn mit 60 Prozent Bauernbevölkerung rechnet, macht in der Schweiz der Volksteil, der aus landwirtschaftlicher Produktion lebt, noch 25½ Prozent aus, gegenüber 45 Prozent im Jahre 1850.

Dafür sind die Schweizerbauern heute wirtschaftlich und politisch gut organisiert. Ihre wirtschaftliche und politische Macht darf nicht unterschätzt werden, ihr Wille, diese im Dienst ihrer materiellen Interessen rücksichtslos zu gebrauchen, ist stärker als je zuvor. Wohl bestehen innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung grosse Unterschiede hinsichtlich der Besitz- und Erwerbsverhältnisse oder sozialen

Stellung u. dgl., ferner Interessenunterschiede, die häufig in Gegensätze ausarten. Solche Erscheinungen findet der aufmerksamere Beobachter aber auch bei andern Volksklassen oder Wirtschaftsgruppen. — Jedenfalls hat das bisher den Grossteil der Bauern nicht gehindert, wenn es galt, andern Wirtschaftsgruppen oder den Konsumenten gegenüber Vorteile zu erobern oder zu behaupten, als geschlossene Einheit aufzutreten. In solchen Fällen wird der Parole oder den Richtlinien der offiziellen Bauernführer immer noch Folge geleistet. — In einer Reihe von Kantonen (Aargau, Baselland, Bern,* Schaffhausen, Thurgau, Zürich und Tessin) bestehen eigene Bauernparteien. — Die Bauernvertreter im eidgenössischen Parlament wachen eifrig darüber, dass keine Gelegenheit verpasst wird, für die Interessen landwirtschaftlicher Produzenten, was immer möglich, vom Bund herauszuholen. In gleicher Richtung sind die Bauernvertreter und Bauernpresse bestrebt, in Kanton und Gemeinden ihre Forderungen zur Geltung zu bringen und Massnahmen zu bekämpfen, von denen sie eine nachteilige Wirkung auf ihre Interessen fürchten.

Ueber die Ursachen der Bildung eigener Bauernparteien schrieb ein bernisches Bauernblatt im März 1922 u. a. folgendes:

« Die wirtschaftliche Entwicklung begann den stolzen Bau der freisinnigen Partei von innen heraus zu zerbröckeln. Ein ungesunder Kapitalismus machte sich breit. Er tat es unter dem Schutz und Segen des allein herrschenden Freisinns. » Ferner:

« Unter dem Banner des Freisinns trieben die Trusts ihre giftigen Blüten, das System der freiwilligen Konzessionen nach rechts, der erzwungenen nach links, trieb der Sozialdemokratie ungezählte Anhänger in die Arme. Zwischen Hochfinanz und Proletariat lief der Bauer, mit ihm der gesamte Mittelstand, Gefahr, zerrieben zu werden. Die Krisis war latent, als der Krieg ausbrach und das gesamte politische und wirtschaftliche Leben in seinen Grundfesten erschütterte. Es kam, wie es kommen musste, die Interessen innerhalb der herrschenden Partei kreuzten sich. So liefen dann die Bataillone auseinander und sammelten sich in andern Lagern mit neuen Führern. Die Masse der bürgerlich Gesinnten folgte derjenigen Partei, welche rücksichtslos, ohne Kompromisse und schwächliche Konzessionen nach links oder rechts ihre wirtschaftlichen und idealen Interessen verfocht. »

Damit hat das betreffende Bauernblatt gleichzeitig Wesen und Tendenz der Bauernpartei charakterisiert. — Was nachher folgte, entspricht durchaus den in jener Erklärung offenbarten Intentionen.

---

* Im Kanton Bern handelt es sich nicht um eine reine Bauernpartei!

Beispiele aus der Tätigkeit der Bauernvertreter im Nationalrat.

Es ist nicht unsere Absicht, hier eine detaillierte Schilderung der Tätigkeit der Bauernvertreter im eidgenössischen Parlament zu geben. — Einige Beispiele dürften zur Charakterisierung des Einflusses und der Tendenz der Aktivität unserer eidgenössischen Bauernfraktion genügen. — Vorweg sei festgestellt, dass die Bauernparteien bei den Wahlen 1919 vierundzwanzig, 1922 vierunddreissig und 1925 dreissig Sitze im Nationalrat erhielten.

Unseres Wissens hat keine andere Wirtschaftsgruppe es verstanden, in gleichem Masse sich den Bundesfiskus tributpflichtig zu machen. Neben den Erfolgen auf dem Gebiet der Zollpolitik fanden die Bauernorganisationen und deren Vertreter im eidgenössischen Parlament ihre hauptsächlichsten Erfolge bei der Geltendmachung von Forderungen auf Bundessubventionen und Prämien zugunsten der landwirtschaftlichen Produzenten und Züchter.

An Beiträgen und Subventionen für die Landwirtschaft verzeichneten die eidgenössischen Staatsrechnungen der letzten Jahre die folgenden Ausgabeposten:

Im	Jahre	1919	rund	7,9	Millionen	Franken
»	»	1920	»	13,7	»	»
»	»	1921	»	19,2	»	»
»	»	1922	»	14,5	»	»
»	»	1923	»	11,4	»	»
»	»	1924	»	11,3	»	»

In den Jahren 1925 bis 1927 sind es durchschnittlich je 10 bis 10½ Millionen. — Insgesamt sind seit 1910 bis Ende 1927 rund 146 Millionen vom Bund für derartige Beiträge und Subventionen verausgabt worden.

Dazu kommen kantonale Beiträge, ferner Hilfsaktionen zur Unterstützung der Opfer von Naturschäden. Endlich kommen die Leistungen des Bundes und der Kantone für Gewässerkorrektionen, Strassen und Wegbauten zu einem grossen Teil der Landwirtschaft zugute.

Wenn solche Feststellungen hier gemacht werden, so geschieht das nicht aus Missgunst oder um solche zu wecken, sondern lediglich als Beispiel, um nachzuweisen, wie mächtig und erfolgreich die Bauernorganisationen unseres Landes in der Bundespolitik gewesen sind.

Wir Sozialdemokraten haben ja selber sehr häufig mitgeholfen, derartige Beiträge und Subventionen zu bewilligen. Im übrigen ist auch anzuerkennen, dass in den letzten fünf bis sechs Jahren Bundesmittel in beträchtlichem Umfange für soziale Hilfswerke aufgewendet wurden, die grösstenteils der Lohnarbeiterschaft zugute kommen. — Dies gilt in erster Linie für die Bundesbeiträge an die Arbeitslosenkassen, ferner für die an die Kran-

kenversicherung, Berufsbildung, Notstandsmassnahmen während der Kriegsjahre u. dgl. geleisteten Subventionen. Dennoch dürfte, wenn auf die regelmässigen Leistungen abgestellt wird, der Anteil der Bauern im Verhältnis zu ihrer Zahl der stärkste sein, abgesehen davon, dass ihnen viel früher als den Arbeitern durch Bundesgelder geholfen wurde.

Ferner hat die schweizerische Bauernschaft mit dem einheimischen Gewerbe zusammen durch die Zollpolitik eine Unterstützung erhalten, wie sie keiner andern Wirtschaftsgruppe zuteil wird. Dazu kommen die Massnahmen des Bundes zur Förderung des einheimischen Getreidebaues und zur Verwertung der Produkte des Obstbaues (Alkoholverwaltung). Hierher gehören auch die Massnahmen des Veterinäramtes gegen Schlachtvieh- und Fleischimport, die zumeist mit der Notwendigkeit der Bekämpfung der Seuchengefahr begründet wurden. Schliesslich hat sich der Bund auch durch Massnahmen zur Förderung des Exports landwirtschaftlicher Produkte (Käseunion) u. dgl. angenommen.

Wer diesen Dingen einige Aufmerksamkeit schenkte, dem kann die Fähigkeit der Bauernvertreter, die Bundespolitik den Interessen ihrer Auftraggeber dienstbar zu machen, nicht entgangen sein.

Ebenso eifrig, wenn auch nicht durchweg mit gleichem Erfolg, waren die Bauernführer bestrebt, politische oder wirtschaftliche Massnahmen zu verhindern, die ihnen gefährlich oder schädlich schienen. Gelegentlich fanden reaktionäre Bestrebungen besonders eifrige Befürworter in der Bauernpresse und bei den Vertretern der Bauernparteien im eidgenössischen Parlament. Als Beispiel hierfür dürfte es genügen, auf die Haltung der Bauernführer und -presse in Steuerfragen allgemein, anlässlich der direkten Bundessteuer, der Vermögensabgabe-Initiative, der Initiative Rothenberger, zu verweisen.

Ferner ist an ihre Haltung während und unmittelbar nach dem Landesstreik gegenüber den Vertrauensmännern der organisierten Arbeiterschaft sowie an ihre eifrige Unterstützung der Lex Häberlin zu erinnern. Dass sie die Zollinitiative heftig bekämpften, darum können wir ihnen nicht gram sein. Dagegen hat man bei der Arbeiterschaft nie recht verstehen können, weshalb Bauernpresse und Führer so eifrig dabei waren, die Revision des Art. 41 (Arbeitszeitverlängerung) des Fabrikgesetzes zu befürworten.

Bis vor kurzem wurde die Sozialdemokratie auch bei Wahlen von offizieller Seite bekämpft. — Erst in neuester Zeit machen sich hier gelegentlich Aenderungen bemerkbar. Auch die Bauernpresse hat seit anderthalb Jahren angefangen, der sozialistischen Bewegung gegenüber eine etwas freundlichere Haltung einzunehmen.

In einer für beide Parteien und die von ihnen vertretenen Volksteile sehr wichtigen Frage, Förderung des inländischen Getreidebaues und Getreideversorgung auf der Basis des staatlichen Importmonopols, haben Bauernpartei und Sozialdemokratie im Jahre 1926 gemeinsam gefochten und sind wohl heute noch einig, während bei der Alkoholgesetzrevision die Interessen und Meinungen wieder auseinandergehen.

Was wird die Zukunft bringen?

Man wird gut tun, nicht voreilig zu prophezeien oder auf lange Sicht fertige Urteile abzugeben oder sich festzulegen. — Es ist richtig, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung soziale Unterschiede und sogar unter oder zwischen den verschiedenen Produzentengruppen gewisse Interessendifferenzen sich immer mehr geltend machen. — Ebenso trifft es zu, dass wenigstens innerhalb der kleinbürgerlichen Bevölkerung man den Sozialisten heute vielfach sympathischer gegenüber steht als früher. — In unserer Partei entfallen von rund 36,000 Mitgliedern zirka 10,000 bis 11,000 auf sogenannte Landsektionen. — Im Wallis, im Berner Oberland, im obern Tessin, ferner in den Kantonen Graubünden und Schwyz sind (insgesamt) einige hundert Kleinbauern Parteimitglieder.

Solche Erscheinungen und Tatsachen, wie auch die vorher erwähnten, haben unter Parteigenossen das Bedürfnis nach einer Aufstellung eines landwirtschaftlichen Programms für die schweizerische Sozialdemokratie geweckt, wie es unsere Bruderparteien in Oesterreich, Frankreich, Dänemark und früher auch die italienische Partei hatten. Verschiedene Parteigenossen haben sich bereits um die Aufstellung derartiger Programme bemüht, während andere der Meinung sind, es sei besse, einstweilen sich darauf zu beschränken, die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen und lediglich diejenigen Programmpunkte oder Positionen zu bezeichnen, deren Verwirklichung in gleicher Weise Bauern, Arbeiter und Konsumenten interessieren.

Im weitern werden die zu erwartenden Auswirkungen der zukünftigen Entwicklung innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft, anderseits die Gestaltung der Machtverhältnisse für die Sozialdemokratie die Wege zeichnen, die zu begehen sind. Darüber sind wohl keine Zweifel möglich, dass die Sozialdemokratie in ihrer Stellungnahme zur Bauernpolitik von ihrem grundsätzlichen Programm und Ziel nichts preisgeben darf. — Ferner wird man auch darin einig sein, dass unsere Partei wo immer möglich sich der Interessen und Rechte der Lohnarbeiter in der Landwirtschaft annehmen soll.

In der Zollpolitik scheint eine Einigung zwischen Bauern und Sozialdemokratie in naher Zeit unmöglich. — Wir müssen für die Interessen der Volksklasse uns wehren, die der Träger der Sozialdemokratie ist, und können günstigstenfalls

gelegentlich die Bauernbevölkerung über die Motive unserer Stellungnahme aufklären. Mögen einzelne Kleinbauern uns da beipflichten, das Gros der Bauernschaft wird von den Forderungen, wie sie ihrer Meinung nach den Interessen der Landwirtschaft dienen, nicht abgehen.

Ebenso wird es schwierig sein, in der Alkoholfrage in absehbarer Zeit eine Lösung zu finden, denen beide Parteien zustimmen können. In Fragen der Landesverteidigung, Steuerfragen, Sozialversicherung u. dgl., ebenso wenn es sich um die Besserstellung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst handelt, müssen wir noch auf Jahre hinaus mit dem Widerstand der organisierten Bauernschaft und ihrer Presse rechnen.

Es bleibt somit noch ein weiter Weg zurückzulegen, bis das Ideal so mancher Sozialisten, die Verbindung von Bauern und Arbeitern zu gemeinsamem Kampf für die Verwirklichung gemeinsamer Ziele, in der Schweiz erreicht ist. Ein Teil der Bauern wird wohl dafür überhaupt nie zu gewinnen sein und der andere Teil braucht lange, bis er so weit ist.

Sollen wir unterdessen untätig zusehen, den Dingen ihren Lauf lassen? **Nein!**

Es gibt zahlreiche wichtige Fragen, in denen die Interessen parallel laufen, andere, in denen sie nicht weit auseinandergehen, wo gegenseitige Konzessionen möglich sind. So können wir bei der schon erwähnten Getreidefrage, sofern eine Lösung auf dem Boden des Monopols in Frage kommt, direkt mit den Bauern zusammengehen.

Sodann ist eine Unterstützung der schweizerischen Landwirtschaft möglich in folgenden Fragen:

Berufliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion.

Erleichterung der Gewinnung von Roh- und Hilfsstoffen, Maschinen und Gerätschaften für die landwirtschaftliche Produktion.

Massnahmen, die der Rationalisierung in der Landwirtschaft und der günstigen Verwertung ihrer Produkte dienen, z. B. Güterzusammenlegung, Ausbau des Genossenschaftswesens, Schaffung von Beratungsstellen aller Art für Landwirte, Verbesserung der Verkehrs- und Transporteinrichtungen auf dem Lande. Ferner:

Veranstaltung von Kursen und Wanderausstellungen über Behandlung von Verwendungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Produkte, Einschränkung des Zwischenhandels, Reorganisation des Milchhandels, des Vieh- und Fleischhandels, Schaffung von Importmonopolen für Produkte und Bedarfsartikel der Landwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage. Ferner:

Ausbau des landwirtschaftlichen Versicherungswesens und spezielle Massnahmen zugunsten der Gebirgsbevölkerung. Selbstverständlich kommen hierzu unsere eigenen Bestrebungen zugunsten des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes.

Das sind lediglich einige Beispiele, um zu zeigen, dass es trotz allem vielerlei Fragen und Bedürfnisse gibt, für deren Lösung oder Geltendmachung Bauern und Arbeiter sich zu gemeinsamer Arbeit, wenigstens zu gegenseitiger Unterstützung, finden können.

Im übrigen werden die neuen Verhältnisse und Wandlungen, die die bürgerlich-kapitalistische Wirtschaft erzeugt, dafür sorgen, dass der Teil der Bauern, der nicht dazu bestimmt ist, sich mit Haut und Haaren dem Grosskapital zu verschreiben, früher oder später zu uns kommen, zum mindestens uns unterstützen wird.

Bis dahin muss die Arbeiterschaft dafür sorgen, eine mächtige und leistungsfähige Partei und im Parlament eine möglichst starke und einflussreiche Fraktion zu haben.

Das Bauernprogramm der Sozialdemokratie im Nationalrat.

Motion Nobs, vom 18. Juni 1928. Angenommen, mit Ausnahme des dritten Abschnittes, am 20. Juni 1928.

Der Bundesrat wird ersucht, im Sinne der hiernach genannten Grundsätze Massnahmen in eigener Kompetenz zu treffen oder, soweit seine Zuständigkeit das nicht gestattet, den Räten binnen kürzester Frist Bericht und Anträge einzubringen zu dem Zwecke, den wirklich notleidenden Teilen der Landwirtschaft wirksame Hilfe zu bieten:

I.

1. Massnahmen zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses; Verbot des Strafzinses im landwirtschaftlichen Kreditwesen; Errichtung der Postsparkasse, deren Mittel, soweit als tunlich, dem Hypothekarkredit zustatten kommen sollen; Massnahmen gegen den Kapitalexport, solange die Bedürfnisse des einheimischen Hypothekarmaktes nicht befriedigt sind.

2. Beihilfe zur Gründung solcher paritätischer Organisationen, welche unter Ausschaltung der Zwischenhandelsgewinne landwirtschaftliche Produkte vom Produzenten direkt an den Konsumenten vermitteln, ohne Preiserhöhungen für den Konsumenten zu bewirken.

3. Hebung der Qualitätsproduktion auf dem Gebiete der Milch-, Käse-, Butter- und Obsterzeugung durch Bundeshilfe; die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung ist einzuladen, und instand zu setzen, die Propaganda für den Absatz von Milchprodukten und Zuchtvieh im ausländischen Absatzgebiet in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

4. Die Zölle auf landwirtschaftliche Futtermittel, Dünger und landwirtschaftliche Maschinen sind aufzuheben.

5. Vom Bunde sind dauernde Erhebungen durchzuführen über die Preisbewegung der landwirtschaftlichen Güter und die Höhe der bäuerlichen Verschuldung.

II.

1. Es sind Normen aufzustellen für das Kriterium der Notlage, welche dem einzelnen ein Anrecht auf besondere Hilfeleistung gibt.

2. Das landwirtschaftliche Subventionswesen ist auf eine Grundlage zu stellen, welche eine gerechte Verteilung der Beträge unter Berücksichtigung besonderer Bedürftigkeit ermöglicht.

3. Die Mittel zur Linderung der Notlage der arbeitenden Volksschichten und insbesondere auch der unter der Krise leidenden Landwirtschaft sind aufzubringen durch die Beschneidung übersetzter Gewinne des Grosskapitals im Sinne von Punkt 12 des Programms des Schweizerischen Bauernverbandes vom Januar 1928 durch Einführung einer schweizerischen Uebergewinnsteuer nach dem Beispiel der seinerzeitigen Kriegsgewinnsteuer.

III.

Gemäss der von Prof. Laur in seinem schweizerischen Landwirtschaftsprogramm von 1919 aufgestellten Forderungen: Herausgabe von Musterarbeitsverträgen für landwirtschaftliche Arbeiter mit Beschränkung der Arbeitszeit durch Einführung einer angemessenen Mittagspause, rechtzeitigen Feierabend und Freigabe des Samstagnachmittags, Beschränkung der Sonntagsarbeit auf das Notwendige, Garantie einer Anzahl vollfreier Tage, evtl. auch von Ferien, Versicherungspflicht gegen Unfall und Krankheit.

Dieser dritte Absatz wurde auf Antrag des katholischen Grossbauern Moser-Hitzkirch von der bürgerlichen Mehrheit gestrichen! Absatz 1 und 2 musste angenommen werden.

Wie die eidgenössischen Subventionen auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt werden.

	Landwirtschaftliche Bevölkerung	Total landwirtschaftl. Subvent.	Pro Kopf
Zürich . .	75,699	813,760	**10.75**
Bern . . .	188,120	1,605,217	8.53
Luzern . . .	64,982	280,512	**4.31**
Uri	7,939	199,998	25.08
Schwyz . . .	22,023	61,100	**2.77**
Obwalden . .	8,770	38,210	**4.47**
Glarus . . .	5,265	65,219	12.39
Zug . . .	7,796	71,186	9.13
Freiburg . .	65,788	345,085	5.24
Solothurn . .	24,411	408,897	**17.03**
Appenzell I.-Rh.	5,525	8,138	**1.48**
Graubünden .	47,357	418,388	8.83
Tessin . . .	49,974	301,915	**6.04**
Waadt . . .	85,337	1,118,586	**13.10**
Wallis . . .	74,189	460,056	6.20

Die Vergleichung ergibt, dass die Gebirgskantone mit Kleinbauern und Schuldenbesitz pro Kopf der Bevölkerung fast durchweg viel weniger Subventionen erhalten als die Nieerungskantone mit Mittelbauern und Grossbesitz; Uri, Graubünden, Glarus machen wegen der Subventionen für die Alpenstrassen eine Ausnahme.

Verschuldung der Landwirtschaft
pro Hektar Land:

Klein-bauern	Klein-Mittel-bauern	Grosse Mittel-bauern	Gross-bauern
3364.—	3526.—	1603.—	2926.—
Ertragswert des Landes pro Hektar:			
412.—	722.—	1565.—	710.—

Der Kleinbauer ist am höchsten verschuldet.
Der Kleinbauer hat den geringsten Ertragswert des Landes.
Der Kleinbauer erhält dank der offiziellen Bauernpolitik am wenigsten Subventionen.

D. Personalpolitik des Bundes und Kriegsleistungen der Bundesbahnen.

I. Allgemeines.

Die Wichtigkeit der Personalpolitik des Bundes aus zwei Tatsachen: 1. aus der Grösse des Personalbestandes, 2. die wichtigsten Verkehrsmittel des Landes befinden sich in den Händen des Bundes.

Ende September 1927 verfügte der Bund über folgenden Personalbestand:

	Ständig beschaftigte Personen	Hilfskräfte	Total
1. Allgemeine Bundesverwaltung, einschliesslich der beiden eidgenössischen Gerichte . . .	1,521	699	2,220
2. Zollverwaltung	2,797	63	2,860
3. Militärverwaltung	3,045	1857	4,902
4. Post, Telegraph u. Telephon .	18,528	2028	20,556
5. Bundesbahnen	32,306	1934	34,240
Total	58,197	6581	64,778

Der Bund ist der grösste Arbeitgeber des Landes. Er beschäftigt mehr Personen, als bedeutende Industrien im ganzen zu beschäftigen vermögen.

Der kleinste Teil des Bundespersonals widmet sich der eigentlichen Verwaltungstätigkeit. Der weitaus grösste Teil ist in den Verkehrsbetrieben mit mehr industriellem Charakter beschäftigt. Diesen Betrieben kommt auch die grösste Bedeutung zu. Sie weisen auch die vielseitigsten Verhältnisse auf. Im ganzen Bundespersonal gibt es kaum einen Beruf von Bedeutung, der nicht vertreten wäre. Der Bund unterhält eigene Konstruktions- und Reparaturwerkstätten (Bundesbahnen; Post, Telegraph, Telephon; Militär usw.), die in Konkurrenz mit ähnlichen privaten Betrieben treten müssen.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, dass die Personalpolitik des Bundes nicht nur von Wichtigkeit ist für das vom Bunde selbst beschäftigte Personal, sondern für alle Arbeitnehmer des ganzen Landes.

Der Bund soll ein vorbildlicher Arbeitgeber sein und soll dadurch stimulierend auf die andern Arbeitgeber des Landes wirken. Tatsächlich bleiben seine Massnahmen in personalpolitischer Hinsicht auch nicht ohne Wirkung auf andere Betriebe. Daher befassen sich diese auch intensiv mit den Fragen des Bundespersonals. Besonders deutlich durch die wiederholten Eingriffe der schweizerischen Arbeitgeberorganisation bei Anlass der Beratungen des neuen Besoldungsgesetzes. Die Einwirkung dieser Kreise erfolgte aber

nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch die bürgerlichen Parteien, auf die das Unternehmertum einen grossen Einfluss auszuüben vermag. Anderseits haben sich auch die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft, vorab der Gewerkschaftsbund, mit dem Gesetz befasst, und als politischer Vertreter der Arbeiterinteressen des Landes hat die Sozialdemokratische Partei sich zur Befürworterin der Bestrebungen des Personals gemacht.

Die Partei hat sich dabei stets im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gehalten, denn es ist klar, dass dem Staatspersonal nicht auf Kosten anderer eine ausgesprochene Sonderstellung eingeräumt werden könnte. Neben Leistung und Verantwortlichkeit des Berufes und den Kosten der Lebenshaltung, waren für das Personal bei der Aufstellung seiner Postulate jederzeit auch die Verhältnisse ausserhalb der Staatsbetriebe und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes wegleitend. Die Organisationen haben auch nicht ermangelt. ihre Begehren wissenschaftlich zu begründen, soweit die Tragfähigkeit des Landes und die Kosten der Lebenshaltung in Frage kommen.

II. Beamtengesetz.

1. Vorgeschichte.

Die Beziehungen zwischen dem Bunde und seinem Personal sind in der Hauptsache im Beamtengesetz umschrieben. Mit Ausnahme einiger, allerdings sehr wichtiger Spezialgebiete, wie Arbeitszeit und Disziplinargerichtsbarkeit, sind alle Rechte und Pflichten des Personals im Beamtengesetz festgelegt. Es ist der Tarifvertrag des Bundespersonals. Daraus erklärt sich auch der zähe Kampf, der während vollen 10 Jahren die Behörden und das Personal und im letzten Stadium auch die Oeffentlichkeit intensiv beschäftigt hat.

Mit dem Erlass des neuen Beamtengesetzes sind in der Schweiz erstmals einheitliche Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Bundespersonals erlassen worden. Früher bestanden zwei Besoldungsgesetze: das eine stammte aus dem Jahre 1897 und hatte Gültigkeit für die Bundesbeamten ohne Bundesbahnen, und das andere wurde im Jahre 1910 erlassen und bezog sich auf das Personal der Bundesbahnen. Die beiden Gesetze regelten in der Hauptsache nur die Besoldungen, und diese noch sehr unvollständig. Ausser ihnen bestanden zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, die sich ebenfalls mit Besoldungs- und Lohnfragen befassten. Das Dienstverhältnis im engern Sinne des Wortes war ausschliesslich auf dem Wege von Erlassen der ausführenden Organe geordnet. Es herrschte denn auch die grösste Unklarheit und auch unhaltbare Ungleichheit.

Neben der Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen waren es vor allem die

Umwälzungen, die der Krieg auf wirtschaftlichem Gebiete gebracht hatte, die eine Revision notwendig machten. Nach den Berechnungen des statistischen Amtes der Stadt Bern zeigte

der Index für die Kosten der Lebenshaltung

(Nahrung, Kleidung, Brennstoffe und Seife, Miete) von 1914 bis 1926 folgenden Verlauf:

		Index Stadt Bern
1914		100
1915	Jahresdurchschnitt	113
1916	»	128
1917	»	158
1918	»	201
1919	»	220
1920	»	223
1921	»	204
1922	»	170
1923	»	173
1924	»	177
1925	»	176
1926	»	170
1927	(1. Halbjahr)	168

Die Teuerung setzte also unmittelbar nach Kriegsbeginn scharf ein. Im Jahre 1918 war der Wert unseres Geldes auf weniger als die Hälfte gesunken. Der Höhepunkt der Teuerung wurde im Jahre 1920 erreicht. Mit dem Jahre 1922 setzte eine Periode ein, die von einer relativen Stabilität der Preise gekennzeichnet ist. Das Nachkriegsniveau ist aber um rund 70% höher als das Vorkriegsniveau. Der Index des Eidg. Arbeitsamtes zeigt einen etwas andern Verlauf. Wir setzen die Zahlen nachstehend ebenfalls hin, und zwar für die Zeit, in der er auf der sog. Verständigungsgrundlage zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berechnet wird.

		Index eidg. Arbeitsamt
1914		100
1921	Jahresdurchschnitt	200
1922	»	164
1923	»	164
1924	»	169
1925	»	168
1926	»	162
1927	September	161

In den Jahren 1914 und 1915 wurden keine Zulagen ausgerichtet. 1916 wurde erstmals die winzige Zulage von etwa Fr. 150.— pro Familie und Jahr ausgerichtet, und zwar in Form von Familien- und Kinderzulagen und nur an Angestellte mit weniger als Fr. 3400.— Gehalt. Von diesem Zeitpunkt an setzte

der Kampf um die Teuerungszulagen ein und musste bis zum Jahre 1927 geführt werden. Die Zulagen erreichten ihren höchsten Stand im Jahre 1920 mit 75% der Besoldung als Grundzulage (Mindestzulage für Verheiratete Fr. 2200.—, für Ledige Fr. 2000.—, Höchstzulage 5000 Franken). Dazu kamen in den untern Besoldungsklassen noch gewisse Familien- und Kinderzulagen. In den teureren Orten wurden überdies Ortszulagen ausgerichtet. Im Jahre 1922 wurde die Zulage auf 70% der Besoldung herabgesetzt. Sie blieb auf dieser Höhe bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes.

2. Der Inhalt des Gesetzes.

a) Geltungsbereich. Das Gesetz unterscheidet zwischen Beamten und Arbeitern. Beamter ist jeder, der auf die im Gesetz vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird. Auf ihn sind sämtliche Bestimmungen des Gesetzes anwendbar. Auf die nicht als Beamte gewählten Arbeiter und Hilfskräfte werden nur einzelne Bestimmungen des Gesetzes angewendet. Im übrigen erlässt der Bundesrat oder der Verwaltungsrat der Bundesbahnen die notwendigen Vorschriften auf dem Verordnungswege. Nach der Ansicht des Bundesrates sollen etwa zwei Drittel des Personals zu Beamten ernannt werden und damit dem Gesetz in allen Teilen unterstellt werden, während ein Drittel nicht auf Amtsdauer gewählt würde. Das Personal und die sozialdemokratische Fraktion verlangen mit Recht, dass alle ständig beschäftigten und zu persönlicher Dienstleistung verpflichteten Personen als Beamte im Sinne des Gesetzes ernannt werden sollen. Der noch nicht entschiedene Streit geht um die Werkstättenarbeiter der Bundesbahnen und der Militärbetriebe, einen Teil des weiblichen Wärterpersonals der Bundesbahnen, das Personal in den Zeughäusern, Pferderemontendepots usw., und die Landbriefträger.

b) Die rechtliche Stellung des Personals. Das Gesetz bringt gewisse Neuerungen in bezug auf das Mitspracherecht des Personals. Zu diesem Zwecke sind folgende Personalvertretungen vorgesehen:

die Personalausschüsse,

die paritätische Kommission,

die Disziplinarkommissionen.

Die Personalausschüsse bestehen bereits bei den Bundesbahnen. Sie werden dort ausschliesslich vom Eisenbahnerverband gewählt. Sie befassen sich mit Fragen dienstlicher Natur und arbeiten Hand in Hand mit der Gewerkschaft. Diese Institution wird nun auch auf die übrigen eidgenössischen Verwaltungen ausgedehnt.

Die paritätische Kommission ist eine Nachbildung der Arbeitszeitgesetzkommission. Sie hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der eidgenössischen Fabrikkommission. Sie setzt sich aus je 10 Vertretern der Verwaltungen und des Personals zusammen. Dazu kommt ein vom Bundesrat gewählter Vorsitzender. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Ausführung und Anwendung des Beamtengesetzes. In der Praxis wird sie eine Art Rekursinstanz werden.

Personalausschüsse und paritätische Kommission, soweit bei der letztern die Vertretung des Personals in Frage kommt, werden vom Personal in direkten Wahlen nach dem Grundsatz des Proporzes gewählt.

Die Disziplinarkommissionen, wie sie im Beamtengesetz vorgesehen sind, bilden nur einen schüchternen Anfang. Die eigentliche Lösung ist beim Gesetz über die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zu suchen. Darüber werden weiter unten einige Angaben gemacht.

Stark umstritten war die Frage des Streikverbots und des Vereinsrechts. Es sind die objektiven Machtverhältnisse, die hier entscheiden, nicht das Recht. Die sozialdemokratische Fraktion hat sowohl die Einschränkung des Vereinsrechts als das Streikverbot mit grösster Schärfe bekämpft. Die Mehrheit des Parlaments hat sie dennoch beschlossen.

Durch das Streikverbot wird dem eidgenössischen Personal untersagt, an einem Streik irgendwelcher Art teilzunehmen. Die Einschränkung des Vereinsrechts drückt sich in der Weise aus, dass Organisationen, die den Streik von eidgenössischen Angestellten durchführen oder unterstützen, als rechtswidrig erklärt werden. Praktisch würde sich die Einschränkung so auswirken, dass der Bundesrat dem eidgenössischen Personal die Mitgliedschaft bei Organisationen verbieten würde, die als rechtswidrig erklärt worden sind. Die Möglichkeit eines Schrittes in dieser Richtung von seiten des Bundesrates bestand gegenüber dem Gewerkschaftsbund, solange dieser in seinen Statuten Bestimmungen über den Landesgeneralstreik hatte. Durch die Statutenrevision des Gewerkschaftsbundes ist diese Möglichkeit dahingefallen.

Es liegt auf der Hand, dass die Sozialdemokratische Partei und ihre Vertretung in den eidgenössischen Räten eventuelle Versuche der Behörden, den Personalorganisationen, gestützt auf die obigen Bestimmungen, Schwierigkeiten zu bereiten, streng überwachen und wenn nötig energisch bekämpfen werden. Ebenso klar ist, dass sie keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um die Beseitigung dieser Bestimmungen anzustreben.

d) Die Besoldungen. Im Laufe des Krieges und der Nachkriegszeit ist der Bund nach und nach zu einer Art Soziallohnsystem übergegangen. In der schlimmsten Zeit

wurden im Verhältnis zum Grundlohn ziemlich hohe Familien- und Kinderzulagen ausbezahlt. Dieses System wurde vom Bunde gewählt, um die Personalausgaben möglichst niedrig halten zu können. Mit der nach und nach eingetretenen relativen Konsolidierung der Verhältnisse sind die Sozialzulagen auch wieder sukzessive abgebaut worden. Immerhin ist die Kinderzulage geblieben. Sie ist im neuen Gesetz auf 120 Fr. pro Kind und Jahr festgesetzt worden.

Eine andere Schöpfung der Kriegszeit sind die **Ortszulagen.** Sie stehen im Zusammenhang mit dem ungleichen Geldwert von Ort zu Ort und verfolgen lediglich den Zweck, die geleistete Arbeit überall mit dem annähernd gleichwertigen Sachlohn zu bezahlen. Die Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten ist daher grundsätzlich falsch. Die bürgerliche Mehrheit der eidgenössischen Räte hat sie aber doch beschlossen.

Im Gesetz sind folgende Ortszuschläge und Abzüge vorgesehen:

1. Flaches Land: Von der Skala wird ein Abzug von Fr. 100.— beim Minimum und Fr. 120.— beim Maximum gemacht. Das Existenzminimum von Fr. 2700.— bleibt unverändert.
2. Die Skala wird ohne Abzüge und ohne Zuschläge angewendet.

	Ledige	Verheiratete
	in Franken	
3. 1. Stufe der Ortszuschläge . .	90	120
4. 2. » » » . .	180	240
5. 3. » » » . .	270	360
6. 4. » » » . .	360	480

Das Gesetz kennt also 6 verschiedene Abstufungen. Für die Einreihung der Orte in Stufen sind die Kosten der Lebenshaltung massgebend.

Der wichtigste Teil der Besoldungen sind die eigentlichen Grundbesoldungen. Sie sind in der Skala enthalten. Neben den Vereinsrechtsbestimmungen war es diese Skala, die den scharfen parlamentarischen Kampf auslöste. In Konkurrenz waren in der Hauptsache die drei folgenden Skalen:

Besoldungsklasse	Föderativverband	Ständerat	Nationalrat
1.	13,000—16,000	14,000—17,000	13,400—17,000
2.	11.500—14.500	12,500—15,500	11.900—15,500
3.	10,000—13.000	11,000—14,000	10,400—14,000
4.	9,000—12,000	9,500—12.500	9,000—12.600
5.	8.500—11.500	8,500—11.500	8,000—11,600
6.	8,000—11,000	7,800—10,800	7,500—11,100
7.	7,500—10,500	7,300—10,300	7,000—10,600
8.	7.000—10.000	6,800— 9,800	6,500—10,100
9.	6.600— 9.600	6,400— 9.400	6,000— 9,600
10.	6,200— 9,200	6,000— 9,000	5.600— 9.200
11.	5.800— 8,800	5,600— 8,600	5,200— 8,800
12.	5.400— 8.400	5,200— 8,200	4,800— 8,400
13.	5.000— 8.000	4,800— 7,800	4,400— 8,000
14.	4,700— 7,700	4,500— 7,500	4.100— 7.700
15.	4,400— 7,400	4,200— 7,200	3.800— 7.400
16.	4,300— 7,100	3,900— 6,900	3,700— 7.100
17.	4.200— 6,800	3,700— 6.600	3,600— 6,800
18.	4.100— 6,500	3,600— 6,300	3,500— 6.500
19.	4,000— 6.200	3,500— 5.800	3,400— 6,200
20.	3.900— 5.900	3,400— 5,500	3.300— 5,700
21.	3.800— 5,600	3,300— 5.200	3.200— 5,400
22.	3.700— 5,300	3.200— 4,900	3,100— 5.100
23.	3.600— 5.000	3.100— 4,600	3,000— 4.800
24.	3.500— 4,800	3.000— 4.300	2.900— 4.500
25.	3,400— 4,600	2,900— 4.000	2.800— 4.200
26.	3.300— 4.500	2,800— 3,700	2.700— 3,900

Die Skala des Nationalrates hat schliesslich den Sieg davongetragen. Allerdings wurde sie durch die oben erwähnten Ortsabzüge denaturiert. Sie kommt nur insoweit unverfälscht zur Anwendung, als die fünf obern Stufen der Ortszulagen in Frage kommen. In sehr zahlreichen Orten wird der Ortsabzug gemacht werden.

Für die Direktoren der grossen Regiebetriebe (Verkehrsanstalten usw.) sind Besoldungen von Fr. 20.000 und Fr. 25,000 vorgesehen.

Eine sehr wichtige Arbeit ist noch die Eingliederung der zahlreichen Personalkategorien in die 26 Besoldungsklassen. Darüber finden zwischen Behörden und Gewerkschaften Verhandlungen statt, und zwar gestützt auf einen den parlamentarischen Kommission vorgelegten Entwurf.

Das Erreichen des Maximums erfolgt durch jährliche Aufbesserungen. Die Aufbesserung beträgt $^1/_{15}$ der Differenz zwischen Minimum und Maximum der Besoldungsklassen, mindestens Fr. 100.- pro Jahr. Das Maximum wird also in allen Fällen innert 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Wahl auf Amtsdauer an gerechnet, erreicht. Für Beförderungen sind besondere Zulagen vorgesehen.

Dem energischen Kampf der sozialdemokratischen Fraktion ist es gelungen, für das gegenwärtige Personal den Besitzstand unter allen Umständen zu garantieren. Weiter ist die Streichung der sehr gefährlichen «gleitenden Lohnskala» auf den Widerstand der Sozialdemokraten zurückzuführen.

e) Finanzielles. Allen Vorausberechnungen über die zukünftigen Wirkungen des Gesetzes kommt natürlich nur der Charakter einer gewissen Orientierung zu. Um genaue Zahlen kann es sich nicht handeln. Wir geben nachfolgend einige Zahlen über das Resultat solcher Berechnungen und soweit sie sich auf Vorschläge beziehen, die im letzten Stadium der parlamentarischen Beratung in Betracht gekommen sind:

1. Wirkung im Jahre 1928.

Bisheriger Zustand	Beschluss Ständerat	Beschluss Nationalrat	Gesetz
	in Millionen Franken		
335,1	341,6	348	343

2. Wirkung im Jahre 1944 (theoretischer Beharrungszustand).

Bisheriger Zustand	Beschluss Ständerat	Beschluss Nationalrat	Gesetz
335,1	326,7	337,5	329,2

Da an der provisorischen Einreihung der Aemter noch Verbesserungen vorgenommen werden drüften, wird die vorgesehene Ausgabensumme in der vierten Kolonne noch um 2 bis 3 Millionen steigen.

Etwas mehr als die Hälfte dieser Ausgaben entfällt auf die Schweizerischen Bundesbahnen. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Betriebe, wovon der weitaus grösste Teil von der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung getragen wird.

f) Der Kampf um das Gesetz. Der Kampf um das Gesetz nahm volle zehn Jahre in Anspruch. Davon entfielen drei Jahre auf die parlamentarischen Auseinandersetzungen.

Alle grössern politischen Parteien befassten sich mit der Sache. Die Bauern stellten sich von Anfang an auf den Boden der ganz ungenügenden Vorschläge des Bundesrates. Freisinnige und Katholisch-Konservative waren gespalten. Der grössere Teil, so fast alle Ständeräte, unterstützten den Bundesrat. Ein Teil der Nationalräte trat für günstigere Lösungen ein, ohne aber die Postulate des Personals zu unterstützen. Die Sozialdemokratische Partei stellte sich nach genauer Prüfung der Sache auf den Boden der Begehren des Föderativverbandes. Ihre Fraktion führte als einzige zugunsten dieser Begehren einen konsequenten Kampf.

Der Ständerat hatte die Priorität. Sofort verbanden sich freisinnige und konservative Ständeräte zu dem berüchtigten «Schwur von Zug». Der Schwur richtete sich gegen das

Personal. aber auch gegen den Nationalrat und nicht zuletzt gegen die freisinnige Partei selbst. Diese Partei hatte im Jahre 1924 zum Gesetz Stellung genommen. Sie stellte dabei eine eigene Skala auf, die allerdings nichts anderes bedeutete als die Uebernahme der vom Föderativverband aufgestellten Skala mit der Verschlechterung der untern Besoldungsansätze. Mit andern Worten, sie verschlechterte die Ansätze der Personalkategorien, an denen sie nicht politisch interessiert zu sein glaubte. Die freisinnigen Ständeräte stimmten aber, mit wenigen Ausnahmen, immer gegen diese Skala, ebenso rund ein Drittel der freisinnigen Nationalräte. Am Schluss der Beratungen wurde die Skala der eigenen Partei von den Freisinnigen in beiden Räten im Stich gelassen. Sie stimmten für den sog. Vermittlungsvorschlag des Bundesrates, der im Vorstehenden (gesetzliche Skala mit dem System der Ortszuschüsse und Abzüge) wiedergegeben ist. Der ursprünglich freisinnige Vorschlag wurde gegen die vereinigten Freisinnigen, Konservativen und Bauern nur noch von den Sozialdemokraten unterstützt! Die Katholisch-Konservativen waren von Anfang an mit grosser Mehrheit für den Bundesrat. Im Nationalrat stimmten jeweilen einige Christlichsoziale und sonst bei den Wahlen mehr auf die Arbeiterschaft angewiesene Mitglieder für etwas günstigere Lösungen. Das alles geschah aber nur im Hinblick auf die christlichsoziale Bewegung und aus wahlpolitischen Gründen.

Eine Episode für sich war das kommunistische Referendum. Dank ihrer vollständigen Ohnmacht vermochten die Kommunisten weder im Parlament noch sonstwo einen fühlbaren Einfluss auf die Gestaltung des Gesetzes auszuüben. Unter dem Vorwand, die unbefriedigenden Vereinsrechtbestimmungen beseitigen zu wollen, ergriffen sie das Referendum. Sie taten das, trotzdem die direkt beteiligten Gewerkschaften (Eisenbahnerverband und Föderativverband) in ihren Kongressen sich einstimmig für das Gesetz ausgesprochen hatten und trotzdem sie wussten, dass zurzeit keine Möglichkeit bestand, die Vereinsrechtbestimmungen zu ändern, dass aber die Gefahr eines Lohnabbaues vorhanden war. Die sozialdemokratische Partei stellte sich auf den Boden der Gewerkschaften, nachdem bereits ihre Fraktion in Uebereinstimmung mit dem Personal dem Gesetze in der Schlussabstimmung zugestimmt hatte.

Gewerkschaftsbund, Föderativverband und Sozialdemokratische Partei arbeiteten Hand in Hand gegen das Referendum. Trotz Anwendung verwerflichster Mittel mussten die Kommunisten kapitulieren. Nach Ablauf der Referendumsfrist hatten sie ca 26,000 gültige Unterschriften zusammengebracht. Das Referendum war gescheitert. Die bürgerlichen Parteien schauten dem Kampfe « Gewehr bei Fuss » zu. In einflussreichen Unternehmerkreisen war eher Lust vorhanden, das Referendum zu unterstützen. Hätte man sich nicht gescheut,

öffentlich mit den Kommunisten gemeinsame Sache zu machen, so wären die freisinnig orientierten Unternehmerverbände zweifellos für das Referendum eingetreten.

III. Arbeitszeit.

1. Arbeitszeitgesetz vom Jahre 1920.

Das Gesetz wurde nach einem heftigen Abstimmungskampf am letzten Oktobersonntag 1920 vom Volke mit grosser Mehrheit angenommen. Das Referendum gegen das Arbeitszeitgesetz war der erste Versuch der schweizerischen Reaktion, die Errungenschaften, die von der Arbeiterschaft in der Nachkriegszeit geschaffen worden sind, zu beseitigen. Der Angriff ist glänzend abgeschlagen worden.

Das Gesetz befasst sich mit der Arbeitszeit des Personals der Verkehrsanstalten, und zwar sowohl derjenigen des Bundes als auch der Privaten (Privatbahnen usw.). Der grösste Teil der ihm unterstellten Personen steht aber im Dienste des Bundes (Bundesbahnen, Post, Telegraph, Telephon).

Das Gesetz lehnt sich an das ein Jahr früher erlassene Fabrikgesetz an. Es steht also grundsätzlich auf dem Boden des Achtstundentages. Immerhin ist unter besondern Bedingungen eine Verlängerung der Arbeitszeit bis auf 9 Stunden pro Tag zulässig. Die entsprechende Bestimmung des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

> « Die tägliche Arbeitszeit darf innerhalb einer Gruppe von höchstens vierzehn aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich acht Stunden nicht übersteigen.
>
> Für Dienste, bei denen die Arbeitszeit in reichlichem Masse aus Zeiten blosser Dienstbereitschaft besteht, ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf neun Stunden zulässig; diese Dienste sind in den Vollziehungsverordnungen zu bezeichnen. »

Zur Zeit dürfte in den Bundesbetrieben die diensteinteilungsgemässe Arbeitszeit bei etwa 85% des Personals 8 Stunden, bei etwa 15% mehr als 8 Stunden, höchstens aber 9 Stunden betragen. Dazu kommen aber immer gewisse Ueberzeiten wegen Verspätungen usw., die nicht ausgeglichen werden. Bei den Privatbahnen sind die Verhältnisse bedeutend ungünstiger.

Das Gesetz enthält aber, ähnlich wie das Fabrikgesetz, einen Artikel, der Ausnahmen von der Regel zulässt. Er hat folgenden Wortlaut:

« Wenn besondere Verhältnisse es notwendig machen, kann der Bundesrat, nach Anhörung des beteiligten Personals, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Insbesondere können Nebenbahnen Erleichterungen hinsichtlich der Arbeitszeit, der Dienst- und Ruheschichten sowie der Ruhetage gewährt werden. »

Von dieser Bestimmung macht wohl die Hälfte aller Privatbahnen regelmässig Gebrauch. Bei zahlreichen Bahnen ist das Gesetz in uneingeschränkter Weise überhaupt noch nie zur Anwendung gekommen. Die Bundesbahnen haben den Artikel erst einmal, nämlich im Jahre 1923, angewendet. Der entsprechende Bundesratsbeschluss ist aber, gestützt auf den Kampf des Eisenbahnerverbandes, im Frühjahr 1925 wieder ausser Kraft getreten.

Der Kampf um das Besoldungsgesetz wurde von der Reaktion benützt, um zu versuchen, in den Bundesbetrieben eine Arbeitszeitverlängerung durchzusetzen. Unter dem Druck der Grossindustrie brachte der Bundesrat im März 1927 eine Nachtragsbotschaft zum Beamtengesetz ein. Sie enthielt zwei Artikel zum Beamtengesetz, die sich mit der Arbeitszeit befassten.

Die Arbeitszeit sollte während zehn Jahren bis auf zehn Stunden verlängert werden. Weiter waren einschneidende Verschlechterungen in bezug auf die Dauer der Dienst- und Ruheschichten vorgesehen. Ebenso sollten die gesetzlichen Ferien gekürzt werden. Die Verschlechterungen hätten nicht nur auf das Bundespersonal, sondern auch auf das Personal der Privatbahnen Anwendung finden sollen. Sie stellten nichts anderes als einen Versuch dar, das Arbeitszeitgesetz vom Jahre 1920 auf einem Umweg aufzuheben.

Der Ständerat stimmte der Vorlage des Bundesrates mit kleiner Mehrheit zu. Die Gewerkschaften des Personals, der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei erklärten der Vorlage den schärfsten Kampf. Die Leitung des Föderativverbandes beschloss, das Beamtengesetz selbst zu bekämpfen, wenn die Vorlage nicht zurückgezogen werde.

Der Bundesrat zog unter diesem Druck die Vorlage zurück. Er hatte eine schwere Niederlage erlitten. Um seinen Rückzug etwas zu decken, brachte er nach Abschluss der Beratungen über das Beamtengesetz eine Motion ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

« Der Bundesrat wird eingeladen, für so lange, als ihm bis zur Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen erforderlich erscheint, aber höchstens für die Dauer von zehn Jahren, die hierzu für die Verwaltungen notwendigen Erleichterungen der zeitlichen Arbeitsbedingungen in Anwendung von Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. März 1920 anzuordnen. Es kann dies unter den nämlichen Verhältnissen auch zugunsten anderer Hauptbahnen geschehen. »

Die Motion steht im offensichtlichen Widerspruch zum Arbeitszeitgesetz. Ihre Verteidigung haben neben dem Bundesrat die Freisinnigen Baumann (Herisau) im Ständerat und Mächler (St. Gallen) im Nationalrat übernommen. Bezeichnenderweise haben die Konservativen es ausdrücklich abgelehnt, für die Motion zu referieren. Nicht weil sie damit nicht einverstanden gewesen wären, sondern weil sie nicht mit den Arbeitermassen in Konflikt kommen wollten. Gestimmt haben

sie aber Arm in Arm mit Freisinnigen und Bauern. Die Motion ist denn auch angenommen worden. Die sozialdemokratische Fraktion hat sie heftig bekämpft. Die Partei wird in Verbindung mit den Gewerkschaften in gleicher Weise jeden Versuch bekämpfen, eine Verlängerung der Arbeitszeit in Wirklichkeit umzusetzen.

IV. Disziplinarrechtspflege.

Das Disziplinarrecht ist in keinem fortschrittlich orientierten Lande so primitiv ausgebaut, wie in der Schweiz. Es gibt in unserm Lande noch keine unparteiische Instanz, die sich mit Disziplinarstreitigkeiten befassen könnte. Alle Streitigkeiten dieser Art werden von den beteiligten Verwaltungen selbst erledigt. Die Verwaltung ist dabei immer Kläger und Richter in einer Person. Wenn in Betracht gezogen wird, dass es sich oft um schwerwiegende Massnahmen (Entlassung usw.) handeln kann, so ist der jahrzehntelange Kampf des Personals um die Schaffung einer unabhängigen Disziplinarrechtspflege begreiflich. Im Jahre 1914 ist ein Verfassungsartikel angenommen worden, der das Gebot der Schaffung einer Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege enthält. Der Bundesrat liess sich aber erst unter dem Druck der stark anwachsenden sozialdemokratischen Partei und der sich immer mehr in der Richtung der Zusammenfassung aller Kräfte organisierten Personalverbände herbei, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Der Gesetzesentwurf erschien nach langen Vorbereitungen im Jahre 1925. Wir sprechen im nachstehenden nur vom disziplinarrechtlichen Teil, nicht aber von dem in ein anderes Gebiet gehörenden, aber ebenfalls sehr wichtigen verwaltungsrechtlichen Teil. Der Abschnitt über das Disziplinarrecht ist in der bundesrätlichen Fassung absolut unannehmbar. Der Ständerat hatte bei den Beratungen die Priorität. Er stellte sich auf den Boden des Bundesrates. Der Kampf musste natürlich im Nationalrat ausgetragen werden. Die Kommission leistete unter der tüchtigen Leitung des Genossen Dr. Klöti wertvolle Vorarbeit. So konnten die wichtigsten Forderungen des Personals in der Kommission verwirklicht werden. Ebenso stimmte der Rat zu.

Der Inhalt des nationalrätlichen Entwurfes kann wie folgt kurz skizziert werden:

Als Disziplinargericht amtet des schweizerische Bundesgericht. Es wird zu diesem Zwecke eine besondere Kammer für Beamtensachen geschaffen.

An dieses Gericht kann auf dem Wege der Beschwerde jede Entlassung und Versetzung ins Provisorium weitergezogen werden. Das Gericht kann im Falle der Zustimmung zur Beschwerde eine Entschädigung aussprechen oder die Weiterbeschäftigung verfügen.

Für die Behandlung aller übrigen Disziplinarstrafen werden Disziplinarkommissionen gebildet. Diese Kommissionen setzen sich aus drei vom Bundesgericht und je einem vom

Bundesrat und vom Personal gewählten Mitgliede zusammen. Die Kommissionen sind Rekursinstanzen. An sie können alle Disziplinarstrafen mit Ausnahme des Verweises und der Bussen bis auf Fr. 5.— weitergezogen werden. Die Kommissionen erhalten auch entscheidende Befugnisse.

Mit der Schaffung dieser neuen Instanzen wird endlich der für einen Rechtsstaat unwürdige und für das Personal ganz unhaltbare Zustand des Klägers und Richters in einer Person beseitigt.

Die Vorlage liegt wieder beim Ständerat. Die beiden Sozialdemokraten werden für die vom Nationalrat getroffene Lösung eintreten. Stimmt der Ständerat nicht zu, so muss der Kampf im Nationalrat und, wenn nötig, im Volke ausgetragen werden.

V. Die Kriegslasten der Bundesbahnen und sonstige Verkehrsfragen.

Am 1. Januar 1927 hatten wir das erste Vierteljahrhundert schweizerischer Bundesbahnen hinter uns. Eine Feier ist nicht veranstaltet worden. Sie hätte sich nach der unerhörten Hetze der kapitalistischen Presse gegen die Staatsbetriebe und vorab die Bundesbahnen bei Anlass der Volksabstimmung über das Getreidemonopol, die vier Wochen früher stattgefunden hatte, auch recht sonderbar gemacht. Die Feier wäre indessen viel mehr am Platze gewesen, als zahllose andere Festlichkeiten, die jahraus jahrein in unserem Lande stattfinden. Die Verstaatlichung der Hauptbahnen stellt in der Geschichte unseres Landes ohne Zweifel einen wichtigen Abschnitt dar.

Die Bundesbahnen hatten bis zum Kriegsausbruch eine im allgemeinen glückliche Entwicklung aufzuweisen. Sie hatten das teilweise von den frühern Privatbahnen verwahrloste Netz wieder instand gestellt. Bahnhofaufbauten und -erweiterungen sind entstanden, die Brücken sind verstärkt worden, die Linien doppelspurig ausgebaut, die Sicherungsanlagen verbessert, der Lokomotiv- und Wagenpark modernisiert, kurz der ganze Betrieb ist zu einem den neuzeitlichen Anforderungen genügender Eisenbahngrossbetrieb gestaltet worden. Dabei sind die Taxen gegenüber den frühern Privatbahnen reduziert worden, und die finanzielle Entwicklung war dennoch durchaus befriedigend.

Der Krieg hat diese Entwicklung unterbrochen. Die Ausgaben für Betriebsstoffe und Personal nahmen zu. Die Einnahmen gingen mit dem katastrophalen Verkehrsrückgang gewaltig zurück. Die Taxen durften aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht erhöht werden. So entstand die Defizitperiode, die mehr als 7 magere Jahre umfasst. Die Verschuldung hat in ungeahnter Weise zugenommen. In den Jahren 1914—1922 reichten die Betriebseinnahmen nicht mehr aus, um dem Zinsendienst gerecht zu werden. Folgende Tabelle gibt über die Entwicklung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Aufschluss:

Finanzielle Ergebnisse der S.B.B. 1913—1926.

Jahr	Gesamtschuldenlast (in Milliarden Fr.)	Zinsenlast (in Mill. Fr.)	Betriebseinnahmenüberschuss (in Mill. Fr.)	Durch den Ueberschuss nicht gedeckte Zinsen (in Mill. Fr.)
1913	1,631	54,97	70,32	—
1914	1.699	56,22	48,34	7,88
1915	1,615	56,63	50,74	5,89
1916	1,634	57,90	53,83	4,07
1917	1,681	59,68	42,53	17,15
1918	1,813	62,18	21,57	40,61
1919	1,958	68,95	50,85	18,10
1920	2,142	78,37	35,70	42,67
1921	2,283	88,57	12,05	76,52
1922	2,384	93,36	30,50	62,86
1923	2,434	95,60	107,45	—
1924	2,484	99,79	132,48	—
1925	2,600	106,90	109,87	—
1926	2,657	108,02	109,93	—

Die Verschuldung ist vom Jahre 1913 bis zum Jahre 1926 um mehr als 1 Milliarde Franken gestiegen. Der Zinsendienst ist von 54,9 auf 108 Millionen Franken oder ziemlich genau um 100% gestiegen. Wenn das Anwachsen der Schuld nur auf den Bau produktiver Anlagen zurückzuführen wäre, so wäre die Entwicklung nicht beängstigend. Das ist aber nicht der Fall. In den Jahren 1914—1922 betrug der Ueberschuss der Zinsen über die Roherträgnisse des Betriebes nicht weniger als 275,7 Millionen Franken. Die Betriebsdefizite der Periode seit 1914 betragen im ganzen rund 310 Millionen Franken. Durch eine Streckung der gesetzlichen Amortisationsfrist von 60 auf 100 Jahre ist dieses Defizit auf rund 220 Millionen Franken « reduziert » worden. Davon konnten bis Ende 1926 rund 20 Millionen Franken abgeschrieben werden, so dass heute noch ein Kriegsdefizit von 200 Millionen Franken vorhanden ist. Im übrigen ist die anormale Zunahme der Verschuldung auf die Elektrifikation zurückzuführen. Die Arbeiten haben in schwerster Zeit die schweizerische Industrie befruchtet. Während vieler Jahre waren ca. 80,000 schweizerische Arbeiter ganz oder zum Teil an diesen Arbeiten beteiligt. Die Arbeitslosigkeit konnte damit also wirksam bekämpft werden. Am besten ging es dabei natürlich den Maschinen- und Wagenbaufirmen.

Hätten wir während der Kriegszeit Privatbahnbetrieb gehabt, so wären wahrscheinlich weniger grosse Defizite entstanden, weil die Gesellschaften in bezug auf die Tarifgestaltung keine Rücksicht auf die Volkswirtschaft genommen hätten. Sie hätten auch nicht zu weitgehenden Verpflichtungen aller Art verpflichtet werden können, wie das seitens des Bundes gegenüber den Bundesbahnen geschehen ist. Die Vertreter unserer Partei im Verwaltungsrat der Bundesbahnen haben daher frühzeitig den Standpunkt eingenommen, dass den Bundes-

bahnen aus der Bundeskasse die von ihnen übernommenen Kriegsleistungen, die mit dem Eisenbahnbetrieb als solchem eigentlich nichts zu tun hatten, zurückerstattet werden. Sie begründeten ihren Standpunkt mit der den Bundesbahnen gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, sich selber zu erhalten und den Betrieb nach kaufmännischen Gesichtspunkten einzurichten; ferner mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass fremde Staaten ihren privaten Eisenbahngesellschaften während der Kriegszeit auch in diesem Sinne entgegengekommen seien.

Die Ansicht ist schliesslich bei den Bundesbahnen durchgedrungen, und auf Veranlassung der Vertreter unserer Fraktion in der nationalrätlichen Bundesbahnkommission verlangte der Bundesrat von den Bundesbahnen einen Bericht über die Kriegsleistungen der Bundesbahnen. Gestützt darauf stellte die Generaldirektion folgende Rechnung auf:

1. Militär- und Kriegstransporte	Fr.	16,346,000
2. Anschaffung von Güterwagen zur Sicherung der Landesversorgung	»	20,000,000
3. Notstandsarbeiten	»	52,000,000
4. Einführung der elektrischen Zugförderung am Gotthard zur Zeit der höchsten Gestehungskosten	»	40,000,000
5. Verluste infolge der Uebernahme d. Kohle von der Kohlengenossenschaft	»	47,500,000
6. Tarifmassnahmen aus politischen Erwägungen	»	100,000,000
7. Verzicht auf Personalentlassung im Hinblick auf die allgemeine Arbeitslosigkeit .	»	32,400,000
8. Lasten infolge der Ausdehnung der Personalversicherung	»	141,000,000
Total	Fr.	459,246,000

Der grosse, die Personalversicherung betreffende Posten ist in der Hauptsache auf die Anpassung der Versicherung an den neuen nachkriegszeitlichen Geldwert zurückzuführen. Man kann sich fragen, ob es richtig gewesen sei, diesen Posten mit in die Rechnung zu stellen. Würde er nicht in Betracht gezogen, so erhielten wir eine Totalsumme von 318,2 Millionen Fr. Dieser Betrag entspricht ziemlich genau der Totalsumme der Betriebsdefizite von 320 Millionen Franken. Erst wenn mindestens dieser Betrag den Bundesbahnen wieder zurückerstattet sein wird, ist die ihnen gesetzlich vorgeschriebene Geschäftsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten möglich.

Im Nationalrat ist ein entsprechendes Postulat angenommen worden. Der Bundesrat wird also in nächster Zeit Bericht und Antrag einbringen. Es ist selbstverständlich, dass die sozialdemokratische Fraktion für den Anspruch der Bundesbahnen eintreten wird. Wenn von unserem grössten Staatsbetrieb verlangt wird, dass er den Vergleich mit den privaten Betrieben aushalten kann, so dürfen ihm nicht Lasten aufge-

bürdet werden, die bei gleichen Verhältnissen einem privaten Betrieb niemals zugemutet werden könnten. Die Wiedergutmachung der Bundesbahnen ist um so mehr am Platze, als ein Transportmonopol im vorkriegszeitlichen Sinne für diesen Betrieb nicht mehr besteht. Die Bundesbahnen sind einer scharfen und oft recht wenig loyalen Konkurrenz der Automobile ausgesetzt. Auch mit dieser Sache wird sich unsere Parlamentsfraktion befassen müssen. Das Verhältnis zwischen Eisenbahn und Auto muss einer Lösung entgegengeführt werden. Der Weg dazu ist durch die Motion Bratschi gewiesen worden, die vom Verwaltungsrat der Bundesbahnen erheblich erklärt worden ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

> « Die Generaldirektion wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob es nicht angezeigt sei, beim Bundesrat nochmals in dem Sinne vorstellig zu werden, dass die Beförderung von Personen, Gütern und Tieren mit Automobilen, sei es durch Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes oder durch die Erweiterung der Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftwagen vom 8. Februar 1916 oder der Postverordnung vom 8. Januar 1925, in bezug auf die Konzessionierung, Beförderungspflicht, Fahrplan, Tarifzwang, sozialen Schutz des Personals usw., grundsätzlich den gleichen Bedingungen unterstellt wird, wie sie in der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes für den Transport mit Eisenbahnen enthalten sind. »

Die Verwirklichung der in der Motion enthaltenen Grundgedanken ist ebensosehr eine soziale als eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die unerhörte Ausbeutung der Chauffeure in bezug auf die Arbeitszeit nimmt in letzter Zeit Formen an, denen gegenüber die Sozialdemokratische Partei nicht mehr ruhig bleiben kann. In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich um die Beseitigung der gesetzlichen Privilegierung des im Auto investierten Privatkapitals gegenüber den öffentlichen Geldern, die bei den vorbildlich ausgebauten Bahnen festgelegt sind. Die Sozialdemokratische Partei und Parlamentsfraktion findet also auch in dieser Beziehung ein wichtiges Arbeitsfeld.

Die Betriebseinnahmen haben betragen:

	1926	1925	1924
	in Millionen Franken		
von Reisenden	137.4	139.6	132.5
von Gepäck	12.0	12.5	12.3
von Tieren	5.8	6.0	6.7
von Gütern	190.1	197.0	223.2
von Poststücken	7.1	6.8	6.5
von Verschiedenem	23.6	24.0	23.3
Zusammen	376.1	385.9	404.5
Einnahmen auf 1 km Betriebslänge Fr.	127.831	131.810	137.495

Die reinen Betriebskosten, in welchen die zu Lasten der Spezialfonds fallenden Ausgaben nicht inbegriffen sind, betragen:

	1926	1925	1924
	in Millionen Franken		
Allgemeine Verwaltung	7,4	7,4	7,4
Unterhalt und Bewachung der Bahn	34.3	33,0	33,2
Stationsdienst und Zugbegleitung .	95.9	97,1	96.9
Fahr- und Werkstättendienst . .	92.3	96,1	99,6
Verschiedene Ausgaben	23,2	22,2	23,4
Zusammen	253.1	255,8	260.5
auf 1 km Betriebslänge . . . Fr.	86.013	87,366	88,554

Als reine Betriebsüberschüsse verbleiben:

	1926	1925	1924
	in Millionen Franken		
im ganzen	123,0	130,1	144.0
auf 1 km Betriebslänge . . Fr.	41,818	44,444	48,941

Die Fahrleistungen auf den Bundesbahnen haben im Jahre 1926 und in den frühern Jahren betragen:

Jahr	Mit Dampf-Lokomotiven km	Mit elektr. Lokomotiven km	Im ganzen km
1926	24,370,629	17,993,779	42,364,408
1925	27,243,379	13,398,159	40,641,538
1924	29,576,854	9,692,887	39,269,741

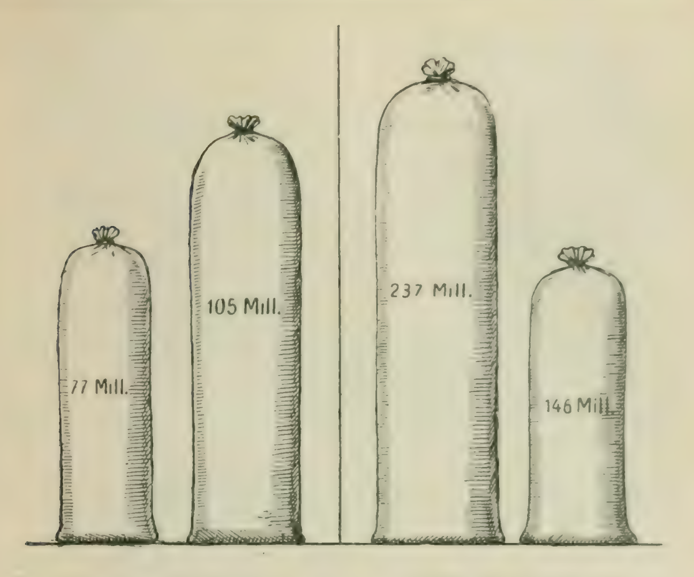
Für die Betriebskraft sind aufgewendet worden:

Jahr	Für das Brennmaterial der Lokomotiven Fr.	Für die elektr. Kraft Fr.	Im ganzen Fr.
1926	14,682,833	12,889,625	27,572,458
1925	19,059,124	12,463,895	31,523,089
1924	24,426,292	11,035,314	35,461,606

Die Kohlenpreise sind von Jahr zu Jahr billiger geworden. Die Tonne kostete, nach Basel geliefert, verzollt und nach Zuschlag von 3% für allgemeine Kosten, im Durchschnitt per Jahr: 1926 Fr. 38.80, 1925 Fr. 44.82 und 1924 Fr. 52.59.

Die elektrische Kraft aus den eigenen Werken kam auf 5,95 Cts. die Kilowattstunde und aus fremden Werken auf 7,15 Centimes zu stehen. Im Mittel kostete die Kraft ab Unterwerk 6,05 Cts. die Kilowattstunde.

* * *



Lohn des Kapitals bei den S. B. B.
Er steigt von 77 Mill. auf 105 Mill. Fr.

Lohn der Arbeit bei den S. B. B.
Er fällt von 237 Mill. auf 146 Mill. Fr.

Leistungen von Arbeiter und Kapital bei der Gesundung der Bundesbahnen.

Der Zinsendienst stieg 1921 bis 1926 von 77 Mill. Fr. auf 105 Mill. Franken. Die Personalausgaben sanken von 237 Mill. Franken auf 146 Mill. Franken.

Das Kapital erhielt 28 Millionen Fr. mehr Lohn.

Die Arbeiter erhielten in der gleichen Zeit 91 Mill. Franken weniger Lohn.

Einige Zahlen zum Vergleich:

	1921	1926
Personalbestand d. SBB	38.426 Mann	35.171 Mann
Die Einnahmen der SBB .	353.000.000 Fr.	376.000.000 Fr.
Auf den Arbeiter entfielen Nutzkilometer .	678	1.011
Wagenachskilometer . .	19.348	32.969
Auf 1 km Betriebslänge der SBB entfielen .	12.41 Mann	9.8 Mann

	1921		1926
Der Betriebskoeffizient, d. h. das Verhältnis d. Ausgaben zu den Einnahmen betrug . .	96,59		70,77
Der Ueberschuss der Betriebseinnahmen betrug pro Betriebskilometer	4,183 Fr.		41,818 Fr.
Die Ausgaben sanken pro Betriebskilometer von	118,639 Fr.	auf	86,013 Fr.
und pro Wagenachskilometer von	48,06 Cts.	auf	22,95 Cts.

Gerade die letzten Zahlen zeigen, dass das Personal durch mehr als doppelte Leistung bei kleinerem Lohn die Sanierung der SBB erst möglich gemacht hat.

Das Kapital aber hat die Sanierung durch neue Lohnforderungen nur zurückgehalten.

Der Tribut an das Kapital ist heute nur noch um 41 Mill. Franken geringer als der Lohn aller SBB-Angestellten.

E. Tuberkulose und Tuberkulosegesetz.

Die Tuberkulose (oder Knötchenkrankheit) ist eine ansteckende Krankheit, in den Kulturländern seit Jahrtausenden heimisch. Sie ist endemisch (« sitzt im Volk »), nicht epidemisch. Alle menschlichen Organe können von Tuberkulose ergriffen werden, daher ein reiches, vielfältiges Krankheitsbild. Die häufigste Form ist die Lungentuberkulose (Schwindsucht). Die Krankheit verläuft ziemlich chronisch, selten akut (Hirnhauttuberkulose). Die Ansteckung erfolgt am häufigsten durch den Auswurf der Schwindsüchtigen. Im Gegensatz zu den meisten andern ansteckenden Krankheiten (wo nur vereinzelte und kurze Ansteckungsmöglichkeiten vorhanden sind), können bei der chronischen Tuberkulose der Lungen lange Zeit und daher sehr viele Menschen von einem Falle angesteckt werden (z. B. von einem Lehrer oder einer Pflegerin). Die Krankheit ist sehr verbreitet. 90% aller Leichen, die geöffnet werden, zeigen tuberkulöse Veränderungen (meist aber verheilte, abgekapselte Herde). Die Krankheit ist eben heilbar. Fast jedes Kind macht einmal Tuberkulose durch. Latente Tuberkulose (verborgene Herde meist in Drüsen), die zur eigentlichen Krankheit plötzlich aufflammen können, tragen die meisten Kinder umher. 1/7 aller Todesfälle in der Schweiz fällt auf die Tuberkulose; alljährlich sterben bei uns durchschnittlich 7000 Menschen an Tuberkulose. Man hat errechnet, dass jährlich an Volksvermögen allein der Schweiz an 100 Millionen verlorengehen. Es ist Pflicht des modernen Staates, hier einzugreifen. Im Kampf gegen diese Seuche wenden z. B. jährlich Private, Gemeinden und Kantone (hauptsächlich durch Betrieb von Heilstätten, Fürsorgestellen, Unterstützungen) durchschnittlich 16 Millionen auf, der Bund seit Jahren 1—1,5 Millionen durch Subventionen an diese Bestrebungen. Wiederholte kräftige Anläufe unserer Partei führte zu dieser Erhöhung. Die Subvention ist zu gering, der Weg nicht der richtige, da die Subventionen hauptsächlich für die Prophylaxe zu verwenden wären. Das Problem dieser spezifischen Seuchenbekämpfung besteht eben darin, dass die Streuer der Tuberkelbazillen, die offenen Lungentuberkulosen abgesondert, aus der Bevölkerung herausgenommen werden. Das kann nicht auf dem Wege langwieriger, oft unmöglicher Heilungen mit kurzer Absonderung geschehen. Da genügen oft Jahre nicht. Um das zu ermöglichen, muss aber der Staat alles tun, um die betroffenen Familien vor Not und Verelendung zu schützen. So drängte sich, wie in den meisten Kulturstaaten, auch bei uns die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf. Das Tuberkulosegesetz muss ein Seuchengesetz und ein Subventionsgesetz sein.

Die Postulate für ein solches Gesetz (aus dem Charakter der Krankheit und der Seuche abgeleitet) müssen folgende sein:

I. Erkennung und Erfassung der Tuberkulose-Herde, vornehmlich der Streuer.

II. Verhinderung der Infektion.

III. Ausschaltung der Herde vom Verkehr mit Gesunden, besonders wo Menschen in Massen zusammenwohnen, -leben und -arbeiten.

IV. Unschädlichmachung der Bazillenkeime, wo sie ausserhalb des Körpers sich finden.

V. Unschädlichmachung der Bazillen im Körper durch Heilung geschlossener, womöglich aber auch offener Tuberkulosen.

VI. Verminderung der Dispositionen.

VII. Erforschung der Krankheit und Belehrung, und

VIII. Linderung der Verheerungen.

Der definitive Vorentwurf für ein eidgenössisches Tuberkulosegesetz stammt aus dem Jahre 1913. Erst 1927 ist die Vorlage, schon vom Bundesrat stark verändert, den Räten zugegangen. Sie hat in diesen bis heute eine schwere Leidensgeschichte durchgemacht. Ganz bedeutend verschlechtert wurde die Vorlage durch den Ständerat; der Nationalrat hat zuerst vieles repariert, aber dann wieder zum Teil fallenlassen. Doch prüfen wir zunächst die Vorlage kurz nach den oben aufgestellten Postulaten, so stelle ich fest:

Dem Postulat I dienen die Art. 2 (Meldepflicht), Art. 3 (bakteriologische Untersuchungen) und Art. 5, Absatz 1 (periodische Untersuchungen in Schulen und Anstalten von Kindern und von Lehr- und Pflegepersonal). Für Postulat II sind die Art. 4, Art. 5, Absatz 2 und 3 (Ausschaltung der Infektionsherde in Schulen und Anstalten und Prophylaxis in der Familienversorgung von Kindern), Art. 5, Abs. 4. III. Der Erfassung von Streuern im Werkstättendienst Art. 7, und Artikel 10 c nennt die Anstalten zur Absonderung der Streuer. Dem IV. Postulat will Art. 8 (Desinfektion) und auch in gewissem Sinne Art. 11 (Wohnungshygiene) gerecht werden. Art. 10 b, der von den Heilanstalten handelt, soll Postulat V verwirklichen. VI. Für die Verminderung der Disposition sorgen Art. 10 a (Präventorien, Ferienheime, Ferienkolonien, Tuberkulose-Heilstätten für die Kinder) und Art. 11 (Wohnungshygiene). Für Postulat VII sind da die Art. 12 und 13, und für Postulat VIII neben dem Subventionsartikel 14 auch Art. 15,

der diejenigen Krankenkassen höher subventionieren will, die für die Tuberkulösen über ihre Pflichtleistungen hinausgehen.

Nach diesen Erklärungen ist nun aber die Frage erlaubt: Erfüllen diese Artikel in ihrer jetzigen Gestalt diese Postulate? Antwort des Hygienikers: Nicht mehr ganz. Der Vorentwurf des Gesundheitsamtes und der grossen Expertenkommission hatte das Problem annähernd richtig erfasst. « Seither ist viel Wasser in den Wein gegossen worden », habe ich im Nationalrat erklären müssen. Gegen diese Verschlechterungen haben wir Genossen in Kommission und Rat mit aller Energie gekämpft, und unserem Widerstand ist es hauptsächlich zu danken, wenn von den wichtigen Säulenträgern nicht noch mehr abgebrochen worden ist. Föderalistische Bedenken und Hemmungen, referendumspolitische Befürchtungen, ängstliche Sorgen um die Bundes- und Kantonsfinanzen, das Bestreben, Differenzen der beiden Kammern zu vermeiden oder dann möglichst bald auszumerzen, und nicht zuletzt eine nicht immer richtige Auffassung und Erfassung des ganzen Problems dieser speziellen Seuchenbekämpfung haben die Verschlechterung zuwege gebracht.

Es würde zu weit führen und gründliche Auseinandersetzungen, auch textliche Erklärungen benötigen, wollte ich auf die Verschlechterungen einzeln eingehen. Ich nenne kurz einige Punkte. Die Meldepflicht des Arztes an die Sanitätsbehörden wurde so eingeschränkt, dass im Effekt meist nur die Fälle zur Meldung kommen werden, die ärmeren Volksklassen angehören. Das Postulat der Unentgeltlichkeit der Auswurfuntersuchungen für Bedürftige und ferner auch die Unentgeltlichkeit der Desinfektion ist z. T. ausgemerzt und den Kantonen überlassen worden. Von der schon moralisch richtigen allgemeinen Forderung (die im Interesse eines erfolgreichen Kampfes liegt), dass der Staat tuberkulöse Leute, die versorgt werden müssen, bei Bedürftigkeit unterstütze und deren Familien vor Not schütze, blieb mit knapper Not nach langen Kämpfen als letzter Säulenrest der Artikel bestehen, dass wenigstens Lehr- und Pflegepersonal in beschränktem Masse diese für die Allgemeinheit wichtige Vergünstigung haben sollte. Beinahe wäre auch diese Säule gefallen. Fallengelassen wurde die Retroaktivitätsbestimmung, wonach Sanatorien für Tuberkulöse, die seit 1913 erbaut wurden, eine Extrasubvention erhalten sollten, wie es der Vorentwurf vorsah. Unsere Forderungen die Wohnungshygiene betreffend, die sich seinerzeit in eine Motion zusammengefasst hatte (bei welcher Gelegenheit der Bundesrat auf das kommende Tuberkulosegesetz hinwies), sind leider im Gesetz nicht, wie zu erwarten war, verwirklicht worden, und die wissenschaftlich allgemein anerkannte Tatsache, dass die hygienisch schlechte oder übervölkerte Wohnung ein bedeutender tuberkulosefördernder Faktor sei, wurde im Rat sogar von ärztlicher Seite bekämpft.

Trotzdem ist zu sagen: Das Gesetz, wenn auch z. T. nicht mehr ideal ausgebaut, wird doch

dank der unablässigen sozialdemokratischen Arbeit

ein bedeutender Fortschritt sein und im Kampfe gegen die Tuberkulose ungemein segensreich wirken. Die Fundamente sind noch da. Der Bund wird jährlich zirka 4 Millionen auswerfen müssen, auch den Kantonen fallen grössere Aufgaben zu. Das Hauptgewicht im Kampfe wird mit der Zeit mehr auf die Prophylaxe (die Verhütungsmassnahmen) zu legen sein. Unsere Partei sollte und wird mit aller Energie für das Gesetz einstehen.

F. Arbeitslosenfrage.

Die Arbeitslosenfrage ist so alt wie der Kampf zwischen Besitzenden und Besitzlosen oder zwischen Kapitalisten und Proletariern. Solange es keine Gewerkschafts- und Parteibewegung gab, ging die Bourgeoisie mit Verachtung an dem Problem der Arbeitslosigkeit vorüber. In der Schweiz waren es zuerst einige Städte, die durch die Arbeiterschaft gezwungen wurden, Arbeitsbeschaffung und Unterstützungseinrichtungen zu schaffen. Auf das Drängen der schweizerischen Arbeiterschaft, die damals aber noch sehr schwach organisiert war, beauftragte der schweizerische Bundesrat im Jahre 1905 den damaligen schweizerischen Arbeitersekretär Genossen Herman Greulich, einen Bericht über die Arbeitslosenfrage auszuarbeiten. Die Angelegenheit wurde aber immer verschleppt, obwohl im schweizerischen Nationalrat wiederholt Motionen erheblich erklärt wurden. Erst im Herbst 1918, unter dem Druck der damaligen Verhältnisse, erliess der Bundesrat einen Beschluss, wonach Unterstützungen aus Bundesmitteln ausgerichtet wurden. Im Jahre 1922 bis 1923 setzte dann in ganz Europa, so auch in der Schweiz, eine Krise ein, mit einer Schärfe, wie dies zuvor nie der Fall gewesen war. Die Zahl der Arbeitslosen stieg auf über 150.000 und betrug in den verschiedenen Industrien oder Berufskategorien bis 30 und 40% der Beschäftigten. Dazu kam noch die Teilarbeitslosigkeit und Tausende und aber Tausende wurden pro Woche nur noch 24 bis 36 Stunden beschäftigt.

Im Jahre 1923 drängte die Bourgeoisie auf den Abbau und die Aufhebung der Bundesunterstützung, und endlich im Jahre 1924 unterbreitete der Bundesrat den eidg. Räten ein Gesetz betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen. Die Föderalisten bestritten zunächst die Kompetenz des Bundes, eine Arbeitslosenversicherung einzuführen, und verlangten eine Verfassungsrevision. Um das Gesetz nicht scheitern zu lassen, waren die Anhänger einer Arbeitslosenunterstützung wohl oder übel gezwungen, einem absoluten Subventionsgesetz zuzustimmen. Dabei war man sich der Schwierigkeiten, die im Laufe der Zeit entstehen mussten, wohl bewusst. Heute besitzen wir neben dem eidg. Subventionsgesetz einen ganzen Rattenschwanz von kantonalen und kommunalen Verordnungen und Gesetzen, so dass es, namentlich für die zentralisierten Kassen, ausserordentlich schwer ist, sich darin zurechtzufinden. Das eidgenössische Subventionsgesetz ist zwar in bezug auf die Unterstützungshöhe und die Unterstützungsdauer nicht schlecht. Die Bourgeoisie war aber bestrebt, das Gesetz so zu gestalten,

dass die Gewerkschaften in Nachteil versetzt wurden.

Vorgesehen sind öffentliche Kassen, paritätische Kassen und sogenannte einseitige Kassen (Gewerkschaftskassen). An die öffentlichen und paritätischen Kassen zahlt der Bund 40% und an die Gewerkschaftskassen nur 30% Subvention der ausgerichteten Unterstützungsbeträge. Durch diese Massnahmen hoffte die Bourgeoisie, die paritätischen und öffentlichen Kassen zu fördern. Seitdem das Subventionsgesetz in Kraft ist, haben die Arbeitslosenkassen einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Ende 1927 bestanden:

38 Gewerkschaftskassen mit 158,060 Mitgliedern;
57 öffentliche Kassen mit 44,291 Mitgliedern;
57 paritätische Kassen mit 46,237 Mitgliedern.

Die Gewerkschaftskassen

haben ihre Unterstützungsbeträge in den letzten zwei Jahren ganz erheblich erhöht. Die meisten Kassen entrichten heute das gesetzlich zulässige Maximum der Unterstützung, also 50 resp. 60% des Lohnes während 90 Tagen innerhalb 360 Tagen. Die Bundessubvention genügt bei weitem nicht, die Mehrauslagen zu decken. Die Gewerkschaftskassen sind somit, wie übrigens die andern Kassen auch, auf möglichst hohe kommunale und kantonale Subventionen angewiesen. Das eidgenössische Subventionsgesetz, kaum in Kraft, bedarf dringend einer Revision. Die im Gesetz enthaltene empörende Ungerechtigkeit muss baldigst behoben werden. Während Jahrzehnten waren die Gewerkschaften allein die Träger der Arbeitslosenfürsorge, wofür sie gewaltige Opfer gebracht haben. Um den Gewerkschaften das Feld streitig zu machen, wurde im Gesetz der Unterschied in der Ausrichtung von Subventionen vorgenommen.

Sie sollen also für ihre jahrzehntelangen Leistungen noch besonders bestraft werden.

Die bürgerlichen Vertreter in den Räten haben die Arbeitslosenfürsorge offensichtlich von ihrem politischen Standpunkt aus behandelt. Nun ist es an der Arbeiterschaft, hieraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und bei der nächsten Gelegenheit den bürgerlichen Herren die richtige Antwort zu geben.

G. Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Ihre Bedeutung als Kulturaufgabe.

Wenn Schutz für Leben und Eigentum des einzelnen, wenn die Sicherung eines Mindestmasses an Schulunterricht, Fürsorge und Unterstützung zugunsten Kranker, Armer und Arbeitsloser durch den Staat von allen zivilisierten Völkern heute als Kulturaufgaben der Gesellschaften anerkannt werden, warum nicht die Wohnungsbeschaffung?

Eine dem Kulturniveau der Wohnortgemeinde entsprechende Wohnung gehört doch schliesslich ebenso zu den Zwangsbedürfnissen des zivilisierten Menschen wie Nahrung und Kleidung.

Die Wohnung ist der engere Weltraum, das eigene Reich der Einzelfamilie, in dem die wichtigsten Lebensvorgänge sich abspielen. Gesunde, geräumige und geschmackvoll eingerichtete Wohnungen bilden einen wichtigen Teil menschlichen Lebensglücks. Insbesondere Frauen und Kinder in städtischen Verhältnissen, Alte und Kranke, die einen sehr grossen Teil ihrer Zeit in der Wohnung zubringen müssen, haben unter ungünstigen Wohnungsverhältnissen schwer zu leiden.

Schliesslich hat die ganze Bevölkerung zu leiden, wenn aus schlechten, ungesunden Wohnverhältnissen ansteckende Krankheiten oder Sittenverderbnis sich verbreiten. — Eine Bevölkerung mit günstigen Wohnverhältnissen bleibt nicht nur gesünder an Körper und Geist, sie ist auch leistungsfähiger und arbeitsfreudiger als eine in schlechten Wohnungen vegetierende Bevölkerung. Solche Tatsachen hat man bereits vor Jahrzehnten in den grossen Industriezentren Alt-Englands als Kulturaufgabe wenigstens anerkannt.

Im Laufe der Zeit drang solche Auffassung auch in den Grossstädten des europäischen Kontinents durch. — Doch wurde, abgesehen von vereinzelten Massnahmen (Bau von Arbeiterwohnungen) einzelner grosser Fabrikunternehmungen früher nicht viel auf diesem Gebiet geleistet. Die herrschenden Parteien beschränkten sich auf die unentbehrlichsten hygienischen und polizeilichen Schutz- und Sicherheitsmassregeln.

Erst nachdem sich in allen industriell entwickelten Ländern eine sozialistische Arbeiterbewegung geltend machte, begann auch das Bürgertum der Wohnungsfrage vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

So ist die Wohnungsfrage Bestandteil der Sozialpolitik geworden. — In der Schweiz haben sich in Zürich, Basel, Bern, in Lausanne und Genf schon in den achtziger und neunziger Jahren zuerst vereinzelte Sozialisten, Philanthropen, Statistiker, Aerzte, dann Fraktionen und Parteien (Sozialdemokraten, Grütlianer, später Freisinnige und Demokraten) mit der Wohnungsfrage beschäftigt.

Gelegentlich wurden Gemeindebehörden auf die Gefahren und schädlichen Wirkungen ungünstiger Wohnverhältnisse aufmerksam gemacht. Erhebungen, Wohnvermittlungsämter, Massnahmen für Wohnungshygiene u. dgl. gefordert. — Mit dem Erstarken der sozialdemokratischen Fraktionen wagte man in einzelnen Städten, schon weitgehende Begehren zu stellen. Ankauf alter, für menschliche Wohnungen nicht mehr geeigneter Häuser auf Abbruch und Bau hygienisch einwandfreier Wohnungen durch die Gemeinde.

Solange die Sozialdemokratie schwach war, hatten solche Bestrebungen nur in vereinzelten Fällen Erfolg. Gelegentlich liessen sich die bürgerlichen Fraktionen im Gemeinde- oder Stadtrat herbei, Subventionen für den Bau von Arbeiterwohnungen unter der Bedingung zu bewilligen, dass die neuen Wohnhäuser in Aussenquartieren oder Vororten aufgestellt werden. Sie hofften, dadurch den direkten Einfluss der Arbeiterbevölkerung auf die Gemeindepolitik zu reduzieren. — Beispiele hierfür liefern die Städte Bern, Zürich, Winterthur u. a.

Im Laufe der Zeit begannen auch die Gewerkschaften sich für diese Sache zu interessieren. — Einzelne Verbände, so der Schweizerische Typographenbund, die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, der Schweizerische Metallarbeiterverband, führten regelmässige Erhebungen über die Mietpreise in grössern Ortschaften durch.

Während bisher das Wohnungsproblem vor allem als sozialhygienisches und ethisches Problem betrachtet wurde, stand für die Gewerkschaften von Anfang an die Mietpreisfrage im Vordergrund ihres Interesses. Dann hatten sie sich gelegentlich auch mit den von Grossindustriellen gegründeten Arbeiter-Wohnkolonien als sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen zu befassen.

Auf die Gestaltung der Wohnverhältnisse selber vermochten die Gewerkschaften keinen direkten Einfluss zu gewinnen. Einzig den Eisenbahnern gelang es, mit der Zeit, an Orten, wo zahlreiches Personal stationiert war, eigene Wohnbaugenossenschaften zu gründen, die zu billigem Zins von den Hilfskassen, wenn nicht von den Bahnverwaltungen, Darlehen für die Erstellung von Wohnkolonien erhielten (Olten, St. Gallen, Zürich usw.).

Im übrigen lieferten die erwähnten Enqueten über Mietpreise den Gewerkschaften Material zur Begründung von Lohnforderungen. Trotzdem namentlich seit Beginn des neuen Jahrhunderts die Bemühungen der Sozialdemokraten und Grütlianer, wenigstens in grössern Bevölkerungszentren, die Wohnungsverhältnisse für die unbemittelten Bevölkerungsschichten günstiger zu gestalten, sich häuften, waren die Erfolge sehr bescheiden. — Auch wenn es da und dort gelang, die Gemeinde zu veranlassen, Kredite für eigenen Wohnungsbau oder Subventionen für genossenschaftlichen Wohnungsbau zu bewilligen, der Prozentsatz der Mieter, der direkt davon

profitierte, war viele Jahre lang ein minimer. Erst nach Ausbruch des Weltkrieges gelang es, grössere Volksteile und gleichzeitig die Kantons- und Bundesbehörden für weitergehende Massnahmen zu gewinnen. Ueber die von den einzelnen Gemeinden getroffenen wohnungspolitischen Massnahmen hinaus bestand eigentlich damals nichts, als die wenigen Bestimmungen im Obligationenrecht, die in den Artikeln 253 bis 274 den Mietern ein Mindestmass von Rechtsschutz auf allgemein schweizerischem Gebiet sichern.

Hierbei handelt es sich um gewisse Schutzbestimmungen, auf die sich der Mieter berufen kann, wenn das Mietobjekt den im Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen nicht entspricht, oder wenn aus wichtigen Gründen das Mietverhältnis unerträglich geworden ist, usf. — Jedenfalls sind die erwähnten Artikel weder dazu bestimmt noch geeignet, die Gestaltung der Wohnverhältnisse und Mietpreise im allgemeinen zu beeinflussen. — Anders verhält es sich mit den

Massnahmen gegen Mietwucher und Wohnungsnot während der Kriegs- und Krisenzeit.

Kurz nach Kriegsausbruch bilden Gewerkschaftsbund, Partei und Arbeiterbund ein Notstandskomitee der Arbeiterschaft, das neben andern auch Massnahmen gegen Mietwucher fordert. — Ende August 1914 folgt der Bundesratsbeschluss betr. Ausweisung von Mietern, im Juni 1917 ein B. R. B. betr. Schutz der Mieter gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen, der im August 1918 erweitert wurde. Im April 1920 tritt ein B. R. B. über Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot in Kraft, der ausführliche Bestimmungen über Abschluss und Kündigung von Mietverträgen, Höhe der Mietzinse, Erstrekkung von Ausweisungsfrist, Aufschub von Umzügen u. dgl. umfasst. — Dieser Beschluss bildete den Rahmen für die Mietnotverordnungen der Kantone.

In diesem Zusammenhang sei auch die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1918 erwähnt, die sich über die Beteiligung des Bundes an Vorkehren der Kantone und Gemeinden zur Beseitigung des Mangels an Wohnungen ausspricht. Ein B. R. B. vom 15. Juni 1919 sah Subventionen à fonds perdu bis zu 15% der Baukosten unter Vorbehalt gleich starker Beteiligung der Kantone oder Gemeinden und Darlehen auf Grundpfand (zu 4% verzinslich) vor. — Vom Juli bis Dezember 1919 leistete der Bund 10 Millionen als Subventionen à fonds perdu und stellte 12 Millionen für Hypothekardarlehen zur Verfügung. — Am 11. Mai 1920 wurden neuerdings 10 Millionen für Wohnbausubventionen bewilligt. — Im Jahre 1921 wird die Förderung des Wohnungsbaues mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verbunden. Es wurde beschlossen, dass seitens des Bundes Subventionen bis zu 10% der Erstellungskosten bewilligt werden können, sofern Kanton und Gemeinden ein Gleiches leisten. So wurden im betreffen- Jahr 15 Millionen Bundessubventionen für Wohnungsbau ge-

währt. Dagegen wurde das System der Belehnung wieder fallengelassen. Auf solche Weise soll der Bau von insgesamt 2100 neuen Wohnungen in der Zeit von 1919 bis 1921 ermöglicht worden sein.

Subventionen und Darlehen erhielten vorerst: die gemeinnützigen Bauunternehmungen 45%, dann der private Wohnungsbau 37%, ferner der kommunale Wohnungsbau, der 17,5% der vom Bund gewährten Mittel erhielt.

Vorschläge für Einführung von Mietausgleichssteuern (Abgaben in der Form eines Zuschlages auf Mietzins für Vorkriegswohnungen) wurden nur in vereinzelten Gemeinden (La Chaux-de-Fonds) verwirklicht.

Ein Projekt, wonach die Grossunternehmen in Handel und Industrie zum Bau von Arbeiterwohnungen gezwungen werden sollten, wurde abgelehnt.

Wenn auch die Förderung des Wohnungsbaues durch Subvention und Darlehen aus öffentlichen Mitteln, verglichen mit der Wohnungsnot der Jahre 1919 bis 1922 und mit den enormen Summen, die hierfür verausgabt wurden, gering war, so hat sie doch genützt. — Sie hätte viel mehr nützen können, wenn nicht die privaten Bauunternehmer und Handwerksmeister so unverschämte Forderungen gestellt, und die Baustoff- oder Materiallieferanten durch Preistreibereien die Baukosten stark verteuert hätten. Auch ist vielfach sehr unrationell gebaut worden; so konnte sich die finanzielle Staatshilfe unmöglich zweckmässig auswirken. — Mit andern Worten, die privatkapitalistische Wirtschaft hat die materielle Staatshilfe zur Bekämpfung der Wohnungsnot sabotiert. — Mit den Mieterschutzbestimmungen war das nicht so leicht. Immerhin sind auch diese nur dort vollständig zur Auswirkung gelangt, wo der Einfluss der organisierten Arbeiter mächtig genug war, ihre strikte Befolgung zu erzwingen.

Endlich ist nicht zu vergessen, dass weder der Mieterschutz noch die staatliche Hilfe zur Förderung des Wohnungsbaues in dem Umfang gewährt worden wären, ohne die unausgesetzten Bemühungen der Arbeitervertreter im Bundesparlament, in kantonalen und Gemeindebehörden. Was dabei noch mithalf, war der Umstand, dass in den Städten ein Teil der bürgerlichen Mieter selber von den Gefahren des Mietwuchers und der Wohnungsnot bedroht war.

Abbau des Mieterschutzes.

Kaum war die ärgste Wohnungsnot überstanden und die Wirkungen einer lebhaften Bautätigkeit fühlbar (Anfang 1923), forderten die Mietherren, unterstützt von den Bauunternehmern und einem Teil der bürgerlichen Tagespresse, rasche Beseitigung der Mieterschutzbestimmungen. Dabei wurde von bürgerlicher Seite behauptet, der Mieterschutz wirke sich

praktisch als Hemmung des Wohnungsbaues aus. — Ein Argument, das allgemein starken Eindruck machte.

Gleichzeitig waren Bundesrat, Kantonsregierungen und zahlreiche Gemeindebehörden einig, dass auch mit den Subventionen für Wohnbauten möglichst prompt Schluss gemacht werden müsse, der Staat brauche die Millionen für andere Zwecke.

Tatsächlich war die Wohnungsnot im Frühjahr 1923 nicht mehr so allgemein verbreitet und weniger intensiv als in den Jahren 1919 bis 1922. Trotzdem bestand sie für eine Reihe von Städten wie Zürich, Aarau, Genf, Luzern u. a., sowie für zahlreiche Landorte noch fort. Wohl gab es mehr leere Wohnungen als zuvor, deren Mietpreise waren aber derart hoch, dass Arbeiter und Angestellte nicht daran denken konnten, solche zu mieten. Ein etappenweiser Abbau des Mieterschutzes, wie ihn der Bundesrat bereits im Jahre 1923 in Aussicht nahm, musste die Situation für die Mieter insofern verschlimmern, als er die Steigerung der Mietpreise für alte Wohnungen ermöglichte. Mit dem Abbau der Mieterschutzbestimmungen wurde übrigens bereits auf Ende 1922 begonnen (Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1922, Aufhebung der Vorschriften über Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen, Beschränkung der Freizügigkeit im Liegenschaftshandel).

Die eigentliche Aktion der Häuserbesitzer und Bauherren gegen Mieterschutz wurde erst im Laufe der Jahre 1923 und 1924 stärker fühlbar. — Ursprünglich wollte der Bundesrat schon damals mit den Mieterschutzbestimmungen aufräumen. Ohne den fortgesetzten Widerstand der Sozialdemokraten und ohne die Gegenagitation der sozialdemokratischen Presse, die auf gewisse Kantonsregierungen Eindruck machte, hätte der Bundesrat rascher abgebaut.

Bald durch Interpellationen oder Motionen, bald durch Postulate suchten die Sozialdemokraten im Nationalrat und Ständerat immer wieder, den Abbau des Mieterschutzes aufzuhalten. Ihre Bemühungen gingen schliesslich dahin, dass wenigstens die wichtigsten Teile des Mieterschutzes ins ordentliche Recht übergeführt werden, bevor der auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhende Mieterschutz gänzlich aufgehoben würde (Postulat Bürklin im Ständerat, Motion Nobs im Nationalrat, Sommer- und Herbstsession 1925). — Das alles konnte nicht hindern, dass mit Zustimmung der bürgerlichen Ratsmehrheit durch Bundesratsbeschluss vom 20. Mai 1925 auf 1. November 1926 die gänzliche Aufhebung der eidgenössischen Mieterschutzbestimmungen beschlossen wurde.

Gegenaktion der organisierten Arbeiterschaft.

Bereits im Jahre 1923 beschloss die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei, die Wohnungsfrage als Gegenstand für die Beratungen des Kommunaltages vorzusehen. Genosse Dr. Klöti referierte bei diesem Anlass (18. November in Zürich) über kommunalen Wohnungsbau.

Ferner haben die Parteitage in Basel (September 1924) und Zürich (September 1925) sich einlässlich mit den Fragen des Mieterschutzes und der Förderung des Wohnungsbaues beschäftigt. — Zwischenhinein fallen die wiederholten Interventionen der Arbeitervertreter in kantonalen und eidgenössischen Parlamenten für die gleiche Sache, und in neuester Zeit die erfolgreichen Aktionen unserer Genossen in Zürich und Basel für staatliche und kommunale finanzielle Unterstützung des Wohnungsbaues.

In den Jahren 1923/24 veröffentlicht der schweizerische Mieterverband ein ausführliches Exposé über die Gefahren des Mieterschutzabbaues und richtet deshalb eine Eingabe an den Bundesrat, die von sämtlichen Spitzenorganisationen der organisierten Arbeiter unterzeichnet wird.

Nachdem der Zürcher Parteitag (September 1925) grundsätzlich der Idee der Lancierung einer Initiative für gesetzlichen Mieterschutz, wie sie im Juli gleichen Jahres der Parteivorstand beschlossen hatte, zugestimmt, stellt sich heraus, dass diese Sache näherer Prüfung bedarf, weil die mitinteressierten Organisationen gegenüber dem Entwurf des Parteivorstandes Vorbehalte machen.

Man einigt sich dahin, aus Vertretern der Spitzenorganisationen: Partei, Gewerkschaftsbund, Föderativverband, Grütliverein und Mieterverband, eine *Arbeitsgemeinschaft für gesetzlichen Mieterschutz und Förderung des Wohnungsbaues* zu gründen. — Diese Gründung erfolgt im Oktober 1925 an gemeinsamer Delegiertensitzung, der ein vom Parteisekretariat entworfenes Arbeitsprogramm unterbreitet wird.

Im Gegensatz zu manchen am Parteitag geäusserten Meinungen, beschliesst die Arbeitsgemeinschaft, nicht mit der Formulierung einer Initiative zu beginnen, sondern vorerst an den Bundesrat das Begehren zu stellen, er möchte die Erledigung der von der Bundesversammlung angenommenen Postulate Baumberger-Streuli so rasch fördern, dass im Zeitpunkt, wo die Ueberreste des auf den Vollmachten beruhenden Mieterschutzes fallen, neue, auf solidem Rechtsboden gestützte Schutzbestimmungen vorbereitet seien. Ferner wurde eine extensive Interpretation der erwähnten Postulate verlangt und endlich das Begehren gestellt, einen Fonds für regelmässige finanzielle Unterstützung, resp. Förderung des Wohnungsbaues (Subventionen und Darlehen) zu schaffen.

Eine entsprechende Eingabe, die die erwähnten Begehren ausführlich begründet, ist Ende November 1925 dem Bundesrat eingereicht worden.

Weiter beschloss die genannte Arbeitsgemeinschaft, zwei Gutachten über verschiedene Fragen (u. a. ob eine Verfassungsinitiative für den Ausbau des Mieterschutzes notwendig sei) durch Rechtsgelehrte ausarbeiten zu lassen.

Die Gutachten Dr. Kaiser und Dr. Farbstein wurden im April 1926 der Arbeitsgemeinschaft abgeliefert und an den

Bundesrat weitergeleitet. — Beide Autoren fanden, dass es möglich wäre, ohne Verfassungsänderung durch entsprechende Ergänzung der Bestimmungen des O. R., die sich auf den Mietvertrag beziehen, zu wirksamem gesetzlichem Mieterschutz zu gelangen.

Der Bundesrat beeilte sich bisher nicht in dieser Sache. Trotz wiederholten Anfragen und Mahnungen hat er über die Folge, die er den genannten Postulaten und der erwähnten Eingabe geben will, noch keine Beschlüsse gefasst. Im Laufe des Jahres 1927 wurde eine zweite Eingabe an den Bundesrat gerichtet mit dem Ersuchen, diese Sache zu beschleunigen, gleichzeitig wurden einzelne in der ersten Eingabe enthaltene Begehren näher präzisiert. — In gleicher Angelegenheit wird während der Herbstsession des Nationalrates 1927 von der sozialdemokratischen Fraktion eine Motion eingereicht.

Unterdessen hatte sich auch der Gewerkschaftsbund wiederholt mit dem Wohnungsproblem befasst. Bereits im Dezember 1925 hielt der verstorbene Genosse Dürr dem Gewerkschaftsausschuss ein sehr instruktives Referat. Später gelangte eine vom Bundeskomitee eingesetzte Studienkommission zu folgenden Anträgen:

1. Die Wohnungspolitik ist eine Angelegenheit der Gemeinden.
2. Der Bund und die Kantone treffen gesetzliche Massnahmen zu dem Zweck, den Gemeinden die Durchführung einer rationellen Wohnungspolitik zu ermöglichen.
3. Der Bund errichtet ein Preisamt mit der Aufgabe, die Baukosten der Wohnbauten zu berechnen, die Bautätigkeit zu überwachen, den Interessenten Ratschläge zu erteilen und über seine Tätigkeit öffentlich Bericht zu erstatten.
4. Der Bund errichtet eine Hypothekenbank zwecks Uebernahme zweiter Hypotheken zu mässigem Zinsfuss.
5. Den Gemeinden werden folgende Aufgaben überbunden:

a) Durchführung des Mieterschutzes.
b) Erwerbung von Grund und Boden durch Kauf oder Enteignung zum Zwecke der Bebauung und Sicherstellung gegen Spekulation. Das Mietrecht in den Gemeindewohnungen ist grundsätzlich für alle Gemeindeangehörige zu gewährleisten.
c) Enteignung von unhygienischen Häusern und deren Ersatz durch moderne Wohnbauten.
d) Bau von Wohnhäusern für eigene Beamte und Angestellte, sofern diese genötigt sind, ausserhalb der Wohngemeinde ihre Arbeit zu verrichten.
e) Erstellung von Kleinhäusern für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen.

6. Die Gemeinden beschaffen die Mittel für die Wohnungsfürsorge aus dem allgemeinen Kredit. Sie können aber auch

Fonds anlegen, die aus den Erträgnissen bestimmter Zwecksteuern geäufnet werden.

7. Die Kapitalien, die von der Gemeinde für den Wohnungsbau aufgewendet werden, sollen, soweit es sich nicht um Beiträge à fonds perdu handelt, als produktive Anlage gelten. Die Mietzinse sollen so beschaffen sein, dass daraus die Aufwendungen für Kapitalzins, Amortisation, Abgaben und Reparaturen gedeckt werden.

Unsere Arbeitsgemeinschaft hielt von diesen Anträgen fest, was sie für den Ausbau einer Mieterschutz- und Wohnbaugesetzgebung als geeignet erachtete und wird zu gegebener Zeit davon Gebrauch machen.

Im weitern sieht das Arbeitsprogramm der Partei unter Titel VIII « Sozialpolitik » die folgenden Postulate vor:

Eidgenössisches Wohnungsgesetz, Erhaltung und Vermehrung des staatlichen und kommunalen Grundbesitzes, Erstellung billiger Wohnungen durch Staat, Gemeinden und Genossenschaften.

Damit sind auch die fernern Ziele angegeben, denen die Sozialdemokratie auf diesem Gebiete zustrebt.

Aus den vorangegangenen Feststellungen ist zu ersehen, dass ein langer Weg und zahllose Hindernisse uns von diesen Zielen noch trennen.

Abgesehen von gewissen Schwierigkeiten, die im Wesen der Wohnungsfrage selber liegen, um zu allerseits befriedigenden Lösungen zu gelangen, gehört die Wohnungsfrage mit den Steuer- und Besitzrechtfragen zu dem Gebiet, auf dem Kapitalisten und gewerblicher Mittelstand mit allen reaktionären und konservativen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft in gemeinsamer Abwehrfront den Sozialdemokraten gegenüberstehen.

Gerade die mit Vorliebe oft zitierten Beispiele der Wohnungsfürsorge der Stadt Wien in Gegenüberstellung mit unsern eigenen Erfahrungen beweisen deutlich, dass die Lösung des Wohnungs- und Mieterschutzproblems im sozialistischen Sinne nicht zuletzt eine politische Machtfrage ist.

Wahlen, die für die S. P. günstig ausfallen, führen uns auch diesem Ziele näher.

H. Fort mit den Militärausgaben!

Alle Jahre bei der Beratung des Budgets der Eidgenossenschaft stellt die sozialdemokratische Fraktion im Parlament den Antrag auf Streichung des Militärbudgets und stimmt gegen diesen Ausgabeposten. Dieses Verhalten der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung ist ein Bekenntnis zum Sozialismus und ein Teil ihres Kampfes gegen die kapitalistische Klassengesellschaft.

Nehmen wir das Bekenntnis voraus: Der Sozialismus vereinigt die arbeitenden Massen aller Länder und Völker zu einer neuen Kulturgesellschaft auf der Basis der für den Bedarf organisierten Gemeinwirtschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, führen wir gemeinsam mit allen Sozialisten der ganzen Erde den Klassenkampf gegen die kapitalistischen Gewalten, welche die Völker beherrschen, sie ausbeuten, ihre Heimatliebe in Nationalitätenhass verwandeln und sich dessen zur Durchführung des kapitalistischen Interessenkampfes mit Waffengewalt bedienen. Der Krieg ist ein Werkzeug des Kapitalismus. Der sozialistische Klassenkampf steht über dem Krieg nicht nur mit seinem Ziel, sondern auch mit den Mitteln, mit denen er geführt wird. Der Krieg bedeutet für die Arbeiterschaft aller daran beteiligten Völker unsägliche Leiden, ungeheure Verluste an Gut und Blut, an Gesundheit und Kultur und drückt sie in vermehrte schmachvolle Unfreiheit. Die Arbeiterschaft bezahlt für Sieger und Besiegte die Kriegskosten. In den Sieger- und Besiegtenländern herrscht nach dem Kriege eine vermehrte Ausbeutung des Proletariats und neue grosse Schichten der Bevölkerung werden ins Elend gestossen. Der sozialistische Klassenkampf hingegen hebt die Arbeiterschaft auf eine höhere Kulturstufe. Seine Kampfmittel sind Aufklärung der arbeitenden Massen über die Ursachen und das Wesen der kapitalistischen Lohnsklaverei, ihre Organisation und Erziehung zum Sozialismus. Der sozialistische Klassenkampf vereinigt die Proletarier aller Länder in der sozialistischen Arbeiterinternationale und führt sie alle einem und demselben Ziel entgegen: Ueberwindung der kapitalistischen Klassengesellschaft und Vereinigung der Völker im Sozialismus.

Wir Sozialisten führen den Kampf gegen den Krieg als eine der furchtbarsten Auswirkungen des ungerechten kapitalistischen Gesellschaftssystems und sind uns dessen bewusst, dass wir ihn durch den Ausbau der sozialistischen Organisationen und Institutionen am besten treffen. Aber das enthebt uns nicht der Aufgabe, den Militarismus als das Mittel zum Kriege ganz besonders zu bekämpfen. Dabei verstehen wir unter Militarismus nicht nur die Armeen in Waffen, sondern auch den Geist und die Institutionen, die den Krieg vorbereiten. Der staatliche Lehrplan für die Schule, der den Krieg als notwendig erklärt, wie die Kirche, die die Waffen segnet, sind

fluchwürdiger Militarismus und Feinde der hohen Menschheitsziele des Sozialismus.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus bekämpfen wir auch das eidgenössische Militärbudget. Auch wenn man behauptet, unser Volksheer diene nur zur Verteidigung des Landes gegen einen eventuellen Angriff von aussen, und diese Behauptung wirklich dem Willen unseres Volkes entspräche, so dürften wir keine andere Haltung einnehmen. Denn der Krieg kann nicht durch kriegerische Rüstung, sondern nur durch den Entzug seiner Rüstung bezwungen werden. Noch bei jedem Krieg haben alle daran beteiligten Länder erklärt, sie seien nicht die Angreifer und sie hätten ihr Heer nur für die Verteidigung des Landes aufgestellt und ausgerüstet. Dieser Täuschung sind denn auch im letzten Kriege grosse Teile der sozialistischen Arbeiterorganisationen zum Opfer gefallen. Wir müssen jede Auseinandersetzung mit den Waffen ablehnen und so schon die kapitalistischen Staaten nach Möglichkeit zwingen, die Differenzen unter sich mit friedlichen Mitteln auszutragen. Das muss auch für die Schweiz so gut gelten wie für jeden andern Staat.

Aber über diesen grundsätzlichen Standpunkt hinaus gibt es noch einen andern Grund zum völligen Abbau aller Ausgaben für das Wehrwesen der Schweiz, nämlich den, dass es den Anforderungen eines künftigen Krieges überhaupt nicht gewachsen ist und nie sein kann. Schon im letzten grossen Kriege brachten die Millionenheere der kriegführenden Staaten eine Rüstung ins Feld, gegen die wir ohnmächtig gewesen wären. Und es ist nicht wahr, dass der deutsche Angriff gegen Frankreich nur deshalb sich über Belgien und nicht durch die Schweiz gerichtet hat, weil man unsere militärischen Kräfte fürchtete, sondern weil der deutsche Kriegsplan von allem Anfang an gegen England ging, gegen den Hauptkonkurrenten des deutschen Kapitalismus auf dem Weltmarkt. Wir verweisen noch auf das ehrliche Geständnis von General Wille in seinem gedruckten Bericht an den Bundesrat; er sagt hier, ein Einbruch fremder Heere in die Schweiz in den ersten Kriegstagen wäre nicht abzuwehren gewesen. Hat General Wille das in organisatorischer Hinsicht gemeint, so hat der Verlauf des Krieges gezeigt, dass auch unsere Ausrüstung niemals genügt hätte, eingedrungene fremde Armeen wieder aus dem Lande hinauszuwerfen. Aber eines wäre mit Sicherheit eingetreten, unser Land wäre vom Kriege entsetzlich zerstampft worden.

Sehen wir einmal hin, was ein zukünftiger Krieg bringen würde. Die letzten grossen englischen Armeemanöver zeigten, dass der zukünftige Krieg von mechanisierten Armeen geführt werden wird. Nicht nur die Kavallerie, auch die Infanterie wird gar keine Rolle mehr spielen. Gepanzerte Brigaden werden mit motorischen Kräften mit bis zu 45 km-Geschwindigkeiten und mehr auf allen

Strassen heranrollen. Sogenannte Amphibientanks, die über Flüsse und Seen, über Gräben und Hügel sich fortbewegen und die stärksten Hindernisse einfach eindrücken, werden den Landkrieg führen. Diese Tanks sind schwer gepanzert und führen Kanonen und Maschinengewehre mit sich. Als Kundschafter eilen ihnen Tankette voraus, Ein- bis Zweimannpanzerwagen mit Maschinengewehr. Schwere motorisierte Geschütze auf Raupenrädern, die bis 50 km weit mit grösster Treffsicherheit schiessen, unterstützen den Angriff der gepanzerten Brigaden. Den Zuschub der Mannschaften, der Lebensmittel und des Materials besorgt ein motorisiertes Transportwesen. Drahtlose Telephonie verbindet das ganze mit dem Oberbefehl. Das Schlimmste wird der Luftangriff der Fliegertruppen sein. Die englischen Manöver haben gezeigt, dass selbst Hunderte von Flugzeugen zur Verteidigung Londons gegen einen Angriff einer Luftflotte nicht hinreichen und dass gegen einen solchen Angriff auch keine Abwehrgeschütze etwas nützen. Die mit Bomben ausgerüsteten Kampfflieger können in wenigen Stunden nach Kriegsausbruch, unter Umständen noch bevor die Bevölkerung davon auch nur etwas weiss, die Städte und Industriezentren mit Spreng- und Gasbomben belegen, die Elektrizitätswerke, die Gaswerke, die Eisenbahnlinien usw. zerstören. Auch die Truppenansammlungen werden von ihnen bombardiert und verunmöglicht werden. Ein Beobachter der englischen Armeemanöver sagt über diesen Punkt, dass es den Fliegern möglich sei, in wenigen Stunden nach Kriegsbeginn ganze Gegenden mit einer 15—20 Meter dicken Schicht alles Leben ertötender Giftgase zu bedecken. Gegen sie bieten keine Gasmasken Schutz. Es ist unmöglich, für das ganze Volk Gasmasken anzuschaffen; für Kinder und Kranke ist das schon zum vornherein ausgeschlossen. Aber auch in die Häuser gasdichte Zimmer einzubauen, wie auch schon vorgeschlagen wurde, wird nicht allgemein ausgeführt werden können. Zudem kommen diese Fliegerangriffe überraschend, bei Tag und bei Nacht. Eine Abwehr durch Flieger — das wurde in London erprobt — ist deshalb unmöglich, weil der Angriff mit aller Plötzlichkeit und konzentrisch erfolgt. Die Abwehrkräfte können nicht auf einen Punkt geworfen werden, weil sie überall bereit sein müssen. Es ist ein schwacher Trost für die Menschheit, dass der eine «Feind» dem andern «Feind» Gleiches mit Gleichem vergelten, keiner aber das unsägliche Unglück verhüten kann.

Wir zählen in der schweizerischen Armee 1700 Mann Fliegertruppen mit rund 150 Flugzeugen. Was die bei einem Flugangriff auf die Schweiz ausrichten könnten, ist bald ausgerechnet, wenn man weiss, dass Frankreich zu Anfang 1928 eine Fliegerarmee mit rund 6000 Kampfflugzeugen hat, England 3500, Italien 2500. Auch die andern Grossstaaten haben viele Hunderte von Kampfflugzeugen gebaut und bauen immer noch. Es muss hier auch noch an die Kritik erinnert werden,

die anlässlich der vielen Fliegerunglücksfälle, die in der Schweiz bei der Militäraviatik vorkommen, geübt wird. Diese Kritik sagt, dass unsere selbstgebauten Flugzeuge einen doppelt bis dreifach geringern Sicherheitskoeffizienten aufweisen als die ausländischen besten Militärapparate.

In den führenden politischen und militärischen Kreisen des herrschenden Bürgertums der Schweiz weiss man wohl, dass unsere Armee aus all den oben genannten Gründen nicht imstande wäre, selbständig den Angriff einer modern ausgerüsteten Armee einer Grossmacht abzuwehren. Aber man kalkuliert dort so, dass man voraussetzt, die Schweiz könne niemals eigenes, selbständiges Angriffsobjekt irgendeines Gegners sein, sondern, wenn sie angegriffen werde, werde dies nur zum Zwecke geschehen, damit ihr Boden dem einen Gegner als Durchmarschgebiet zum Angriff auf den andern Gegner dienen. Oder auch, damit es vorher besetzt und so dem andern als Durchmarschgebiet entrissen werde. In diesen Fällen soll die Schweiz ihre Armee demjenigen, der ihre Neutralität verletzt oder verletzen will, entgegenwerfen und gleichzeitig mit dem Gegner der angreifenden Macht darüber unterhandeln, dass, um den Preis der Respektierung unserer Neutralität einerseits, unsere Streitkräfte mit den seinigen gegen den Angreifer kombiniert werden. Sollten diese Voraussetzungen zutreffen, so würde die Schweiz zum Kriegsschauplatz. Und was das heisst, weiss jedermann, der an das Schicksal Belgiens und anderer vom Kriege zerstampfter Länder denkt. **Könnte uns Schlimmeres ohne Armee passieren? Nein!** Unsere Armee wird weder einen Krieg verhüten noch von unserem Lande fernhalten können, wenn die uns umgebenden Grossstaaten Krieg führen wollen und es als in ihrem Interesse liegend erachten, die Kriegshandlung auf schweizerisches Gebiet zu tragen.

Wenn wir für den Frieden und die Sicherheit unseres Landes einstehen wollen, dann tun wir das am besten damit, dass wir den Gedanken der Gewaltherrschaft, den militaristischen und nationalistischen Geist bekämpfen und **durch die eigene Abrüstung allen unsern Nachbarvölkern und der ganzen Welt ein Beispiel dafür geben, dass ein Volk den kriegerischen Geist überwinden und durch diese Ueberwindung die Summe der höhern sittlichen Kräfte der Menschheit mehren kann. Ein solches Volk wird in der Achtung und Liebe des bessern Teils der Menschheit den wirksamern Schutz finden als in der besten Kriegsrüstung.**

Die Schweiz stellt jährlich 85 Millionen als regelmässige Ausgaben für das Militär ins Budget ein. Dazu kommen noch etliche Millionen für militärische Zwecke, die in den Budgets anderer Departemente untergebracht sind, wie z. B. der Unterhalt der Waffenplätze und militärischer Bauten im Budget des Finanzdepartements. Ferner kommen dazu die Millionenausgaben für Anschaffung neuen Kriegsmaterials, die in speziellen Vorlagen anbegehrt werden, wie neue Maschinenge-

wehre, Flugzeuge usw. Wir gehen nicht fehl, wenn wir die jährlichen Militärausgaben auf 100 Millionen Franken einschätzen. Diese Millionen sind, wie wir in den vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, unnütz weggeworfenes Geld. Ja, wir können ruhig sagen, diese Verwendung von 100 Millionen Franken führt noch weiter vom erstrebten Ziel, der Schweiz den Frieden zu sichern, hinweg.

Glücklicherweise ergreift der Gedanke zur Abrüstung aller Armeen in den Völkern immer grössere Massen. Auch bei uns in der Schweiz greift die Einsicht immer weiter um sich, dass das Militärbudget in seiner Gesamtheit abgeschafft werden muss. Eine unserer vornehmsten Aufgaben als Sozialisten ist es, mit aller Kraft auch fernerhin dahin zu wirken, dass diese bald geschehe.

J. Was der Militarismus dem Lande kostet.

A. Das Militärbudget für 1928.

Einnahmen.

1. Kavalleriepferde	Fr.	1,330,500
2. Gewinn auf der nach dem Ausland verkauften Munition	»	1,000
3. Verkauf der eidg. Kartenwerke. Beitrag von der Grundbuchvermessung	»	235,000
4. Miete von Dienstwohnungen. Pachtzinse	»	42,735
5. Reingewinne der Regiebetriebe	»	83,200
Total	Fr.	1,692,435

Ausgaben.

1. Zentralverwaltung	Fr.	2,906,768
2. Ausbildung der Armee	»	49,849,827
3. Ausrüstung der Armee	»	20,002,739
4. Pferde	»	6,650,638
5. Festungen	»	1,811,600
6. Verkehrswesen	»	3,720,292
Total	Fr.	84,941,864
Einnahmen	»	1,692,435
Ausgaben netto	Fr.	83,249,429

Bemerkungen.

1. Personal der Militärverwaltung:

Rechnung	1926	712	Beamte und Angestellte
Budget	1927	749	» » »
»	1928	780	» » »

Auf allen Departementen wird das Personal abgebaut, mit Ausnahme dieser Verwaltung.

2. Das «Lehrpersonal», Instrukteure und

Hilfskräfte, kostet	Fr.	3,711,929
Rekrutenschulen	»	11,858,214
Wiederholungskurse	»	14,422,438
Kaderschulen	»	5,699,338
Vordienstliche Ausbildung	»	1,203,092
Militärvereine	»	3,563,040
Besichtigungen im Ausland	»	10,000

3. Die Armee liefert gratis an die Schützengesellschaften: 11,091,000 Patronen à 0,14 = Fr. 1,552,740 und trägt ein Defizit von Fr. 880,000 Mindererlös aus der Verkaufsmunition und Fr. 120,000 für deren Transport.

4. Für die « Sanitätsvereine » verausgabt das Departement	Fr.	85,500

Die Gegenüberstellung dieser Zahlen und der Zweck ihrer Ausgabe ergibt interessante Vergleiche.

5. Militärversicherung	Fr.	4,088,000
Notunterstützung	»	200,000
6. Ausrüstung der Offiziere	»	1,043,866
7 Für Militärschuhe	»	1,488,000
8. Das Verkehrswesen umfasst:		
a) Motorwagendienst	Fr.	149.664
b) Militärflugwesen	»	1,943,224
c) Landestopographie	»	1,627,404

B. Ausserhalb des Militärbudgets.

1. Waffen-, Schiess- und Flugplätze (Finanzdepartement)	Fr.	362,788
2. Umbau- und Erweiterungsarbeiten (Departement des Innern)	»	240,650
3. Neubauten (Departement des Innern) . .	»	337,700
4. Wasserwege und hydraulische Arbeiten (Departement des Innern)	»	22,000
5. Dieser Summe ist wohl auch der auf die Militärausgaben sich beziehende Schuldendienst beizufügen:		
a) Anleihe 1909	»	781,375
b) » 1913	»	753,000
c) Mobilisationsanleihe 1915	»	4.349.160
d) » 1917	»	4,500.000
e) » 1917	»	4,500,000
f) » 1917	»	7,500,000
g) Zinsen für brachliegende Kapitalien, die in den Militärregiebetrieben investiert sind	»	700,000
	Fr.	23,083.535

Ausserordentliche Kredite.

Jedes Jahr bewilligt das Parlament, ausserhalb des Budgets, noch ausserordentliche Kredite für die Waffenplätze, die Kasernen, die Festungen usw. Im Jahre 1916 beliefen sie sich auf Fr. 1,333,600, 1917 auf Fr. 1.589.748. Man kann diese Kredite auf ungefähr Fr. 1.500,000 schätzen.

Wir haben auch eine Zusammenstellung der Ausgaben für militärische Zwecke gemacht und gelangen zu folgendem Bild:

1.	Militärbudget 1928 (netto)	Fr.	83,249,429
2.	Anteil am Budget des Finanzdepartements	»	362,388
3.	» » » » Depart. des Innern	»	600,350
4.	» » Schuldendienst (Anleihen, unproduktive Kapitalien)	»	23,083,535
5.	Ausserordentliche Kredite	»	1,500,000
	Total der Ausgaben	Fr.	108,795,702

C. Wert der im Militärdienst verlorenen Arbeitstage.

			Tage
1.	780 Beamte und Angestellte × 300 Tage .	=	234,000
2.	98 Jahresarbeitskräfte (während der Schulen und Kurse) × 300 Tage	=	29,400

Rekrutenschulen.

3.	Infanterie . . .	14,580 M. × 67 T.	=	976,860
4.	Kavallerie . . .	720 M. × 92 T.	=	66,240
5.	Artillerie und Train	5,060 M.	=	362,295
6.	Genietruppen . .	1,685 M.	=	111,870
7.	Fliegertruppen .	400 M. × 77 T.	=	30,800
8.	Sanitätstruppen .	1,435 M. × 62 T.	=	88,970
9.	Verpflegungstruppen	620 M. × 62 T.	=	38,440
10.	Motorwagendienst .	300 M. × 77 T.	=	32,100

Wiederholungskurse.

11.	Infanterie . . .	79,000 M. × 13 T.	=	1,027,000
12.	Kavallerie . . .	5,900 M. × 13 T.	=	76,700
13.	Artillerie . . .	21,849 M. × 16¼ oder 16 T.	=	353,356
14.	Genietruppen . .	9,000 M. × 13 T.	=	117,000
15.	Fliegertruppen .	1,700 M. × 16 T.	=	27,800
16.	Sanitätstruppen .	3,600 M. × 13 T.	=	46,800
17.	Verpflegungstruppen	3,400 M. × 13 T.	=	44,200
18.	Motorwagendienst .	600 M. × 13 T.	=	7,800

Kaderschulen.

19.	Generalstabskurse	1,675	Tage
20.	Operative Uebung	775	»
21.	Kurs für Dienste hinter der Front . .	729	»
22.	Schule für Stabssekretäre	640	»
23.	Kurse für Dienstzweige	795	»

Infanterie.

24. Unteroffiziersschulen:		
Füsiliere und Schützen	51,150	Tage
Fahrende Mitrailleure	1,386	»
Telephon- und Signalsoldaten . . .	1,276	»
Radfahrer	2,508	»
25. Offiziersschulen	32,800	»
26. Schiess-Schulen und Schiesskurse . .	3,160	»
27. Spezialkurse	1,391	»

Kavallerie.

28. Unteroffiziersschulen	6,142	»
29. Offiziersschulen	2,870	»
30. Taktische Kurse	689	»

Artillerie.

31. Unteroffiziersschulen	29,560	»
32. Offiziersschulen	20,050	»
33. Schiesskurse	3,392	»
34. Taktische und technische Kurse . . .	2,002	»

Genietruppen.

35. Unteroffiziersschulen	8,880	»
36. Offiziersschulen	5,350	»
37. Technische Kurse und Kurse für Ingenieuroffiziere	1,350	»

Fliegertruppen.

38. Unteroffiziersschulen	3,459	»
39. Offiziersschulen	3,210	»
40. Pilotenschulen	5,190	»
41. Pilotentraining 751 Monate oder ca. . .	15,000	»
42. Reservepiloten 226 Monate oder ca. . .	4,500	»
43. Beobachterschule	2,250	»
44. Beobachtertraining 651 Monate oder ca. .	13,000	»

Sanitätstruppen.

45. Gefreitenschule	9,000	»
46. Unteroffiziersschulen	5,500	»
47. Offiziersschulen	5,170	»
48. Taktisch-klinische Kurse	1,100	»
49. Taktischer Kurs für Sanitätsoffiziere .	160	»

Veterinärtruppen.

50. Offiziersschule	940	»
51. Technischer Kurs	320	»
52. Hufschmiedekurs	10,176	»

Verpflegungstruppen.		
53. Unteroffiziersschulen	2,200	Tage
54. Fourierschulen	8,000	»
55. Offiziersschulen	4,650	»
56. Fachkurse	660	»
Motorwagendienst.		
57. Unteroffiziersschule	2,200	»
58. Offiziersschule	1,240	»
59. Taktisch-technischer Kurs	260	»
60. Fahrprüfungen	600	»
Zentralschulen	10,500	»
Total	4,140,686	Tage

Das bedeutet einen Verdienstausfall auf dem Einkommen von ca. 40,000,000 Fr. und ein Produktionsdefizit von 60,000,000 Franken und ist eine beträchtliche Schwächung unseres Wirtschaftslebens, wenn man dazu noch die 108,000,000 Ausgaben in Betracht zieht, die wir auf den Zöllen wieder einbringen müssen, also auf dem Gestehungspreise der Konsumtion und der Produktion. (Fig. II.)

D. Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei gegenüber dem Militarismus.

1. Parteitagsbeschlüsse.

Beschluss des ausserordentlichen Parteitages der S.P.S. in Bern 1917:

1. Die Entwicklung des Kapitalismus hat zum Imperialismus geführt und erzeugt mit Notwendigkeit imperialistische Kriege. Der gegenwärtige Krieg ist seinem Wesen nach ein imperialistischer Krieg, ein Krieg um die politische Beherrschung und ökonomische Ausbeutung der Welt, das heisst ein Krieg um Absatzmärkte, Rohstoffquellen, Kapitalanlagegebiete, kurz um Ausdehnung der Interessensphären nationalistischer Gruppen.

2. Zur Betörung des Volkes gibt die herrschende Klasse jeden Krieg als einen Krieg zur Verteidigung des Vaterlandes aus, das heisst zur Verteidigung allgemeiner Volksinteressen, während es sich in Wirklichkeit nur um die Interessen der besitzenden Klasse handelt.

3. An dieser Tatsache ändern auch die bürgerliche Demokratie, der Milizcharakter ihrer Armee und die Verpflichtung des Staates zu einer Politik der Neutralität nichts. Auch der neutrale, demokratische Staat unterliegt bei der internationalen Verstrickung der Interessen der Bourgeoisien aller Länder den Einflüssen des Imperialismus und ist im Kriegsfalle

auf die militärische Hilfe mächtigerer Bundesgenossen angewiesen, deren Zielen und Wünschen er sich unterzuordnen hat. Das demokratische Selbstbestimmungsrecht weicht dann der politischen und militärischen Diktatur der herrschenden Klassen, und der sogenannte Verteidigungskrieg zum Schutze der Neutralität verurteilt den kleinen Staat zu der erniedrigenden Stellung eines Vasallen und unfreiwilligen Helfershelfers seiner Bundesgenossen.

4. Krieg und Militarismus sind daher keine Mittel zum Schutz der Demokratie und der Neutralität. Auch in jedem Zwischenstadium, wo die Interessen der kriegführenden Mächte die Anerkennung und Respektierung der Neutralität des kleinen Staates gebieten, birgt der bewaffnete Grenzschutz für die Demokratie und die Neutralität nicht minder grosse Gefahren als die ihnen von aussen drohenden. Bewaffneter Grenzschutz bedeutet: Uebergang der wichtigsten Volksrechte an die Regierung des Klassenstaates, Ersetzung der parlamentarischen Kontrolle durch die politische und militärische Diktatur der Organe der herrschenden Klasse, die in den wichtigsten Schicksalsfragen der Nation selbständig entscheiden, auch dann, wenn die unmittelbare Folge ihrer Politik der Krieg ist.

5. Die Anerkennung der Landesverteidigung und der aus ihr hervorgehenden Pflichten durch die Sozialdemokratie bedeutet in diesem Falle die Uebernahme der Verantwortung für die Politik der bürgerlichen Mehrheit und damit die gleichen politischen Folgen wie die Beteiligung der Arbeiterklasse an einem imperialistischen Kriege: die freiwillige Unterordnung des Proletariats unter die Interessen und Ziele seiner Ausbeuter und damit Aufhebung des Klassenkampfes, Anerkennnung des Burgfriedens und verhängnisvolles Zerreissen seiner internationalen Beziehungen.

6. Der Militarismus ist aber auch die stärkste Waffe der besitzenden Klasse zur Erhaltung einer ungerechten Wirtschafts- und Rechtsordnung. Seine Volksfeindlichkeit offenbart sich in der Anwendung gegenüber der um die Verbesserung ihres Loses kämpfenden arbeitenden Klasse. Jede aktive Unterstützung der militärischen Bestrebungen, jedes passive Gewährenlassen bedeutet daher eine Befestigung der Machtstellung des Gegners. Das Proletariat muss sich deshalb von der Anerkennung des Militarismus und seiner Funktionen lossagen und die endgültige Beseitigung des Militarismus in allen seinen Formen fordern.

7. Alle pazifistischen Redensarten gegen Militarismus und Krieg ohne Anerkennung des Zieles der vollständigen Ersetzung der bestehenden Gesellschaftsordnung durch den Sozialismus sind illusionär und dienen nur dazu, die Arbeiterschaft vom ernsthaften Kampfe gegen die Grundlagen des Militarismus abzulenken. Der Kampf des Proletariats gegen Krieg und Militarismus ist deshalb in erster Linie ein Kampf gegen die

kapitalistische Gesellschaftsordnung, deren Beseitigung angestrebt wird durch die soziale Revolution. Er findet seinen stärksten Rückhalt in einer aktionsfähigen internationalen Organisation des Proletariats.

8. Diese internationale Organisation und Aktion ist zugleich die sicherste Garantie für die Wahrung der Demokratie und der Neutralität des Staates. In dem Masse als das internationale Proletariat seinen revolutionären Klassenkampf in jedem Lande steigert, bedroht und schwächt es die herrschende Klasse und erschwert es ihr, neben dem bestehenden Kampf im Innern den Krieg nach aussen zu führen und andere Staaten zu überfallen.

9. Aus diesen Erwägungen ergeben sich für die Sozialdemokratie folgende Aufgaben:

Verschärfung des grundsätzlichen Kampfes gegen den Militarismus, Chauvinismus und Nationalismus sowie gegen die bürgerliche Jugenderziehung durch

a) Planmässige Aufklärung der Arbeiterschaft über Wesen und Zweck des Militarismus.

b) Grundsätzliche Bekämpfung und Ablehnung aller Forderungen, Kreditbegehren und Gesetze, die der Aufrechterhaltung und Stärkung des Militarismus dienen oder die Gefahren kriegerischer Verwicklung heraufbeschwören können, durch die Partei und ihre Vertreter in den Behörden.

c) Organisierung des entschlossenen äussersten Widerstandes der Arbeiter gegen die Beteiligung des Landes an jedem Kriege (Demonstrationen, Streiks und Dienstverweigerung).

d) Erleichterung der finanziellen Folgen, von denen die Parteigenossen betroffen werden können, die bei ihrer Verwendung als Soldaten gegen die Interessen der Arbeiterklasse den Gehorsam verweigern.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz erklärt sich bereit, gemeinsam mit den Sozialisten aller Länder die Verteidigung des bürgerlichen Vaterlandes aufzugeben und in den Kampf zu treten für den Frieden und die Völkervereinigung auf demokratischer Grundlage. Sie versucht, diesen gemeinsamen Kampf durchzuführen mit der ganzen Wucht einer einigen und starken Partei.

Dieser Beschluss hebt sämtliche damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Partei auf.

Beschluss des Parteitages der S. P. S. vom 6./7. November 1926 in Bern:

1. Der Parteitag stellt fest, dass der Kampf gegen den Militarismus als einem Instrument des bürgerlichen Klassenstaates ein Teil des Kampfes gegen den Kapitalismus ist und

von ihm nicht getrennt werden kann. Er bestätigt die Erklärungen des Parteiprogramms und des Arbeitsprogramms, die den Kampf gegen den Militarismus betreffen. Der Parteitag beauftragt die Nationalratsfraktion, auch in Zukunft das Militärbudget als Ganzes abzulehnen und den Kampf im Parlament gegen alle Militärkredite mit aller Energie zu führen.

2. In diesem Kampf hat die Sozialdemokratische Partei bis dahin das ihr mögliche geleistet. Die Partei wird den Kampf noch intensivieren durch eine ausgedehnte systematische Agitation und Propaganda gegen den Militarismus, nach Massgabe der wirtschaftlichen Lage und der Mittel, welche der Partei zur Verfügung stehen.

3. In diesem Sinne bestätigt der Parteitag seinen Beschluss, gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbund eine Kommission zum Kampf gegen den Militarismus zu bestellen.

4. Es ist Aufgabe dieser Kommission, die geistige Vorbereitung zum Kampf gegen den Militarismus zu organisieren. Die administrativen Arbeiten besorgt das Sekretariat der Sozialdemokratischen Partei. Werden grössere Ausgaben notwendig für Flugblätter, andere Drucksachen, Vorträge, Diskussionsabende, besondere Aktionen, wie Antikriegstage, eventuell Initiative auf Abrüstung usw., so stellt die Kommission ihre Anträge der Sozialdemokratischen Partei und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, die gemeinsam darüber beschliessen, ob und wann diese Anträge anzunehmen und durchzuführen seien und in welchem Masse man die Kosten zu verteilen habe.

5. Die Kommission widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der antimilitaristischen Erziehung.

6. Von Fall zu Fall ist die Heranziehung anderer Organisationen, welche den gleichen Zweck verfolgen, zu ermöglichen. Eine dauernde Verbindung mit andern Organisationen ist aber nur dann einzugehen, wenn deren Programm sich mit dem antimilitaristischen Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz deckt.

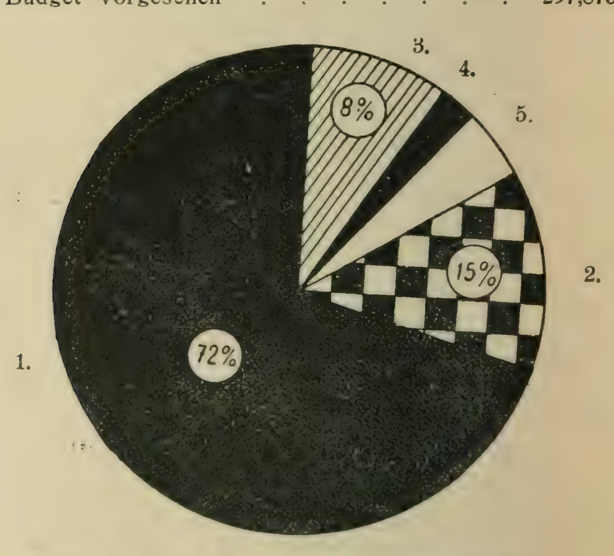
7. Die Gründung einer besondern antimilitaristischen Organisation ist unnötig, ebenso die besonderer Sekretariate. Die besten Organisationen im Kampf gegen den Militarismus sind die sozialdemokratischen Mitgliedschaften und die Gewerkschaftssektionen. Eine Stärkung dieser Organisationen bedeutet die Vergrösserung der Macht, die im Kampf gegen den Militarismus eingesetzt werden kann. Die Gründung besonderer antimilitaristischer Verbände muss schliesslich zur Schwächung dieser Organisation und damit zur Verunmöglichung eines entschiedenen Kampfes gegen den Militarismus führen. Der Parteitag lehnt daher die Gründung eines besondern antimilitaristischen Verbandes und die Schaffung eines antimilitaristischen Sekretariats entschieden ab.

VIII.
Finanzwesen des Bundes

A. Rechnung 1926.

I. Einnahmen.

			Fr.
1.	Immobilien und Kapitalien		25,965,424
2.	Allgemeine Bundesverwaltung		264,678
3.	Politisches Departement		818,913
4.	Departement des Innern		1,215,899
5.	Justiz- und Polizeidepartement		2,454,858
6.	Militärdepartement		1,854,412
7.	Finanz- und Zolldepartement		273,356,639
	davon Zölle	226,268,458	
	» Kriegssteuern u. Stempelsteuern	46,801,753	
8.	Volkswirtschaftsdepartement		2,611,381
9.	Post- und Eisenbahndepartement		5,561,382
10.	Verschiedenes		569,692
		Total	313,764,279
	Im Budget vorgesehen		297,875,000

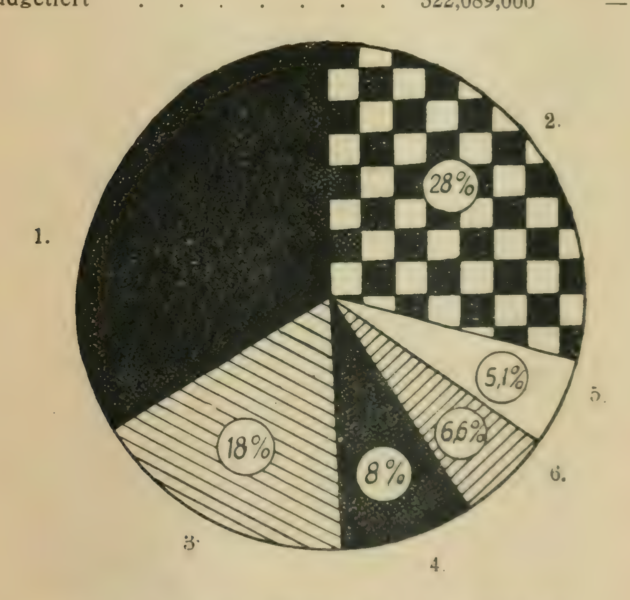


Einnahmen der Eidgenossenschaft:

1.	Zölle	72 %
2.	Direkte Steuern	15 %
3.	Immobilien und Kapitalien	8 %
4.	Post und Eisenbahnen	1,8%
5.	Andere Departements und Verschiedenes	3,2%

II. Ausgaben.

1. Schuldendienst	111,900,495	9,175,103
2. Allgemeine Bundesverwaltung .	3,105,578	1,569,230
3. Politisches Departement . . .	6,226,016	1,213,629
4. Departement des Innern . . .	25,170,608	17,983,856
5. Justiz- und Polizeidepartement .	8,647,064	2,347,670
6. Militärdepartement	86,692,179	45,840,619
7. Finanz- und Zolldepartement .	20,797,837	9,720,327
8. Volkswirtschaftsdepartement .	55,210,615	15,732,239
9. Post- und Eisenbahndepartement	792,588	598,453
10. Verschiedenes	4,599,732	1,658,078
Total	323,142,712	105,839,199
Budgetiert	322,089,000	—



Ausgaben der Eidgenossenschaft:

1. Schuldendienst	34 %
2. Militärausgaben	28 %
3. Volkswirtschaft	18 %
4. Inneres	8 %
5. Finanz- und Zollwesen	6,6%
6. Andere Departements und Verschiedenes	5,1%

B. Staatsschulden der Eidgenossenschaft.

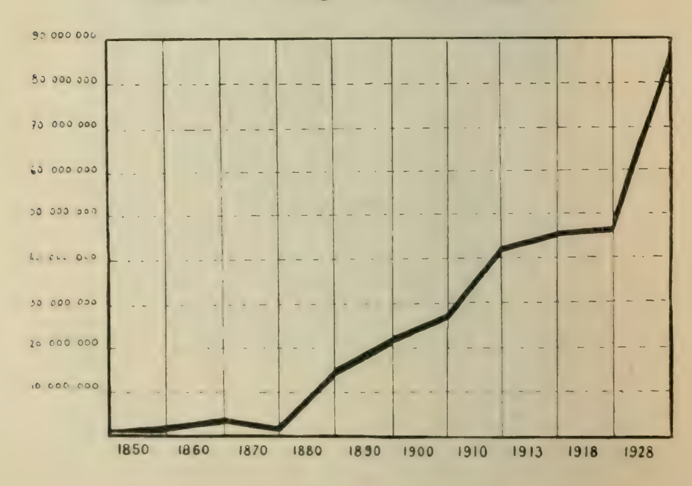
Oeffentliche Schuld . .	Fr. 2,068,470,000
Schwebende Schuld . .	» 106,794,000
Total Staatsschuld . . .	» 2,175,264,000
Dazu Schuld der S. B. B.:	
Feste Anleihen	» 2,585,429,000
Schwebende Schuld . .	» 71,586,000
Total-Schuld der S. B. B. .	» 2,657,015,000

Staatsschuld und Schuld der S. B. B. zusammen **4,832,279,000** Franken.

Verschuldung pro Kopf der Einwohnerschaft .	Fr. 1221.—
1913 betrug die Summe	» 433.—
Sie hat sich um rund das Dreifache vermehrt.	
Pro Familie beträgt die Verschuldung . . .	» 6105.—

Für diese Summe hat die arbeitende Familie aus ihrem Arbeitseinkommen aufzukommen. Sie hat jährlich rund 300 Franken aus ihrem Arbeitseinkommen an das arbeitslose Einkommen abzuführen, nur um die Staatsschulden verzinsen zu helfen.

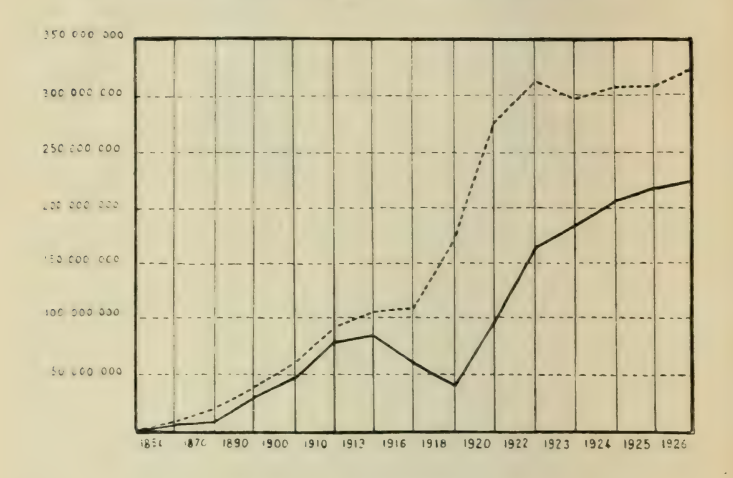
Die Entwicklung des Militärbudgets.



Die Entwicklung des Militärbudgets.

1850	Fr.	634,194
1860	»	3,698,419
1870	»	2,195,507
1880	»	14,151,498
1890	»	21,578,441
1900	»	27,703,384
1910	»	42,263,297
1913	»	45,840,619
1918	»	46,500,000
1928	»	84,900,000

C. Zolleinnahmen und Staatsausgaben.



Punktiert = Staatsausgaben.
Fest = Zölle.

Zolleinnahmen und Staatsausgaben.

	Zolleinnahmen	Staatsausgaben
1850	4,022,648	4,573,576
1870	8,565,094	18,208,851
1890	31,258,296	38,167,906
1900	48,010,011	60,242,030
1910	80,660,820	90,884,561
1913	85,142,151	105,839,199
1916	60,096,993	110,115,578
1918	44,021,036	170,699,171
1920	98,033,075	276,897,710
1922	163,679,826	314,859,521
1923	182,975,497	298,913,874
1924	205,113,384	304,471,506
1925	217,399,400	—
1926	226,268,400	322,089,000

Zollerträge nach den hauptsächlichsten Warenkategorien.

1. Wein	41,7	Mill.	18,94%
2. Tabak	18,7	»	8,49%
3. Chemische Produkte .	14,0	»	6,38%
4. Fahrzeuge	12,7	»	5,67%
5. Zucker	8,4	»	3,83%
6. Kleider	6,7	»	3,07%
7. Leinengewebe . . .	5,8	»	2,67%
8. Maschinen	5,6	»	2.56%
9. Schmiedeisen . . .	5,4	»	2,47%
10. Roheisen	5.3	»	2,42%
11. Getreide . . .	5,1	»	2,34%
12. Vieh	4.7	»	2,18%
13. Fleisch	4.2	»	1,94%
14. Baumwollgewebe . .	3,1	»	1,44%
15. Südfrüchte	3,1	»	1,42%

Man bemerkt deutlich, welche gewaltige Rolle die Zölle auf notwendigen Lebensmitteln: Fleisch, Vieh, Südfrüchte, und auf Genussmitteln: Tabak, Wein, Zucker, spielen. Die Zollbelastung schont den grossen Besitz und belastet dafür den Konsum des kleinen Mannes und des arbeitenden Volkes.

Die Zollbelastung beträgt pro Kopf rund 57 Franken, pro Familie des Steuerpflichtigen rund 285 Franken!

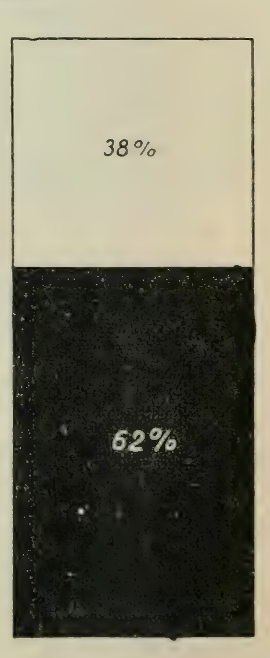
Jede Arbeiter- und Kleinbauernfamilie bezahlt jährlich von ihrem notwendigsten Bedarf rund 280—300 Franken Zoll als Steuer, nur damit die grossen Vermögen geschont werden können!

D. Verhältnis der produktiven zu den unproduktiven Ausgaben des Bundes.

	1926	1913
1. Zinsendienst. Tribut an das arbeitslose Einkommen	111,900,495	9,175,103
2. Militärausgaben	86.692,179	45,840,619
Total unproduktive Ausgaben	197,592,674	55,015,722
Steigerung gegenüber 1913 . . .	**142,576,952**	
Produktive Ausgaben der andern Departements	125,550,000	50,824,000
Steigerung gegenüber 1913 . . .	**74,726,000**	

Die unproduktiven Ausgaben steigen in absoluten Zahlen doppelt so stark als die produktiven!



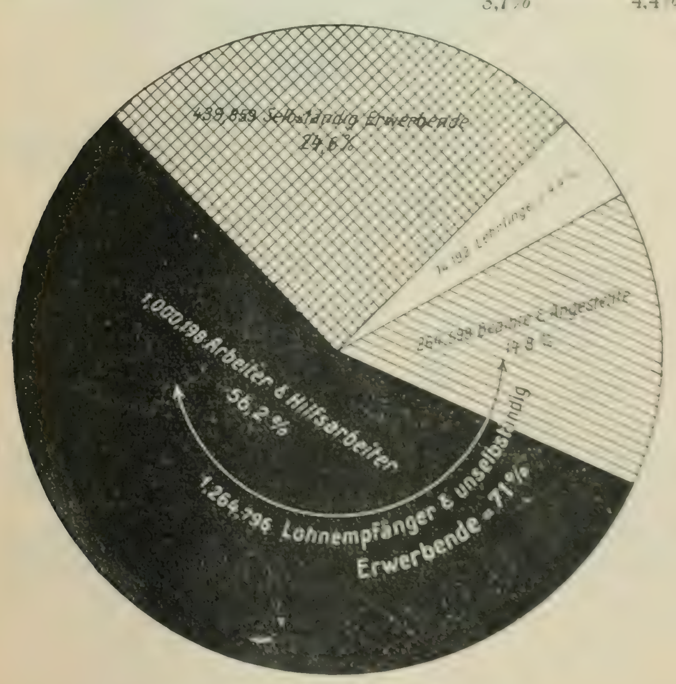


1913	Unproduktive Ausgaben	52%
	Produktive Ausgaben	48%
1926	Unproduktive Ausgaben	62%
	Produktive Ausgaben	38%

IX.
Das Parlament

A. Die Berufstätigen und die parlamentarische Vertretung.

	1900	1920
Berufstätige im ganzen	1,470,352	1,778,847
Selbständig Erwerbende (Landwirte, Meister, **Fabrikbesitzer, Kapitalisten)**	**425,460**	**439,859**
	28,9%	24,6%
Beamte und Angestellte	134.224	264,598
	9,1%	14,8%
Arbeiter und Hilfsarbeiter . . .	857,801	1,000,198
	58,3%	56,2%
Unselbständig Erwerbende **(lohnempfangende Proletarier überhaupt)** .	**992,025**	**1,264,796**
	67,4%	71%
Lehrlinge	52,867	74,192
	3,7%	4,4%



Parlamentarische Vertreter.

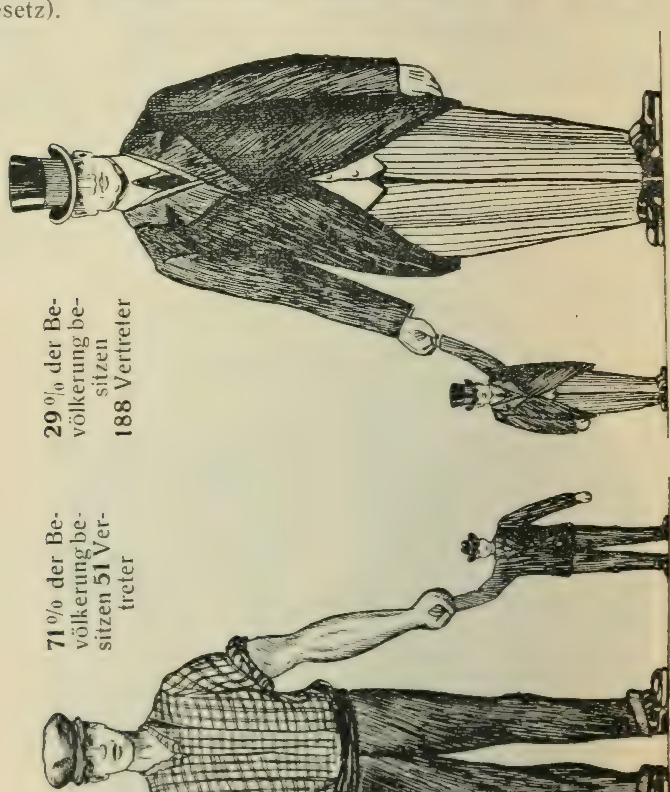
Im Nationalrat:

146 bürgerliche Nationalräte gegen 49 sozialdemokratische. Dazu 3 Kommunisten.

Im Ständerat:

42 bürgerliche Ständeräte gegen 2 sozialdemokratische.
188 bürgerliche parlamentarische Vertreter gegen 51 sozialdemokratische.

Die drei kommunistischen Vertreter im Nationalrat spielen ihre eigene Rolle, die sie schon oft mit den Bürgerlichen gegen die Sozialdemokraten zusammengeführt hat (Beamtengesetz).



B. Die sozialdemokratischen und die bürgerlichen Fraktionen in den eidgen. Räten.

1. Stärke der Fraktion.

Vor 1900 nur 1 bis 3 Mann, wächst die rote Fraktion in der Bundesversammlung auf 7 im Jahre 1905, auf 17 im Jahre 1911 und auf 19 Mitglieder im Jahre 1917. — Nach den Proporzwahlen zählte die Fraktion 40 Mitglieder 1919, 43 Mitglieder 1922 und 49 Mitglieder 1925.

Ferner hatte unsere Partei 1911 einen, seit 1925 zwei Vertreter im Ständerat.

Den Sozialdemokraten stehen gegenüber — seit 1925 — 146 Bürgerliche und 3 Kommunisten im Nationalrat, ferner 42 Bürgerliche im Ständerat.

Verteilung der bürgerlichen Ratsherren auf die verschiedenen Parteifraktionen.

	Nationalrat	Ständerat
Freisinnig (rad.-demokrat.)	59	21
Katholisch-Konservativ	42	18
Bauern-, Gewerbe- und Bürger	30	1
Liberal-Demokrat. (lib.-konservat.-reakt.)	7	1
Sozialpolitische Gruppe	5	1
Wilde (ohne Fraktionszugehörigkeit)	3	0

Bei den

Nationalratswahlen

wurden für die Sozialdemokraten Stimmen abgegeben:

Vor 1900	15,000 bis 35.000
1902	ca. 64,000
1911	ca. 110,000
1917	rund 140.000
1919	178.000
1922	170.000
1925	rund 195.000

Von einer Million Wähler (stimmberechtigter) haben rund 760.000 sich im Jahre 1925 am eidgenössischen Wahlkampf beteiligt. Zirka 475,000 Stimmberechtigte gehören ihrer sozialen Stellung (Besitz- und Erwerbsverhältnisse) nach zur Lohnarbeiterschaft und müssten bei richtiger Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen mit der Sozialdemokratie stimmen. — Die Hälfte dieser Wählermasse würde ausreichen, die rote Fraktion auf über 60 Mandate anwachsen zu lassen.

2. Die parlamentarische Tätigkeit der Sozialdemokraten in den eidgenössischen Räten.

Während der zu Ende gehenden Legislaturperiode ist im eidgenössischen Parlament eine Reihe wichtiger gesetzgeberischer Arbeiten erledigt worden, die der sozialdemokratischen Fraktion Gelegenheit boten, sich für die Arbeiterinteressen zu wehren.

Als solche kommen in Betracht:

Das neue Zollgesetz und die Vorlage über den provisorischen Zolltarif, Vorlage betr. Zolltarifgesetz. — Letztere ist bisher nur in der nationalrätlichen Kommission behandelt worden. — (Abwehr gegen Zollerhöhungen.)

Verfassungsartikel über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Wiederholte Interventionen wegen des Ausführungsgesetzes.)

Massnahmen gegen Ueberfremdung (Anträge, um die Einbürgerung zu erleichtern).

Automobil- und Fahrradgesetz (die sozialdemokratische Fraktion fordert Schutz für die Chauffeure und setzt sich für die Forderungen des Arbeiter-Radfahrerbundes Solidarität ein: Beseitigung der Fahrradnummern, Steuern, Drittpersonenversicherung).

Militärstrafrecht (die sozialdemokratische Fraktion wehrt sich gegen verschiedene rigorose Strafbestimmungen, insbesondere gegen die Tendenz, Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen).

Erhöhung der Stempel- und Couponabgaben (die sozialdemokratische Fraktion fordert Ausdehnung der Abgaben auf ausländischen Coupons, unterstützt im übrigen die Vorlage).

Benzinzölle: Die sozialdemokratische Fraktion bekämpft deren Erhöhung.

Anschaffung des neuen Maschinengewehres, Soldabbau, Vorlage über Fussbekleidung der Soldaten und Wiedereinführung der Wiederholungskurse, Militärbudget: Werden von der sozialdemokratischen Fraktion scharf bekämpft.

Getreidemonopol (Verfassungsartikel): Die sozialdemokratische Fraktion verteidigt die Vorlage).

Wiederaufnahme der diplomatischen und Handelsbeziehungen mit Sovietrussland (die sozialdemokratische Fraktion fordert diese wiederholt).

Erhöhung der Bundessubvention zur Bekämpfung der Tuberkulosegefahr.

Tuberkulosegesetz: Die sozialdemokratische Fraktion bemüht sich um die Bekämpfung der Tuberkulosegefahr und ist bestrebt, die Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes, bezüglich Wohnungshygiene, Ausbau der Sanatorien und Volksaufklärung wirksamer zu gestalten.

Beamtenbesoldungsgesetz: Die sozialdemokratische Fraktion bekämpft heftig die Artikel, die das Vereinsrecht des eidgenössischen Personals einschränken, Streikverbot, Bestimmungen über Verhalten des Personals ausser Dienst, unterstützt die Forderungen des Föderativverbandes (Lohnskalen, Orts- und Kinderzulagen u. dgl.).

Zollzuschläge auf Malz, Gerste und Bier (von der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt).

Gesetz über Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Anträge des Föderativverbandes.

Revision der Alkoholgesetzgebung: Die sozialdemokratische Fraktion fordert Bestimmungen, die die sukzessive Einschränkung der Trinkschnapsproduktion, wirksame Bekämpfung der Schnapsgefahr und vermehrte Mittel für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ermöglichen.

* * *

Ausser diesen Hauptpositionen hat die sozialdemokratische Fraktion durch Anträge, Postulate, Interpellationen und Motionen sich u. a. für folgende Sachen verwendet:

Einschränkung der Ueberzeitbewilligungen.
Verwendung von Sprit als Betriebsstoff.
Einschränkung der Vergebung von Arbeiten der Bundesbetriebe an private Unternehmer oder Unterakkordanten.
Gegen Verschlechterung der Militärversicherung.
Mieterschutz und Förderung des Wohnungsbaues.
Subventionen für Arbeiterbildungszentrale.
Erleichterung der Gefrierfleischeinfuhr. Revision der Vorschriften über Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr.
Ratifikation des Washingtoner Abkommens über Achtstundentag und andere Arbeiterschutzabkommen.
Massnahmen gegen Krisengefahr.
Parlamentarische Kommission für auswärtige Angelegenheiten.
Einschränkung und Ueberwachung des Kapitalexports.
Erhöhung der Subventionen für Krankenkassen und Arbeitslosenversicherung.
Regelung der Savoyer- und Zonenfrage.
Subvention zur Förderung der Schul- und Volkszahnkliniken.
Proteste gegen Versammlungsverbote und Verletzung des Postgeheimnisses.
Einführung von Postsparkassen usw.

Diese summarischen Angaben zeigen, dass die Arbeitervertreter im eidgenössischen Parlament sich keine Gelegenheit entgehen lassen, für die Rechte und Interessen der Arbeiterschaft zu fechten. — So lange die bürgerliche Ratsmehrheit eine so grosse ist, bleibt die Tätigkeit der sozialdemokra-

tischen Fraktion das mühsame, nur von gelegentlichen Teilerfolgen belohnte Bestreben einer sozialistischen Parlamentsminderheit, die Politik einer bürgerlichen Landesregierung zu kritisieren und der bürgerlichen Mehrheit Konzessionen zugunsten der Arbeiterklasse abzuringen.

Grössere Erfolge setzen eine stärkere Vertretung im eidgenössischen Parlament voraus.

3. Die bürgerliche Vertretung im Nationalrat:

Sie erhöhte die Zölle und verschlechterte damit die Lebenshaltung der Arbeiterschaft.

Sie verschandelte die Altersversicherung.

Sie lehnte den Schutz für die Chauffeure beim Automobil- und Fahrradgesetz ab und verlangte die weitere **Besteuerung der Fahrräder.**

Sie schützt die ausländischen Coupons vor der Steuerabgabe.

Sie erhöht die gesetzwidrigen Benzinzölle.

Sie bewilligt Millionenkredite für die Anschaffung des neuen Maschinengewehrs und führt den Soldabbau durch.

In der Getreidefrage schützt sie nicht die Konsumenten, sondern die Brotwucherer und Getreidespekulanten.

Sie lehnt die Erhöhung der Bundessubvention für die Tuberkulosebekämpfung im Betrage von einer Viertelmillion ab, und bewilligt im gleichen Atemzuge 16,5 Millionen Militärkredite.

Sie verschlechtert das Beamtengesetz, erzwängt Streikparagraphen und Gewerkschaftsparagraphen und verlangt gleichzeitig Verlängerung der Arbeitszeit.

In der Alkoholfrage unterstützt sie die Schnapsbrenner und lässt die Versicherten im Stich.

In der Revision des Strafgesetzes erklären katholische und evangelische Christen die Todesstrafe als eine göttliche Einrichtung.

Sie lehnen alle Postulate für die Erziehung der tüchtigen Arbeiter- und Kleinbauernjugend ab und reservieren nach wie vor die Hochschulen den Söhnen reicher Väter.

Sie gewährt dem Bundesrate, entgegen allen Arbeiterreklamationen, freie Hand, um Ueberzeitbewilligungen en masse zu erteilen.

X.

Die schweizerischen Gewerkschaften

Die Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaften.

Jahr	Zentral-verbände	Mitgliederzahl am 31. Dez.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vermögensbestand Fr.
1908	20	69,250	1,494,412	1,363,378	1,357,998
1909	20	66,174	1,459,816	1,163,514	1,702,221
1910	21	75,344	1,860,987	1.663.436	1,878.421
1911	21	78,119	1,879,311	1,409,763	2.328.812
1912	21	86,313	2.049.071	1,614,899	3,247,789
1913	21	89.398	2,238,407	1,825,281	2.9[illegible].344
1914	21	74,675	1,932,075	2,383,380	2,573.327
1915	20	65,177	1,616,576	1,522,236	2,909.047
1916	19	88,648	2,164,079	1.716,971	3,588.961
1917	24	148,697	3,235,144	2,749,684	4,696,312
1918	24	177,143	5.242.808	5,347,394	4.516,884
1919	20	223.588	8,014,877	6,422,118	6.741.974
1920	19	223,572	11,276,113	9,568,500	9,069,946
1921	20	179,391	10,584,661	10,240,290	9,179.231
1922	20	154,692	8,900,128	8,968,389	7.694.683
1923	19	151,401	8,330,528	6,777,346	9.898.185
1924	18	151,502	8,078,630	6.858.943	12,287,275
1925	19	149,997	8,373,297	6,747,594	12.766.495
1926	17	153,797	8,626,640	7,545,492	14,398,575

Kantone	Mitglieder 1926	Kantone	Mitglieder 1926
Bern	33,948	Appenzell	3,252
Zürich	31,489	Schaffhausen	1,993
Baselstadt	15,019	Graubünden	1.935
Neuenburg	11,087	Wallis	1,807
St. Gallen	9,329	Baselland	1.335
Aargau	8,569	Freiburg	1,011
Waadt	6,925	Uri	629
Solothurn	6,090	Zug	608
Tessin	4,950	Schwyz	587
Genf	4,706	Glarus	530
Luzern	4,003	Nidwalden	53
Thurgau	3,942		

Ostschweiz (Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Glarus)	Zentralschweiz (Baselstadt, Baselland, Aargau, Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Nidwalden, Tessin)	Westschweiz (Bern, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Genf, Wallis, Freiburg)
1926	1926	1926
52,470	35.753	65,574
31,1 %	23,3 %	42,6 %

Mitgliederbewegung der schweizerischen Gewerkschaftsverbände im Jahre 1926.

Verbände	Bestand am 31. Dez. 1925	Zuwachs durch Aufnahmen und Uebertritte	Abgang, Abreisen, Austritte, Ausschluss, Tod	Bestand am 31. Dez. 1926	Angestellte		
					Zentralbureau	Lokalsekretariat	Durchschn. auf Mitglieder
1. Bau- und Holzarbeiter	17,753	1,312	787	19,278	7	11	1015
2. Bekleidungs- und Lederarbeiter	2 077	208	144	2,141	1	1	1070
3. Buchbinder	1,156	105	52	1,209	1	—	1209
4. Chorsänger	150	—	30	120	—	—	—
5. Eisenbahner	36,533	477	357	36,653	13	—	2819
6. Handels-, Transp.- u. Lebensmittelarb.	11,602	791	569	11,824	8	9	696
7. Holzschnitzler	25	—	—	25	—	—	—
8. Hutarbeiter	149	104	44	209	—	—	—
9. Inkassanten[1]	150	—	150	—	—	—	—
10. Metall- und Uhrenarbeiter	42,709	2,200	485	44,424	13	39	854
11. Papier- und graphische Hilfsarbeiter[2]	1,188	—	1188	—	—	—	—
12. Personal öffentlicher Dienste	11,331	1,281	726	11,886	2	5	1698
13. Post- und Telegraphenangestellte	7,308	—	59	7,249	3	—	2814[3]
14. Stickereipersonal	1,179	1,023	134	2,068	1	—	2068
15. Telephon- und Telegraphenarbeiter	1,206	—	14	1,192	—	—	—[3]
16. Textil-Fabrikarbeiter	7,626	2,485	1982	8,129	8	2	813
17. Textil-Heimarbeiter	2,517	259	228	2,548	1	—	2548
18. Typographen	5,097	702	174	5,625	1	3	1406
19. Zahntechniker	241	—	24	217	—	—	—
	149,997	10,947	7147	153,797	59	70	1192

[1] Gestrichen. [2] Der Verband der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter wurde auf 1. Januar 1926 aufgelöst; die Mitglieder traten in den Textilarbeiterverband, den Typographenbund und den Buchbinderverband über. [3] Das Sekretariat des Verbandes eidg. Post- und Telegraphenangestellter führt auch die Sekretariatsarbeiten des Telephon- und Telegraphenarbeiterverbandes.

Einnahmen der Verbände im Jahre 1926.

Verbände	Eintrittsgelder	Beiträge			
		Allgemeine Kasse	Kranken-Kasse	Arbeitslosenkasse	Extrabeiträge
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bau- und Holzarbeiter	6,926	630,411	271,012	237,634	15,769
2. Bekleidungs- und Lederarbeiter	153	69,487	10,712	7,694	1,625
3. Buchbinder	79	49,017	64,212	10,053	74
4. Chorsänger	—	—	—	—	—
5. Eisenbahner	—	912,349	275,838	108,525	—
6. Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter	1,430	300,723	69,003	94,283	5,728
7. Holzschnitzler	—	—	—	—	—
8. Hutarbeiter	40	1,234	1,700	2 177	—
9. Metall- und Uhrenarbeiter	2,977	1,172,182	688,616	213,590	—
10. Personal öffentlicher Dienste	549	248,926	78,032	—	—
11. Post- und Telegraphenangestellte	—	108,987	—	15,359	—
12. Stickereipersonal	—	23,773	—	14,539	—
13. Telephon- und Telegraphenarbeiter	28	29,504	15,527	—	—
14. Textil-Fabrikarbeiter	637	180,815	3,704	46,391	—
15. Textil-Heimarbeiter	12	14,796	—	7,368	—
16. Typographen	—	213,200	678,944	215,121	—
17. Zahntechniker	—	—	—	—	—
	12,831	3,955,404	2,157,300	972,731	23,196

Vermögensquote pro Mitglied 1926.

Postangestellte	Fr.	22,8
Bekleidungsarbeiter	»	28,0
Stickereipersonal	»	43,6
V. H. T. L.	»	44,6
Heimarbeiter	»	58,8
Metall- und Uhrenarbeiter	»	65,8
Personal öffentlicher Dienste	»	78,9
Telephon- und Telegraphenarbeiter	»	79,6
Bau- und Holzarbeiter	»	82,1
Textil-Fabrikarbeiter	»	87,6
Eisenbahner	»	107,5
Hutarbeiter	»	150,2
Buchbinder	»	256,4
Typographen	»	532,1

Die durchschnittliche Beitragsleistung pro Mitglied des Gewerkschaftsbundes und pro Jahr entwickelte sich wie folgt:

1906	16.32	1917	23.10
1907	18.89	1918	27.65
1908	21.62	1919	30.29
1909	21.45	1920	35.36
1910	24.52	1921	35.58
1911	26.53	1922	38.25
1912	27.43	1923	37.94
1913	28.—	1924	40.03
1916	27.20	1925	40.97
	1926	43.25	

Ausgaben der Verbände.

	1926 Fr.	1925 Fr.
Arbeitslosenunterstützung	1,996,912	1,225,453
Reise- und Umzugsunterstützung	46,408	20.652
Kranken- und Unfallunterstützung	1,175,020	1,262,609
Sterbegeld	252,595	365,007
Invalidenunterstützung	291,932	263,761
Notlageunterstützung	96,747	75,184
Streiks und Lohnbewegungen	591,536	533,745
Massregelungen	38,597	34,160
Rechtsschutz	70,425	69.879
Verbandsorgane	683,846	678.865
Agitation und Organisation	194,345	168.566
Beiträge: Gewerkschaftsbund	98,716	100,366
Solidaritätskasse	23,336	13,381
Internationale Verbindung	16,341	14.402
Subventionen und Beiträge	129,251	116,396
Verwaltungskosten: Persönliche	1,116,175	1,152,185
Sachliche	413,866	334,138
Sonstiges	309,444	318.845
Total	7,545,492	6,747,594

Gewerkschaftliche Bewegungen:

Jahr	Bewegungen	Beteiligte	Organisierte
1911	360	39,793	27,429
1912	337	40,094	25,360
1913	359	30,665	15,284
1914	186	19,249	12,350
1915	180	26,171	12,937
1916	814	144,759	69,678
1917	1448	207,530	126,756
1918	1800	325,240	228,005
1919	1956	440,460	314,283
1920	1565	224,718	138,329
1921	640	108,342	53,984
1922	961	127,870	78,389
1923	491	84,844	43,290
1924	617	233,453	180,382
1925	483	161,198	106,875
1926	329	127,817	102,224

Von den 329 Bewegungen 1926 wurden erledigt: mit Erfolg 144, mit teilweisem Erfolg 116, ohne Erfolg 43. Nicht erledigt wurden 26 Bewegungen. Das Prozentverhältnis der erfolgreichen Lohnbewegungen zu den Teilerfolgen war etwas ungünstiger als im Vorjahr, doch zeigt sich hier seit einer Reihe von Jahren eine gewisse Konstanz.

Resultate der Bewegungen in Prozenten.

Jahr	Erfolg	Teilerfolg	Ohne Erfolg	Nicht erledigt
1918	37	58	4	1
1919	48	44	6	2
1920	34	53	12	1
1921	24	24	50	2
1922	16	47	34	3
1923	41	38.5	15	5.5
1924	41	40	13	6
1925	49	29	14	8
1926	44	35	13	8

Von den 329 Bewegungen konnten 294 oder rund 90% auf friedlichem Wege erledigt werden. 34 Bewegungen an 25 Orten mit 275 Betrieben und 2721 Arbeitern führten zu Streiks, eine Bewegung mit 24 Arbeitern zur Aussperrung. Danach waren von den gesamten an Bewegungen Beteiligten nur etwa 2% zur Arbeitsniederlegung genötigt. Von den gesamten dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Mitgliedern sind es demnach kaum 1,5%, die an Arbeitseinstellungen beteiligt waren.

Die Totalzahl der Unterstützungstage betrug 65,000, also 0,7% der Gesamtarbeitstage, das Jahr zu 300 Arbeitstagen pro Arbeiter berechnet.

An Streikunterstützungen wurden aus den Kassen der Verbände 332,018 Fr., aus den Lokalkassen 95,970 Fr. bezahlt. Die gesamte Unterstützung belief sich auf 427,988 Fr.

An erster Stelle stehen die Bau- und Holzarbeiter mit dem Zimmerleutestreik in Zürich, der zusammen mit kleineren Bewegungen rund 63% der gesamten 1926 aufgewendeten Streikunterstützung erforderte.

Die Durchschnittsdauer betrug 24 Tage und die durchschnittliche Tagesunterstützung Fr. 6.58.

XI.
Die Nationalratswahlen

Vorbereitung und Durchführung.

Der Ausgang der Wahlen wird nicht nur bedingt vom Stand der Wirtschaft und vom Gang der Politik, sondern auch vom gut oder schlecht funktionierenden Wahlapparat, den die Parteien zur Anwendung bringen. Die bürgerlichen Parteien haben allgemein eines voraus: Eine weitverbreitete Presse und ungeheure Geldmittel, Faktoren, die noch immer unter den Wählern ganz bedeutendes Gewicht haben. Nach diesen beiden Richtungen können wir leider noch lange nicht gegen die bürgerlichen Parteien aufkommen. Dagegen haben wir ein überlegenes Mittel, dem unsere Gegner nichts Gleichwertiges entgegenstellen können: Es sind unsere Organisationen; es ist vor allem die Ueberzeugungstreue, der Zukunftsglaube, der unsern Vertrauensleuten die Kraft gibt, auf Wahlen von dieser Bedeutung hin mit voller Hingabe zu agitieren, sich ganz in den Dienst der Partei zu stellen. Aufgabe der Organisationen wird es sein, dafür zu sorgen, dass diese Begeisterung und Hingabe die grösstmögliche Wirkung auslöst. Dazu sind organisatorische Vorbereitungen und Massnahmen notwendig, die allein das für einen so wichtigen Kampf notwendige Rüstzeug verschaffen können.

Vorbesprechungen und Kurse.

Den kantonalen Parteien liegt die Pflicht ob, Richtlinien aufzustellen für die Durchführung der Wahlen. Dadurch wird allein die notwendige Planmässigkeit erreicht, ohne die eine Kräfteverschleuderung zu befürchten ist.

Die Parteisektionen sind zu verpflichten, Agitationskommissionen einzusetzen, denen die Verantwortung für die zweckmässige Durchführung aller Anordnungen übertragen wird. Wo der Sektionsvorstand die Agitationsarbeiten übernimmt, sind weitere Parteimitglieder heranzuziehen, die agitatorisches Geschick haben.

Die Bezirksparteien oder Amtsverbände eines Kantons haben auf ein und denselben Sonntag eine Konferenz der Sektionsvorstände und Vertrauensleute einzuberufen, an der die Durchführung der Wahlen eingehend besprochen wird. Dabei ist peinlich darauf zu achten, dass das ganze Agitationsgebiet aufgeteilt wird, dass besonders auch die Gemeinden, in denen keine sozialdemokratischen Organisationen bestehen, den benachbarten Partei-

sektionen zur Bearbeitung zugewiesen werden. Ist das Gebiet zu weitläufig, kann den einzelnen Sektionen die restlose *persönliche Bearbeitung* nicht zugemutet werden, wenn nicht in den übrigen Ortschaften die Agitation leiden soll, so ist die Verschickung des Wahlmaterials *per Post* ins Auge zu fassen. Es darf nicht vergessen werden, dass viele Wähler, die der Partei nicht angehören, die vielfach auch unter wirtschaftlichem Druck bürgerlicher Gegner stehen, sozialdemokratisch wählen, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wird, das ohne Wissen jener zu tun, von denen sie abhängig sind. Die Möglichkeit muss ihnen dadurch verschafft werden, dass sie wenigstens auf die eine oder andere Art in den Besitz der sozialdemokratischen Wahlliteratur gelangen, besonders auch der sozialdemokratischen Wahlzettel.

Wichtig ist für diese Besprechung ebenfalls die Zuteilung der *Wahllokale* zur Besetzung und Beaufsichtigung. Diese Massnahme bewirkt eine gewisse Kontrolle, die verhindern soll, dass in Gemeinden, wo wir keine Sektionen besitzen, Unregelmässigkeiten zu unserm Nachteil begangen werden können.

Die kantonalen Parteien veranstalten an zentral gelegenen Orten *Kurse für die Vertrauensleute*, am besten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagvormittagen. Behandelt wird an diesen Kursen die eidgenössische Politik und Wirtschaft. Von einer Zentralstelle aus wird den Kursleitern das gesamte Material zur Verfügung gestellt, damit sich nicht jeder einzelne Referent darum bemühen muss und damit eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung des Stoffes erreicht wird. Da dieses Material ganz zwangsläufig eine grosse Menge Zahlen aufweist, ist es von Vorteil, wenn es den Kursbesuchern vervielfältigt in die Hand gegeben wird. Gute Dienste leisten bei diesen Veranstaltungen auch Tabellen, die das Behandelte bildlich darstellen. Es ist darauf Wert zu legen, dass die Kurstage aus sämtlichen Sektionen besucht werden.

Einen guten Auftakt zu den Wahlen bildet jeweilen die *Zusammenfassung der sämtlichen Vertrauensleute und Kursbesucher* eines ganzen Kantons zu einer Versammlung, die der gegenseitigen Fühlungnahme und Aussprache dienen muss. Hier fällt manche gute Anregung in der Agitation erfahrener Genossen und von Sektion zu Sektion. Hier kann vor allem auch das Zusammengehörigkeitsgefühl gefördert werden ohne grosse Referate.

Sind alle diese Vorbereitungen getroffen, so wird die Zeit der *öffentlichen Versammlungen* herangerückt sein. An solchen sind zwei verschiedene Gattungen vorzusehen. Die grossen Volksversammlungen, wenn möglich im Freien, an zentral gelegenem Ausflugspunkt, wo die Genossen sich mit ihren Familien zusammenfinden. Auch hier ist es ratsam, sämtliche Versammlungen eines Kantons am gleichen Sonntag abzuhalten, damit schon aus der Aufmachung in der Presse die grosse Bedeutung der Veranstaltungen ins Auge fällt, sich aufdrängt.

Zudem wird jede einzelne Parteisektion eine öffentliche Versammlung einberufen zur Aufklärung der Wähler in den Gemeinden. Dabei ist zu beachten, dass von der Art der Bekanntmachung der Versammlung vielfach auch der Besuch abhängt. Nebst der Veröffentlichung in der Presse sollten Handzettel erstellt werden, die durch die Genossen persönlich in jenen Kreisen verteilt werden, von denen eine Teilnahme an der Versammlung erwartet werden kann. Die Handzettel können sehr einfach gehalten werden. Angabe von Zeit, Ort und Lokal, von Thema und Referent werden genügen, wenn die Zettel persönlich an Mann gebracht werden.

Die Verteilung des Wahlmaterials.

Die beste und wirksamste Verteilung der Flugblätter, Broschüren und Wahlzettel ist das persönliche Hintragen zu den Stimmberechtigten. Dadurch erhalten unsere Vertrauensleute die Möglichkeit, mit den betreffenden Bürgern über die Bedeutung der Wahlen zu sprechen und sie zur sozialdemokratischen Stimmgabe zu veranlassen. Selbstredend darf dem einzelnen Genossen nicht ein zu grosses Gebiet zur Bearbeitung zugewiesen werden, sonst wird die Arbeit nur halb getan. Diese Art der Verteilung ist aber nur möglich und zweckmässig, wenn genügend Genossen zur Verfügung stehen und wenn durch eine genaue Einteilung des Kreises auch die Sicherheit geboten ist, dass wirklich alle Stimmberechtigten erreicht werden. Sind diese Garantien nicht geboten, so ist es ratsamer, das Material durch die Post an die Wähler zu versenden. Vom Verstopfen in die Briefkasten ist abzuraten, da dieses Mittel erstens nicht zuverlässig ist und zweitens beim Wähler das Gefühl aufkommen lässt, als ob man ihm nicht genügend Aufmerksamkeit schenkte.

Der Wahlgang.

Mit den besprochenen Vorbereitungen wird die notwendige Aufklärung geschaffen sein, dürfte der grösste Teil der Wähler den Entschluss gefasst haben, wem er an der Urne die Stimme geben will. Die Sektionen haben nun die letzte und grosse Aufgabe, darüber zu wachen, dass möglichst der hinterste Mann, der für unsere Stimmgabe in Betracht kommt, auch wirklich an die Urne geht. Dieses Ziel kann erreicht werden durch eine gewissenhafte Stimmkontrolle. Die Wähler haben durch unsere Agitatoren oder durch die Post den Wahlzettel erhalten. Wert hat er für die Partei erst, wenn er auch eingelegt wird. Die Stimmberechtigten müssen das Gefühl erhalten, dass die sozialdemokratische Stimmkontrolle genau unterrichtet sei, ob sie zur Stimmabgabe gekommen sind oder nicht. Hier eine eingehende Anleitung für die Erstellung einer Stimmkontrolle zu geben, würde zu weit führen. Es sei daher auf die Darlegungen im «Parteileben» verwiesen, jener Broschüre, die im Besitze jeder Sektion ist. Es kann nicht ver-

langt werden, dass bestehende Systeme einfach aufgegeben und vollständig neue eingeführt werden. Hauptsache ist, dass die bestehenden Kontrollen richtig funktionieren, dass sich die geeigneten und genügend Genossen zur Verfügung stellen, um den Apparat bis ins Kleinste spielen zu machen. Vor allem darf der Schlepperdienst nie versagen, jener Dienst, der alle die, die sich etwa zwei Stunden vor Abschluss des Wahlaktes noch nicht an die Urne bemüht haben, noch einmal auffordert, ihrer Wählerpflicht nachzukommen. Die « Schlepper » dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht vergessen, dass wir von dem Aufzusuchenden etwas für unsere Partei verlangen und müssen ihr Verhalten auch demnach einrichten. Ferner sei daran erinnert, dass viele Bürger noch gar nie an der Urne waren, nicht nur solche, die eben erst stimmberechtigt geworden sind. Fast alle diese Leute haben eine gewisse Scheu vor dem ersten Gang an die Urne zu überwinden, da sie befürchten, bei einer Handlung, die sie erstmals ausführen, sich irgendwie eine Blösse zu geben. Diesen Leuten muss genaue Anleitung gegeben werden, was sie zu tun haben, um ihrer Wählerpflicht zu genügen, unter Umständen ist ihnen ein erfahrener Genosse mitzugeben, der es versteht, sie unauffällig beim ersten Gang zur Urne und bei der Stimmgabe anzuleiten. Um unnütze Arbeit zu vermeiden, ist erste Bedingung, dass vorgängig der Wahl das Stimmregister genau überprüft und unsere Kontrolle damit in Einklang gebracht wird.

Die Stimmabgabe.

Der Wähler benützt im allgemeinen einen gedruckten Wahlzettel einer Partei. Der sozialdemokratische Wähler muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass er zu den Namen der von der Partei Vorgeschlagenen keine weitern fügen soll, wenn er nicht die Sache der Arbeiterschaft zum mindesten um den Bruchteil seiner Stimmkraft schädigen will. Sind in einem Wahlkreis 10 Vertreter zu wählen, der Stimmberechtigte lässt sich verleiten, mit Rücksicht auf die Bekanntschaft mit einem bürgerlichen Kandidaten diesen auf unsern Wahlzettel zu schreiben und einen unserer Kandidaten zu streichen, so schädigt er die Partei um einen Zehntel seiner Stimmkraft, wenn er den Namen des bürgerlichen Kandidaten einmal hinschreibt, um einen Fünftel, wenn er ihn gar zweimal (kumuliert) hinsetzt.

Infolge Streichungen leer gewordene Linien oder nicht vollständig ausgefüllte Wahlzettel schwächen die Stimmgabe nicht, sofern der Wahlzettel die Listenbezeichnung der sozialdemokratischen Partei trägt und nicht Namen von Kandidaten anderer Parteien aufgeführt werden. Diese Linien zählen als Zusatzstimmen ebenfalls für die Partei.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Der Bestellung der Wahlausschüsse ist von seiten der Parteisektionen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade

in Gemeinden, in denen unsere Vertretung eine zahlenmässig geringe ist, muss darauf Bedacht genommen werden, dass Genossen in die Wahlausschüsse gelangen, die dieser Aufgabe vollständig gewachsen sind. Nur zu oft kommt es vor, dass unsere Partei schädigende Handlungen begangen werden. Die Ausscheidung und Auszählung der Wahlzettel, die Zusammenstellung der Kandidaten-, Zusatz- und Parteistimmen sind so wichtig, dass sie einer wachsamen Ueberprüfung bedürfen. Bis zur vollständigen Ausfertigung der Wahlprotokolle müssen unsere Vertreter in den Wahlausschüssen stets ein offenes Auge haben. Es ist ratsam, unsere Mitglieder der Wahlausschüsse vor der Wahl zu einer Sitzung zusammenzuberufen und sie mit den wichtigsten Funktionen der Ermittlung des Wahlergebnisses vertraut zu machen. Dabei ist besonders auf folgendes zu achten: Merkmale der gültigen und ungültigen Wahlzettel; genaue Orientierung über die einzelnen Vorgänge des Auszählens; die Ermittlung der Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen; die Eintragung in die verschiedenen Formulare; die Uebertragung der einzelnen Zählbogen; Aufmerksammachung auf mögliche betrügerische Handlungen.

Nach der Wahl.

Nach der Wahl sollen sich die Genossen in einer Versammlung zusammenfinden. Bedeutet die Wahl einen Erfolg der Partei, so freue man sich gemeinsam des Sieges und fordere die Genossen auf, diesen Erfolg dazu zu benützen, die Partei auszubauen, ihn agitatorisch zu verwerten. In der Wahlerfolgstimmung ist es am leichtesten, der Partei neue Mitglieder zuzuführen. Erreicht die Partei das gesteckte Ziel im Wahlkampf nicht, erfüllen sich die Erwartungen nicht, so ist erst recht eine Zusammenkunft am Platze, um Enttäuschte zu ermutigen und aufzurichten. Begangene Fehler und Unterlassungen müssen untersucht, den Ursachen des Misserfolges nachgegangen werden.

Die Sektionsvorstände tun gut, die jeweiligen Wahlergebnisse zu registrieren. Sie geben ein genaues Bild von der Entwicklung des Einflusses der Partei und lassen Schlüsse zu, wo noch ein Mehreres getan werden muss.

* * *

Dies sind einige Anregungen für die Vorbereitung und die Durchführung der bevorstehenden, äusserst wichtigen Nationalratswahlen. Sie können natürlich nicht Anspruch machen auf Vollständigkeit, werden auch nicht allen verschiedenen Verhältnissen entsprechen, aber sie können sicherlich dazu beitragen, den Wahlkampf systematisch zu organisieren. An den einzelnen Vorständen und Genossen liegt es, die Nutzanwendungen zu machen, die es ermöglichen, auch diesen Kampf zu einem erfolgreichen zu gestalten.





